

Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21.12.2022 (ThürStAnz Nr. 6/2023 S. 299) als nichtamtliche konsolidierte Fassung unter Berücksichtigung von:

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung des KULAP 2022 des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 14.05.2024 (ThürStAnz. Nr. 24/2024 S. 779)

Inhalt

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Gleichstellungsbestimmung
9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagenverzeichnis

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1 | Maßnahmenübersicht |
| Anlage 2 | Förderkatalog |
| Anlage 3 | Kombinationstabellen |
| Anlage 4 | Maßnahmenwechsel, Wechsel in eine Stufe mit zusätzlichen Managementauflagen |
| Anlage 5 | Entsprechungstabelle |
| Anlage 6 | Schlüssel für die Berechnung der Großvieheinheiten |
| Anlage 7 | Liste der Aussaat- und Blühmischungen |
| Anlage 8 | Kennartenkatalog |
| Anlage 9 | Definitionen im Sinne dieser Richtlinie |
| Anlage 10 | Kulturartenkatalog Schlagteilung |
| Anlage 11 | Kulturartengruppen Erosionsmaßnahmen |
| Anlage 12 | Dokumentation der Bewirtschaftungsmaßnahmen |
| Anlage 13 | Sanktionen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen und gegen sonstige Auflagen |

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Zweck der Zuwendung ist die weitere Verbesserung einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft durch die Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) sowie die Förderung des ökologischen Landbaus (ÖLB). Die finanzielle Zuwendung dient der Erreichung der allgemeinen Ziele zur Unterstützung und Stärkung des Umweltschutzes, einschließlich der biologischen Vielfalt, und des Klimaschutzes.
- 1.2 Die Zuwendungen werden auf der Grundlage:
 - 1.2.1 der Konsolidierten Fassung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47),
 - 1.2.2 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 1),
 - 1.2.3 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
 - 1.2.4 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L150 vom 14.06.2018, S.1),
 - 1.2.5 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 07.04.2017, S. 1),
 - 1.2.6 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die

innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 159),

- 1.2.7 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L20 vom 31.1.2022, S. 95),
- 1.2.8 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität (ABl. L 183 vom 08.07.2022, S. 12),
- 1.2.9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABl. L 458 vom 22.12.2021 S. 463),
- 1.2.10 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 486),
- 1.2.11 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L020 vom 31.12.2021 S.197),
- 1.2.12 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABl. L 232 vom 07.09.2022 S. 8),
- 1.2.13 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 020 vom 31.01.2022, S. 131),
- 1.2.14 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs-

und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 08.07.2022, S. 23),

- 1.2.15 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),
- 1.2.16 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231),
- 1.2.17 des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG) in der Fassung vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S.3003),
- 1.2.18 des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG) in der Fassung vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996),
- 1.2.19 des Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG) in der Fassung vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523),
- 1.2.20 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (BAnz AT 01.12.2022 V1), unter Berücksichtigung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2287),
- 1.2.21 der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273),
- 1.2.22 der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1 S. 1),
- 1.2.23 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 vom 1. Juli 2014 (ABl. C 204 vom 01.07.2014 S. 1),
- 1.2.24 der Bekanntmachung der Kommission über die Änderung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 in Bezug auf ihre Geltungsdauer und über befristete Anpassungen angesichts der COVID-19-Pandemie vom 8. Dezember 2020 (ABl. C 424 vom 08.12.2020 S. 30),
- 1.2.25 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vom 21. Dezember 2022 (ABl. C 485 vom 21.12.2022 S. 1),
- 1.2.26 der Grundsätze für die Förderung einer Markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und

Landschaftspflege im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK),

1.2.27 der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282),

1.2.28 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685)

in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Gewährung der Zuwendungen steht darüber hinaus bezüglich der im Teil 2 der Anlage 2 dieser Richtlinie beschriebenen Maßnahmen unter den Bedingungen der beihilferechtlichen Genehmigung im Verfahren SA.101414 (2021/N) gemäß Beschluss durch die Europäische Kommission vom 8. Dezember 2022 (C (2022) 9323 final).

Die Gewährung der Zuwendungen steht darüber hinaus bezüglich der im Teil 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie beschriebenen Maßnahmen unter den Bedingungen der beihilferechtlichen Genehmigung im Verfahren SA.109328 (2023/N) gemäß Beschluss durch die Europäische Kommission vom 13. Dezember 2023 (C(2023) 8702 final).

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1 dieser Richtlinie auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Indikatoren für die Förderung von AUKM sowie des ÖLB nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind jeweils die geförderte Fläche in Hektar je Jahr und die Anzahl der Zuwendungsempfänger je Jahr. Konkrete Ziele und Indikatoren der Förderung nach dieser Richtlinie sind im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (CCI 2023DE06AFSP001) für die Förderperiode 2023 bis 2027 in Nummer 5.3 „Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums“ jeweils bei der betreffenden Intervention unter Nummer 2 „Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele“, Nummer 4 „Ergebnisindikator(en)“ und Nummer 13 „geplante Einheitsbeträge-Finanzübersicht mit Outputs“ benannt.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können entsprechend der Anlage 1 dieser Richtlinie das Eingehen von freiwilligen Bewirtschaftungsverpflichtungen, die zur Verwirklichung eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Ziele beitragen:

- a) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung,
- b) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien,
- c) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlustes an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen bzw. Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften bzw. Landwirte im Sinne des Artikels 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2021/2115, die eine landwirtschaftlichen Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 ausüben. Die Festlegung hierzu ist in § 3 GAPDZV erfolgt.

Für die Maßnahmen nach Teil 2 der Anlage 2 dieser Richtlinie müssen Zuwendungsempfänger außerdem unter die Kategorie: „Kleinstunternehmen oder der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ gemäß Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 fallen.

Für die Maßnahmen nach Teil 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie müssen Zuwendungsempfänger unter die Kategorie „Kleinstunternehmen oder der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 fallen. Alternativ müssen große Unternehmen gemäß Randnummer 33 Ziffer 36 der Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten in ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (als kontrafaktische Fallkonstellation oder alternatives Vorhaben oder alternative Tätigkeit bezeichnet), und ihre im Antrag vorgenommenen Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation durch Nachweise untermauern.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen,

- a) die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472, Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder Randnummer 33 Ziffer 63 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten befinden, es sei denn, die Förderung ist gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/2472, Artikel 1 Absatz 4 lit. c), 2. Halbsatz der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder Randnummer 23 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten zulässig

oder

- b) die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Als allgemeine Voraussetzung hat sich der Zuwendungsempfänger in seinem Antrag zu verpflichten, die einzubeziehenden Flächen gemäß den in der Anlage 2 dieser Richtlinie festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen aktiv selbst zu bewirtschaften und zu pflegen. Eine Eigenbewirtschaftung liegt auch im Falle von Pensionsviehhaltung vor. Für den Fall, dass Flächen kurzfristig durch Dritte landwirtschaftlich genutzt werden, muss sichergestellt werden, dass trotzdem die Hauptnutzung zur Erfüllung der Verpflichtung durch den Antragsteller erfolgt.

Die speziellen Zuwendungsvoraussetzungen werden in Anlage 2 dieser Richtlinie unter der jeweiligen Maßnahme beschrieben. Beziehen sich die Zuwendungsvoraussetzungen auf die Kulturart, so ist die Angabe gemäß Sammelantrag der Kultur in Hauptfruchtstellung relevant. Bei den Maßnahmen des Teils 2 der Anlage 2 dieser

Richtlinie ist dabei die Kulturart maßgeblich, welche die überwiegende Zeit im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres angebaut wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als jährlicher Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind die in der Anlage 2 dieser Richtlinie als solche bezeichnet.

Eine Zuwendung ist nur möglich, wenn die in der Anlage 2 dieser Richtlinie angegebenen Mindestförderbeträge, bezogen auf die neu beantragten und vorhandenen Maßnahmen dieser Art im Betrieb, im Vorfeld des Verfahrens gemäß Nummer 7.3.3 dieser Richtlinie erreicht werden.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich grundsätzlich am Verpflichtungsumfang aus und wird nach der Flächennutzung im Antragsjahr bzw. der Ergebnisse der Kontrolle gemäß Nummer 7.7 dieser Richtlinie berechnet.

Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen werden nur für Verpflichtungen gewährt,

- a) die über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) nach Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 hinausgehen und
- b) die über die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht hinausgehen und
- c) die über die für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Bedingungen hinausgehen und
- d) die im Einklang stehen mit den Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl, für die Zahlungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl gewährt werden.

Sofern die Kombinierbarkeit von AUKM oder der Einführung und Beibehaltung des ÖLB mit Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (Öko-Regelungen) gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Anlage 3 dieser Richtlinie auf derselben Fläche statthaft ist, wird bei der Berechnung der für AUKM/ÖLB zu gewährenden Zahlungen der

Betrag abgezogen, der erforderlich ist, damit bei identischen Verpflichtungen keine Doppelfinanzierung erfolgt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Die Anlage 2 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ in der jeweils geltenden Fassung wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

6.2 Verpflichtungszeitraum

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Maßnahme im beantragten Umfang für die Dauer von fünf Jahren im Betrieb durchzuführen, wobei der Verpflichtungszeitraum am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres beginnt und am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres endet. Abweichend hiervon beträgt bei der Maßnahme ÖL3 – Einführung des ÖLB mit Anträgen auf Teilnahme an dieser Maßnahme ab Kalenderjahr 2024 betreffend frühestem Verpflichtungsbeginn ab Kalenderjahr 2025 – des Teils 1 der Anlage 2 dieser Richtlinie der Verpflichtungszeitraum zwei Jahre.

Abweichend von Satz 1 beträgt bei Maßnahmen, bei welchen gemäß der Genehmigung des GAP-Strategieplans von Deutschland eine vierjährige Vertragsdauer möglich ist und die nicht teilweise oder vollständig über Mittel der GAK finanziert werden, der Verpflichtungszeitraum für die Antragstellung auf Teilnahme im Jahr 2024 mit Verpflichtungsbeginn im Kalenderjahr 2025 vier Jahre.

6.2.1 Anschlussförderung

Alle neuen Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, sind Anschlussförderungen. Für diese kann auch ein kürzerer Zeitraum von mindestens einem Jahr festgelegt werden.

Als Anschlussförderung für die Maßnahmen ÖL1 und ÖL3 des Teils 1 der Anlage 2 dieser Richtlinie gilt die Maßnahme ÖL2 des Teils 1 der Anlage 2 dieser Richtlinie. Maßnahme U des Teils 1 der Anlage 2 dieser Richtlinie kann nicht verlängert werden.

6.2.2 Vorzeitiger Ausstieg

Wird der Verpflichtungszeitraum nach Nummer 6.2. dieser Richtlinie nicht eingehalten, können, außer in den Fällen der Nummern 6.6, 6.7 sowie 6.12 dieser Richtlinie, die bereits gewährten Zuwendungen zurückgefordert werden.

Werden für einzelne Flächen, für die eine Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Zulassungsbescheid rechtskräftig festgesetzt und umgesetzt oder Verträge in Form von Pacht-, Pflege- oder Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen, die einen im Hinblick auf die Ziele des Förderprogramms mindestens gleichwertigen Flächenzustand für den restlichen Verpflichtungszeitraum sichern, endet hinsichtlich dieser Flächen die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird. Gleiches gilt für Flächenentzüge zur Umsetzung von Maßnahmen der Maßnahmenprogramme nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) oder der Bewirtschaftungspläne nach § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362,

1436), soweit sie durch behördliche Anordnung gegenüber dem Zuwendungsempfänger festgesetzt wurden. Die genannten Verträge müssen hierbei direkt oder mittelbar gesetzliche Verpflichtungen umsetzen oder weitergeben.

6.3 **Zuwendungsfähige Flächen**

Zuwendungsfähig sind nur in Thüringen gelegene landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 GAPDZV vor dem 16. November eines jeden Kalenderjahres innerhalb des Verpflichtungszeitraums durchgeführt wird und für welche die hauptsächliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 12 GAPDZV gewährleistet ist, sowie Flächen, auf denen mehrjährige Blühflächen der Maßnahme B oder Schonstreifen bzw. Schonflächen der Maßnahme ST gemäß Teil 1 der Anlage 2 der Richtlinie oder Blühstreifen mit einer hamsterfreundlichen Blümmischung der Maßnahme F2 oder F3 gemäß Teil 2 der Anlage 2 dieser Richtlinie angelegt und bewirtschaftet werden und andere Landschaftselemente, die der Definition gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2. Buchst. b der GAPDZV entsprechen. Für die Begriffsbestimmungen von landwirtschaftlicher Fläche, Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland gelten die §§ 4 bis 7 der GAPDZV entsprechend. Im Ökolandbau gehören zu den förderfähigen Kulturen nur solche, deren Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verkehr gebracht wurden oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden sowie solche, deren primäres Ziel es ist, die spezifischen Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung im Sinne von Artikel 6 Buchst. a und d der Verordnung (EU) 2018/848 zu erfüllen. Darüber hinaus sind für die Maßnahmen des Ökolandbaus ÖL1, ÖL2 und ÖL3 gemäß Anlage 2 dieser Richtlinie beginnend ab dem Verpflichtungsjahr 2024 nichtproduktive Flächen in Form von brachliegendem Ackerland, die gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1 GAPKondV beantragt sind, ebenfalls zuwendungsfähig. Die Zuwendung kann dabei für betriebliche Ackerflächen bis zu einem Anteil von 4 Prozent an der gemäß § 11 Absatz 2 GAPKondG in Verbindung mit § 19 GAPKondV der Verpflichtung unterliegenden Fläche gewährt werden.

Die Mindestgröße eines Förderobjektes beträgt 50 m².

6.4 **Maßnahmenwechsel, Wechsel in eine Stufe mit zusätzlichen Managementauflagen**

Ein Maßnahmenwechsel oder ein Wechsel in eine Stufe mit zusätzlichen Managementauflagen während des betreffenden Verpflichtungszeitraums kann nach Maßgabe der Nummer 1.3 dieser Richtlinie in den in der Anlage 4 dieser Richtlinie genannten Fällen im Antragsverfahren zugelassen werden.

6.5 **Ausdehnung von Verpflichtungen durch Einbeziehung von Flächen**

Vergrößert sich die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, so kann die zusätzliche Fläche für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die Verpflichtung einbezogen werden. Das gleiche gilt in Fällen, in denen die in eine Verpflichtung einbezogenen Flächen innerhalb des Betriebes vergrößert werden.

Diese Ausdehnung der Verpflichtung auf zusätzliche Flächen ist nur bei den Maßnahmen SG, E2 sowie ÖL1, ÖL3 und ÖL2 des Teiles 1 der Anlage 2 der Richtlinie möglich. Dabei darf, außer bei den Maßnahmen ÖL1 und ÖL2, die laufende Verpflichtung nicht länger als drei Jahre bestehen und die zusätzliche Fläche muss mindestens 2 Hektar betragen. Auch Maßnahme ÖL3 ist von der Vorgabe von mindestens 2 Hektar zusätzlicher Fläche ausgenommen.

6.6 Flächenabgang, Betriebsübergang, Verpflichtungsübertragung

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen einer Maßnahme, für den bzw. für die eine Zuwendung nach dieser Richtlinie im letzten Zahlungsantrag gewährt wurde, auf eine andere Person über oder an den Verpächter zurück, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird. Für Maßnahmen deren Flächen gemäß Nummer 6.9 dieser Richtlinie nicht ausgetauscht werden können, sind ausschließlich ganze, im Rahmen des Verfahrens nach Nummer 7.3 bewilligte Flächeneinheiten (Förderobjekte) übertragbar.

Wird ein Betrieb von einem Zuwendungsempfänger auf einen anderen Betrieb übertragen, so wird im Jahr der Übertragung nur ein einziger Beihilfeantrag für diesen Betrieb berücksichtigt, § 4 der GAPInVeKoS-Verordnung ist sinngemäß anzuwenden. Die Übertragung eines Betriebes ist innerhalb von 10 Tagen nach Wirksamwerden der Übertragung bei der nach Nummer 7.1 dieser Richtlinie zuständigen Antrags- und Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Die Unterrichtung erfolgt mittels einer formgebundenen durch die Übertragenden sowie die Übernehmer zu unterzeichnenden Erklärung unter Angabe der betreffenden Flächen sowie der Erklärung zur Verpflichtungsübernahme. Weiterhin sind die von der Bewilligungsbehörde geforderten Nachweise vorzulegen.

Ist der Zuwendungsempfänger an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert, weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebes neu parzelliert wurde, Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

6.7 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 sind der gemäß Nummer 7.1 dieser Richtlinie zuständigen Antrags- und Bewilligungsbehörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

Ist der Verstoß gegen die Anforderungen für die Gewährung der Beihilfe auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 zurückzuführen, so behält der Zuwendungsempfänger in dem betreffenden Kalenderjahr gemäß Artikel 59 Absatz 5 derselben Verordnung seinen Anspruch auf Erhalt der Beihilfe.

6.8 Mehrfachförderung und Kombinierbarkeit

Der Antragsteller kann grundsätzlich an allen Maßnahmen nach der Anlage 1 dieser Richtlinie teilnehmen. Ausgenommen sind solche Maßnahmen, die zu einer Doppelförderung desselben Tatbestandes auf derselben Fläche führen.

Die einzelnen Kombinationsmöglichkeiten der Maßnahmen ergeben sich aus den Kombinationstabellen in der Anlage 3 dieser Richtlinie.

Eine gleichzeitige Förderung eines einzelflächenbezogenen Vorhabens von Maßnahmen aus dem Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter

Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014) vom 10. Juli 2015 (ThürStAnz. Nr. 32/2015 S. 1287), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. November 2021 (ThürStAnz.Nr. 51/2021 S. 2145) und Vorhaben von Maßnahmen dieser Richtlinie auf derselben Fläche, ist ebenso ausgeschlossen, wie eine gleichzeitige betriebliche Förderung des Ökolandbaus nach dem Förderprogramm KULAP 2014 und dem Förderprogramm KULAP 2022.

6.9 Flächenkonstanz

Mit Ausnahme der Maßnahmen SG, E2, ÖL1, ÖL3 und ÖL2 des Teils 1 der Anlage 2 dieser Richtlinie dürfen für den gesamten Verpflichtungszeitraum die Verpflichtungsflächen nach Maßgabe der georäumlichen Lage der Bewilligung nicht ausgetauscht werden.

Die Anzahl der Hektar für die Maßnahmen SG und E2 des Teils 1 der Anlage 2 dieser Richtlinie kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, solange die bewilligte Anzahl der Hektar der Maßnahme nicht um mehr als 15 % unterschritten wird. Bei Unterschreitung um mehr als 15 % erfolgt eine Anpassung der Bewilligung auf die im Auszahlungsantrag beantragte Fläche.

Bei den Maßnahmen ÖL1, ÖL3 oder ÖL2 des Teils 1 der Anlage 2 dieser Richtlinie kann die Art und Anzahl der jeweiligen Hektar für Ackerfläche und Grünland, Gemüsebau sowie Dauer- oder Baumschulkulturen von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, solange die bewilligte Gesamtzahl der Hektar der Maßnahme nicht um mehr als 15 % unterschritten wird. Bei Unterschreitung um mehr als 15 % erfolgt eine Anpassung der Bewilligung auf die im Auszahlungsantrag beantragte Fläche.

Überschreitet die Summe der jeweils für ÖL1, ÖL3 bzw. ÖL2 im Antrag auf Auszahlung beantragten Flächen mit verschiedenen Beihilfesätzen die bewilligte Gesamtzahl der Hektar der Maßnahme, gelten jeweils Flächen als nicht beihilfeberechtigt, deren Beihilfesatz am geringsten sind. Die jährliche Auszahlung der Zuwendung kann über die mit Bewilligungsbescheid festgesetzte Höhe hinaus nur unter Maßgabe der Nummer 1.3 dieser Richtlinie erfolgen.

6.10 Konditionalität

Der Zuwendungsempfänger beachtet während des Verpflichtungszeitraums die einschlägigen obligatorischen GAB und die GLÖZ-Standards gemäß Kapitel I Abschnitt 2 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Anforderungen des nationalen Rechts sowie gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen im gesamten Betrieb. Dies trifft auch für den Fall zu, dass die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teil- oder Einzelfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

6.11 Soziale Konditionalität

Der Zuwendungsempfänger hält die Anforderungen bezüglich geltender nationaler Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitsverpflichtungen, die sich aus den in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/2115 genannten Rechtsakten ergeben, ein.

6.12 Revisionsklausel und Überprüfungsklausel

6.12.1 Revisionsklausel für Teil 1 der Anlage 2 dieser Richtlinie

Werden die einschlägigen verpflichtenden Standards, Anforderungen oder Auflagen gemäß Artikel 70 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) 2021/2115 so geändert, dass die geänderten Standards, Anforderungen oder Auflagen dann über Verpflichtungsinhalte nach dieser Richtlinie hinausgehen oder ändern sich die im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland in der Förderperiode 2023 bis 2027 von der Kommission der Europäischen Union genehmigten Verpflichtungsinhalte, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte entsprechend anzupassen. Wird eine solche Anpassung von dem Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung der geleisteten Zahlungen gefordert wird.

Dies gilt auch für Anpassungen, die erforderlich sind, um die Einhaltung von Artikel 70 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2115 zu gewährleisten sowie für Vorhaben, die über den Zeitraum des GAP-Strategieplans von Deutschland hinausgehen, damit sie an den Rechtsrahmen des nächsten Zeitraums angepasst werden können.

Für Verpflichtungen gemäß Artikel 70 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 kann, wenn im nationalen Recht neue, über die im Unionsrecht festgelegten entsprechenden Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen, eingeführt werden, für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anforderungen für den Betrieb verbindlich werden, eine Unterstützung gewährt werden, wenn die Verpflichtungen zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.

6.12.2 Überprüfungsklausel für Teil 2 und Teil 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie

Um sicherzustellen, dass

- a) Förderverpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verpflichtenden Standards, Anforderungen oder Auflagen angepasst werden können, ist in die Bewilligungsbescheide gemäß Randnummer 647 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten eine entsprechende Überprüfungsklausel aufzunehmen.
- b) für Vorhaben, die über den 31. Dezember 2027 gefördert werden, eine Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum zu ermöglichen, ist in die Bewilligungsbescheide gemäß Randnummer 648 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten eine entsprechende Überprüfungsklausel aufzunehmen.

Werden die Anpassungen gemäß den Randnummern 647 und 648 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten von dem Begünstigten nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrag wird auf den Beihilfebetrag verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

7 Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

7.2 Antragsvoraussetzungen

Ein eingereichter Antrag auf Bewilligung oder Auszahlung muss alle zur Feststellung der Beihilfe- oder Förderfähigkeit erforderlichen Informationen enthalten. Für die über ELER geförderten Maßnahmen gilt Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173. Für Maßnahmen des Teils 2 und des Teils 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie gilt die Randnummer 51 und zusätzlich für Maßnahmen des Teils 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie die Randnummer 52 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten. Betreffende Anträge werden auf Zulässigkeit sowie Erfüllung bestimmter Mindestkriterien geprüft. Als allgemeine Antragsvoraussetzung gelten:

- a) die Definition des Zuwendungsempfängers gemäß Nummer 3 dieser Richtlinie,
- b) die vollständige und fristgerechte Vorlage der in den Antragsverfahren nach den Nummern 7.3 und 7.4 dieser Richtlinie geforderten Angaben in der von der Bewilligungsbehörde festgelegten Form,
- c) die Einhaltung der in Nummer 6.3 dieser Richtlinie festgelegten Mindestgröße eines Förderobjektes,
- d) die Einhaltung des Verpflichtungszeitraumes gemäß Nummer 6.2 nach Maßgabe der geforderten Flächenkonstanz gemäß Nummer 6.9 dieser Richtlinie für die bewilligte Fläche,
- e) die Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die im KULAP zur Förderung beantragten Flächen keinen Verpflichtungen unterliegen, die auf Grund der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begründet wurden, die im Hinblick auf die Ziele der Maßnahme gleichwertige Verpflichtungen enthalten,
- f) die Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass deren im KULAP zur Förderung beantragten Flächen keinen Verpflichtungen unterliegen, die durch den Abschluss von Pacht-, Pflege- und/oder Bewirtschaftungsverträgen begründet wurden, mit denen direkt oder mittelbar gesetzliche Verpflichtungen umgesetzt oder weitergegeben werden,
- g) die Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die im KULAP zur Förderung beantragten Flächen keinen Verpflichtungen unterliegen, die im Rahmen der Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse eingegangen wurden, die im Hinblick auf die Ziele der Maßnahme gleichwertige Verpflichtungen enthalten und
- h) die Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die im KULAP zur Förderung beantragten Flächen nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung sind, die im Hinblick auf die Ziele der Maßnahme gleichwertige Verpflichtungen beinhaltet.

Spezielle Antragsvoraussetzungen sind in Anlage 2 der Richtlinie unter der jeweiligen Maßnahme aufgeführt. Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) zur feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung stehen der staatlichen Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen nicht entgegen. Gesetzliche Verpflichtungen gelten unabhängig von privatrechtlichen Vereinbarungen.

Weiterhin gelten die Mindestförderbeträge gemäß Nummer 5.4 dieser Richtlinie als Antragsvoraussetzung.

Die Nichteinhaltung einer dieser Voraussetzungen am letzten Tag der Einreichung des Antrags auf Bewilligung oder zur Einreichung des Zahlungsantrags oder der jeweils festgelegten Frist führt zur Verfristung, Unvollständigkeit oder fehlenden Antragsberechtigung und damit zur Versagung der Bewilligung oder Auszahlung bzw. zur Rücknahme der Bewilligung.

7.3 Verfahren zum Antrag auf Bewilligung

7.3.1 Antragstellung

Neuanträge und Anträge gemäß der Nummern 6.4 und 6.5 dieser Richtlinie sowie Anträge auf Änderung der Leistungsparameter sind im Rahmen dieses Verfahrens zu stellen.

Im Jahr 2022 waren die Neuanträge im Zeitraum vom 5. Juli bis zum 21. September 2022 (Ausschlussstermin) zu stellen.

Ab dem Jahr 2023 sind die Neuanträge und Anträge gemäß der Nummern 6.4 und 6.5 dieser Richtlinie sowie Anträge auf Änderung der Leistungsparameter als Teil des Sammelantrages bis zum jeweils 15. Mai (Ausschlussstermin) zu stellen.

Die Einreichung des Antrages ist nur in digitaler Form vorgesehen und ist mithilfe der zur Verfügung gestellten Antrags-Software im Antragsportal PORTIA online einzureichen.

Für die Berichtigung offensichtlicher Irrtümer im Zusammenhang mit der Antragstellung gilt § 23 der GAPInVeKoS-Verordnung entsprechend.

7.3.2 Abstimmungsverfahren mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB)

Zu Anträgen für die Naturschutzmaßnahmen B, RA, ST, R, U sowie M, W, H, BE, G, K2, F1, F2, F3, S, MG, WG, HG, BEG und GG der Anlage 2 dieser Richtlinie ist zwischen Antragsteller und der für die jeweilige Fläche örtlich zuständigen UNB vor der Antragstellung ein Abstimmungsverfahren zur Naturschutzprüfung durchzuführen, in dessen Rahmen (außer bei den Maßnahmen R, F1, F2, F3 und K2) für jede Fläche die Leistungsparameter im Verpflichtungsregister in der Antrags-Software PORTIA festgelegt werden. Im Ergebnis dieses Abstimmungsverfahrens wird von der UNB zur Feststellung der Förderwürdigkeit bestätigt:

- a) die naturschutzfachliche Relevanz der beantragten Fläche,
- b) die territoriale Lage der beantragten Fläche in einer Naturschutz-Förderkulisse,
- c) die Zulässigkeit der beantragten Maßnahme auf der Fläche sowie

d) ggf. bestehende erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen.

Bei der Beweidung werden zur Erreichung der Naturschutzziele (Biodiversität) im Rahmen einer Beratung klare Kriterien festgelegt, damit die Vorgaben der relevanten Grundanforderungen Biodiversität eingehalten werden. Darüber hinaus werden im Verpflichtungsregister in der Antrags- Software PORTIA Detailregelungen zur Flächenpflege auf Grundlage der Vorgaben der Anlage 2 dieser Richtlinie getroffen. Des Weiteren wird hiermit durch die UNB für die Maßnahmen F1, F2, F3 und S des Teils 2 der Anlage 2 sowie für die Maßnahmen MG, WG, HG, BEG und GG des Teils 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie bestätigt, dass die Landbewirtschaftung und Pflege nach naturschutzfachlichen Vorgaben auf der Grundlage eines naturschutzfachlichen Konzeptes oder einer entsprechenden Fachplanung, die von den Naturschutzbehörden festgelegt wird, erfolgt ist und die sonstigen Bestimmungen von Nummer 1.6 des Fördergrundsatzes I Vertragsnaturschutz im Förderbereich 4 des GAK-Rahmenplans erfüllt sind.

Die Leistungsparameter können in Ausnahmefällen zur Anpassung der Verpflichtungen innerhalb der vorgegebenen Regelungsoptionen für die Maßnahme mit Wirkung für das nächste Verpflichtungsjahr geändert werden.

Ausnahmeanträge, für die in Anlage 2 dieser Richtlinie bei der jeweils betreffenden Maßnahme aufgeführten genehmigungsfähigen Ausnahmetatbestände, sind im laufenden Verpflichtungsjahr über das Portal PORTIA einzureichen. Die Durchführung der in der Ausnahme der jeweils betreffenden Maßnahme geregelten Handlung ist nur nach Genehmigung durch die UNB und frühestens 10 Tage nach Eingang der Anzeige derselben durch den Antragsteller bei der gemäß Nummer 7.1 dieser Richtlinie benannten Antrags- und Bewilligungsbehörde statthaft.

7.3.3 Finanzmanagement

Zur Steuerung der Bewilligung der jährlichen Neuanträge auf Förderung und der Anträge nach den Nummern 6.4 und 6.5 dieser Richtlinie wird vor dem Hintergrund der jährlichen nationalen Haushalts- und ELER-Finanzausstattung der Maßnahme und als Steuerungsinstrument zur Erfüllung der im GAP-Strategieplan bestimmten Zielerreichung hinsichtlich der geplanten Outputs eine Auswahl von Anträgen vorgenommen.

Die Auswahl erfolgt für förderfähige Projekte vor Bewilligung der Förderanträge, wenn das Antragsvolumen das jeweilige Budget überschreitet. Bei Maßnahmen mit betrieblichen Verpflichtungen bildet der Gesamtantrag und bei Einzelflächenmaßnahmen, wenn nicht abweichend geregelt, die einzelne Förderfläche das Projekt.

Die Auswahl findet in folgenden Schritten statt:

- a) Es erfolgt die Bildung von Klassen anhand der gegebenen Planungs- bzw. Haushaltsgrößen der Finanztabelle des GAP-Strategieplans sowie der Finanzierungsart nach Landeshaushalt. Die Klassen werden anhand der Zuständigkeit der Ressorts (das für Umwelt zuständige Ministerium und das für Landwirtschaft zuständige Ministerium) für die Fachinhalte geteilt. Innerhalb der Klassen werden Maßnahmen in Maßnahmengruppen zusammengefasst, für welche fachlich begründete Auswahlkriterien zwischen Projekten mit gleichen Zielen und gleicher Ausrichtung formuliert werden können. Die Beschreibung der Kriterien erfolgt in Anlage 2 dieser Richtlinie.

- b) Mit den geplanten Flächenumfängen, den Beihilfesätzen und den bereits bestehenden Fördervolumina wird ein Budgetbedarf für eine Klasse ermittelt und der Anteil einer Maßnahmengruppe an diesem Budgetbedarf festgesetzt. Dieser Anteil ist Gewichtunggrundlage in der folgenden ersten Auswahlebene. Bei Überschreitung des vorhandenen Budgets einer Maßnahmengruppe, werden zunächst alle nicht überschrittenen Gruppen derselben Klasse bedient und die Restmittel je nach Gewichtung auf die Gruppen mit Überschreitung verlagert. Die Verlagerung zwischen einzelnen Gruppen kann durch eine Festlegung zur Reservierung der Mittel für die Gruppe vor jeder Auswahl verhindert werden. Nach erneuter Überprüfung des neu berechneten Maßnahmengruppenbudgets wird überprüft, ob weitere Gruppen bedient werden können bis keine volle Bewilligung ganzer Gruppen mehr möglich ist. Für die letztgenannten Gruppen erfolgt dies auf einer zweiten Ebene. Die Projektauswahl erfolgt nach fachlich begründeten Auswahlkriterien der Anlage 2 dieser Richtlinie. Anträge nach den Nummern 6.4 und 6.5 dieser Richtlinie werden Neuanträgen gegenüber nachrangig behandelt.
- c) Sofern die Reihenfolge der Projekte innerhalb einer Maßnahmengruppe nicht abschließend durch die fachlich begründeten Auswahlkriterien hergestellt werden kann, werden zunächst die fachlich gleichwertigen Projekte bestimmt, für die eine nähere Auswahl erfolgen muss. Vorrangig werden zunächst die Anträge von Antragstellern bewertet, für die, bezogen auf die jeweilige Klasse, bisher noch keine Verpflichtungen vorliegen. Hier wird das größere Projekt vor das kleinere gesetzt. Bei Antragstellern, die bereits Verpflichtungen für die jeweilige Klasse eingegangen sind, wird der jeweils größere anteilige Zuwachs der Fläche vor den jeweilig kleineren gesetzt.

7.3.4 Bewilligung

Die Höhe der Zuwendung wird vor Beginn des Verpflichtungszeitraums mit Bewilligungsbescheid auf der Grundlage der beantragten Flächen festgelegt.

Bestandteil des Bewilligungsbescheides sind die Verpflichtungsinhalte und die Identifizierung der Verpflichtungsflächen und die mit der UNB abgestimmten Leistungsparameter gemäß Verpflichtungsregister in der Antrags-Software PORTIA.

7.4 Verfahren zum Antrag auf Auszahlung

Die jährliche Zuwendung wird auf Antrag des Zuwendungsempfängers nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres bis spätestens zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres ausgezahlt.

Vor der Leistung von Zahlungen an den Zuwendungsempfänger führt die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/2116 zuständige Zahlstelle Prüfungen durch, die erforderlich sind, um die Besonderen Bestimmungen für den ELER gemäß Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 erfüllen zu können.

Der Auszahlungsantrag ist für das laufende Verpflichtungsjahr jeweils bis zum 15. Mai bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Auszahlungsantrag ist im Zusammenhang mit dem Sammelantrag im Antragsportal PORTIA digital einzureichen. Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages werden die in § 46 der GAPInVeKoS-Verordnung für die Direktzahlungen geltenden Regelungen in analoger Weise für die KULAP-Zahlungen für anwendbar erklärt. Der Betriebsinhaber hat im Sammelantrag unter Angabe der von der zuständigen Behörde vorgesehenen Nutzungscodes anzugeben, welche KULAP-Förderungen er für welche Flächen nach Lage und Größe im geodatenbasierten Antragssystem beantragt (angemeldete Flächen der betreffenden

Förderobjekte). Sofern der Betriebsinhaber im betreffenden Kalenderjahr Zahlungen für eine Öko-Regelung oder mehrere Öko-Regelungen nach § 20 Absatz 1 des GAPDZG beantragt, hat er im Sammelantrag auch deren Fläche nach Lage und Größe anzugeben. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben fordern, sofern dies zur Überprüfung der Antragsangaben erforderlich ist. Für die im Antrag zu erbringenden Angaben gelten die §§ 9 und 21 der GAPInVeKoS-Verordnung sowie § 3 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 204, S. 1) entsprechend. Für die Änderung des Antrages gilt § 22 und für die Berichtigung offensichtlicher Irrtümer gilt § 23 der GAPInVeKoS-Verordnung entsprechend.

Die vollständige oder teilweise Rücknahme eines Beihilfe-, Förder- oder Zahlungsantrages oder einer anderen Erklärung eines Zuwendungsempfängers bedarf der Schriftform. Sie wird von der in Nummer 7.1 dieser Richtlinie benannten Antrags- und Bewilligungsbehörde registriert. Hat diese den Zuwendungsempfänger bereits auf einen Verstoß hingewiesen oder hat ihn diese von ihrer Absicht unterrichtet, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, oder wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt, so können die von dem Verstoß betroffenen Teile des betreffenden Antrags oder der anderen Erklärung nicht zurückgenommen werden.

7.5 Rückforderungen

Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht nicht, wenn die Zahlung auf einem Irrtum der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde beruht, der vom Zuwendungsempfänger nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war. Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der Zahlung relevant sind, gilt vorheriger Satz nur, wenn der Rückforderungsbescheid nicht innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.

Eine Rückforderung der Zuwendungen entfällt außerdem in den Ausnahmefällen der Nummer 6.2.2 dieser Richtlinie.

7.6 Kürzungen, Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen und sonstige Auflagen, bei Verstößen gegen die Konditionalität und soziale Konditionalität

7.6.1 *Kürzungen, Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen Zuwendungsvoraussetzungen und sonstige Auflagen*

Bei Abweichungen der im Antrag auf Auszahlung angemeldeten Flächen oder bei teilweiser bzw. vollständiger Nichteinhaltung einer oder mehrerer Zuwendungsvoraussetzungen, erfolgt gemäß der entsprechend Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 erlassenen nationalen Regelungen oder des nationalen Haushaltsrechtes eine Kürzung der Förderung auf die tatsächlich festgestellten Flächen und auf den nach Berücksichtigung der Abweichungen von Zuwendungsvoraussetzungen gerechtfertigten Förderbetrag. Der gerechtfertigte Förderbetrag entspricht anteilmäßig dem Betrag der durch die Einhaltung aller Zuwendungskriterien, die nicht vom Verstoß betroffen sind, gemäß Artikel 70 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu begründeten Förderung.

Zusätzlich werden ggf. gemäß der entsprechend Art. 59 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2021/2116 erlassenen nationalen Regelungen für die über ELER

geförderten Maßnahmen Beträge auf der Ebene der Vorhaben dieser Richtlinie als Sanktion abgezogen. Die Sanktion hat gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Abhängigkeit von Schwere, Dauer, Umfang und wiederholtem Auftreten des Verstoßes zu erfolgen. Zu diesem Zweck und zur Festlegung der Kürzungssätze auf die gerechtfertigte Förderung werden in Form eines Erlasses eines Kürzungs- und Sanktionskataloges durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium Festlegungen zur Ermittlung der Gesamtbewertung und den verschiedenen Regelbewertungen bei Nichteinhalten der Zuwendungsvoraussetzungen getroffen. Für alle dort nicht aufgeführten Verstöße entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Ermessen im Einzelfall. Die Ahndung soll dabei wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Bei der Bemessung der Kürzungen und Sanktionen von Abweichungen hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gelten die Festlegungen nach Anlage 13.

7.6.2 Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen Konditionalität

Hält der Zuwendungsempfänger nicht im gesamten Betrieb die GAB und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht sowie die für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Bedingungen ein, dann kann die gesamte Zuwendung gemäß der entsprechend Artikel 59 Absatz 1 und 4 in Verbindung mit den Artikeln 84 bis 86 der Verordnung (EU) 2021/2116 erlassenen nationalen Regelungen für die über ELER geförderten Maßnahmen gekürzt werden.

7.6.3 Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen soziale Konditionalität

Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Vorschriften der sozialen Konditionalität gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/2115, so kann die gesamte Zuwendung gemäß der entsprechend Artikel 59 Absatz 1 und 4 in Verbindung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2021/2116 erlassenen nationalen Regelungen für die über ELER geförderten Maßnahmen gekürzt werden.

7.6.4 Fälle, in denen keine Verwaltungssanktionen verhängt werden

Durch die in Nummer 7.1 dieser Richtlinie benannte Antrags- und Bewilligungsbehörde ist insbesondere sicherzustellen, dass gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 keine Sanktionen verhängt werden, wenn

- a) der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 zurückzuführen ist;
- b) der Verstoß auf einen Fehler der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Fehler für die von der Verwaltungssanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war;
- c) die betroffene Person die zuständige Behörde davon überzeugen kann, dass sie nicht die Schuld für den Verstoß gegen die eingegangenen Verpflichtungen trägt, oder wenn die zuständige Behörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die betroffene Person keine Schuld trägt.

7.7 Kontrollen

7.7.1 Allgemeine Grundsätze

Die Anträge auf Zuwendungen sind so zu prüfen, dass zuverlässig festgestellt werden kann, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der beihilferelevanten Antragsangaben werden durch die Bewilligungsbehörde mittels Verwaltungskontrolle, Flächenüberwachungssystem gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2116 und soweit erforderlich ergänzender Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium legt per Erlass für die Kontrollen geeignete Methoden und Instrumente fest.

7.7.2 Verwaltungskontrollen

Alle Anträge sind einer Verwaltungskontrolle zu unterziehen.

7.7.3 Vor-Ort-Kontrollen (außer Einhaltung der Konditionalität)

Die Vor-Ort-Kontrollen werden durch die Bewilligungsbehörde durchgeführt.

7.7.4 Kontrollen der Einhaltung der Konditionalität

Die nach § 29 GAPKondV zuständigen Kontrollbehörden führen die in ihrer Zuständigkeit liegenden Kontrollen durch.

7.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes (SubvG) (insbesondere § 264 StGB Subventionsbetrug) und § 1 Thüringer Subventionsgesetz in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 SubvG. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen.

Nach Maßgabe der Artikel 98 bis 100 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 58 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und Art. 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung sind Informationen über die Identität des Zuwendungsempfängers, dem zugeteilten Betrag je Vorhaben und dem Gesamtbetrag je Begünstigten, und den gewährenden Fonds, aus dem dieser gewährt wird sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Interventionskategorie zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer speziellen Website im Internet. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Website zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Für die national finanzierten Maßnahmen erfolgt gemäß Randnummer 112 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen

Gebieten bei Überschreitung des Schwellenwertes von 10.000 Euro bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, in der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module) der Europäischen Kommission die Veröffentlichung nachfolgender Informationen:

- a) vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung, einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen, oder der Rechtsgrundlage von Einzelbeihilfen oder ein Link dazu,
- b) Name(n) der Bewilligungsbehörde(n),
- c) Namen der einzelnen Begünstigten, Art der Beihilfe und Beihilfebetrag je Begünstigtem, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (Kleinstunternehmen sowie Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)/großes Unternehmen gemäß der Einteilung nach Anhang 1, Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2472), Region (auf NUTS-Ebene 2 (Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik, in der der Begünstigte angesiedelt ist)), sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Begünstigte tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1)).

Für die Vorhaben von Maßnahmen, welche unter Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden, sind die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 des Artikels 1 des Gesetzes zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sowie zur Aufhebung weiterer Vorschriften anzuwenden.

7.9 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-P gilt der Nachweis der bewirtschafteten Flächen gemäß der nach Nummer 7.4 dieser Richtlinie im Verfahren zum Antrag auf Auszahlung mit den jährlich mit Sammelantrag einzureichenden Flächen- und Nutzungsnachweisdaten.

7.10 Controlling

Die Fördermaßnahmen werden im Rahmen des ELER- bzw. GAK-Monitorings einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

7.11 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das für Landwirtschaft zuständige Ministerium, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium und die Zahlstelle haben das Recht, das Vorliegen der Antrags- und Zuwendungsvoraussetzungen und die Einhaltung der

sonstigen Zuwendungsbestimmungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

7.12 Beihilferechtliche Hinweise für Maßnahmen nach Teil 2 und Teil 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie:

Die Gewährung von Beihilfen nach Teil 2 der Anlage 2 dieser Richtlinie ist mit Entscheidung der Kommission vom 8.12.2022 (Aktenzeichen: C(2022) 9323) final genehmigt.

Die Gewährung von Beihilfen nach Teil 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie ist mit Entscheidung der Kommission vom 13.12.2023 (Aktenzeichen: C(2023) 8702) final genehmigt.

Bei der Förderung von Vorhaben nach Teil 2 und Teil 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie ist der Antragsteller ausdrücklich auf Folgendes hinzuweisen:

Der Zuwendungsempfänger muss den schriftlichen Antrag (vgl. hierzu auch Nummer 7.2 dieser Richtlinie) mit allen erforderlichen Inhalten nach Randnummer 51 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger im Falle eines großen Unternehmens im Sinne von Randnummer 33 Ziffer 36 der Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten für Maßnahmen des Teils 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie für den Antrag auf Auszahlung gemäß Randnummer 52 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten in seinem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (als kontrafaktische Fallkonstellation oder alternatives Vorhaben oder alternative Tätigkeit bezeichnet), und seine im Antrag vorgenommenen Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation durch Nachweise untermauern.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Förderung erhalten.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 10.000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind sowie über 100.000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, veröffentlicht werden.

Überprüfungsklausel

Die gemäß Teil 2 und Teil 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie durchgeführten Vorhaben können, falls die in diesen Abschnitten genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen geändert werden, angepasst werden. Das Gleiche gilt bei der Änderung von Anforderungen, über die die in diesen Abschnitten genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen. Sofern die nach Teil 2 oder Teil 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie durchgeführten Vorhaben über die Gültigkeit des derzeitigen Rechtsrahmens des Programmplanungszeitraums 2023–2027 hinausgehen, kann eine Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum

erfolgen. Werden die genannten Anpassungen von dem Beihilfeempfänger (Zuwendungsempfänger) nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrug wird auf den Beihilfebetrug verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

7.13 Überwachung der Einhaltung des Rückumwandlungsverbotes von Dauergrünland in Ackerfläche bei der KULAP-Maßnahme U durch die UNB

Die UNB prüft bis 12 Jahre nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes, ob die geförderte Fläche nicht in Ackerland rückumgewandelt wird oder wurde. Diese Prüfungen erfolgen im Rahmen der Umsetzung fachrechtlicher Regelungen, in der auch etwaige Ergebnisse der Unteren Wasserbehörde Berücksichtigung finden.

Im Falle der ungenehmigten Rückumwandlung von Dauergrünland in Ackerland teilt die UNB dies der nach Nummer 7.1 dieser Richtlinie zuständigen Behörde unverzüglich mit.

8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für alle Geschlechter.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt am 27. Dezember 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Diese Richtlinie gilt für alle Anträge, die bereits auf der Grundlage des Richtlinienentwurfes vor Veröffentlichung dieser Richtlinie gestellt wurden.

Es folgen Anlagen

Anlagen:

- Anlage 1 Maßnahmenübersicht
- Anlage 2 Förderkatalog
- Anlage 3 Kombinationstabellen
- Anlage 4 Maßnahmenwechsel, Wechsel in eine Stufe mit zusätzlichen Managementauflagen gemäß Nummer 6.4 dieser Richtlinie
- Anlage 5 Entsprechungstabelle
- Anlage 6 Schlüssel für die Berechnung der Großvieheinheiten
- Anlage 7 Liste der Aussaat- und Blühmischungen
- Anlage 8 Kennartenkatalog „Artenreiches Grünland“
- Anlage 9 Definitionen im Sinne dieser Richtlinie
- Anlage 10 Kulturartenkatalog Schlagteilung
- Anlage 11 Kulturartengruppen Erosionsmaßnahmen
- Anlage 12 Dokumentation der Bewirtschaftungsmaßnahmen
- Anlage 13 Sanktionen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen und gegen sonstige Auflagen gemäß Ziffer 7.6.1. dieser Richtlinie

Anlage 1 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Maßnahmenübersicht

Teil 1

Maßnahmen auf Ackerland	Maßnahmen auf Grünland
<ul style="list-style-type: none"> • B – mehrjährige Blühflächen mit gebietseigenem Saatgut • RA – Ackerrandstreifen RA11 – Ackerrandstreifen, Basisstufe RA21 – Ackerrandstreifen, Basisstufe mit doppeltem Reihenabstand RA31 – Ackerrandstreifen, Basisstufe mit Stoppelruhe RA12* – Ackerrandstreifen, Basisstufe RA22* – Ackerrandstreifen, Basisstufe mit doppeltem Reihenabstand RA32* – Ackerrandstreifen, Basisstufe mit Stoppelruhe • ST – Schonstreifen/Schonflächen • SG – Schlagteilung • R – Rotmilanschutz • U – dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland • E – Erosionsschutz E1 – Erosionsschutz auf Einzelflächen E2 – Erosionsschutz im Gesamtbetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • M – Mahd Biotop-Grünland M11 – Mahd, Förderstufe 1 M12 – Mahd, Förderstufe 1 mit zusätzlichen Managementauflagen M21 – Mahd, Förderstufe 2 M22 – Mahd, Förderstufe 2 mit zusätzlichen Managementauflagen M31 – Mahd, Förderstufe 3 M32 – Mahd, Förderstufe 3 mit zusätzlichen Managementauflagen • W – Weide Biotop-Grünland W11 – Weide, Förderstufe 1 W12 – Weide, Förderstufe 1 mit zusätzlichen Managementauflagen W21 – Weide, Förderstufe 2 W22 – Weide, Förderstufe 2 mit zusätzlichen Managementauflagen W31 – Weide Förderstufe 3 W32 – Weide, Förderstufe 3 mit zusätzlichen Managementauflagen • H – Hüteschafhaltung Biotop-Grünland H11 – Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen), Förderstufe 1 H12 – Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen), Förderstufe 1 mit zusätzlichen Managementauflagen H21 – Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen), Förderstufe 2 H22 – Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen), Förderstufe 2 mit zusätzlichen Managementauflagen H31 – Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen) Förderstufe 3 H32 – Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen) Förderstufe 3 mit zusätzlichen Managementauflagen
<p>*Innerhalb der vom Verbot von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 4 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflSchAnwV) betroffenen Gebieten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BE – Erschwerniszuschlag

	<ul style="list-style-type: none"> • G – Ganzjahresbeweidung G1 – Ganzjahresbeweidung, Basisstufe G2 – Ganzjahresbeweidung mit zusätzlichen Managementauflagen • K – Artenreiches Grünland - Kennarten K1 – 6 Kennarten K2 – 8 Kennarten (in Kulissen)
Maßnahmen Ökologischer Landbau <ul style="list-style-type: none"> • ÖL1 – Einführung • ÖL3 – Einführung (ab Antragstellung 2024) • ÖL2 – Beibehaltung 	

Teil 2

Maßnahmen auf Ackerland <ul style="list-style-type: none"> • Feldhamsterschutz F1 – Stoppelbrache F11 – Basisstufe F12 – Basisstufe mit Ernteverzicht F2 – Feldhamsterparzelle F3 – Feldhamsterstreifen 	Maßnahmen auf Biotop-Grünland <ul style="list-style-type: none"> • S – Streuobstpflge
--	--

Teil 3

	Maßnahmen auf Biotop-Grünland (ab Antragstellung 2024) <ul style="list-style-type: none"> • MG – Mahd Biotop-Grünland MG11 – Mahd, Förderstufe 1 MG12 – Mahd, Förderstufe 1 mit zusätzlichen Managementauflagen MG21 – Mahd, Förderstufe 2 MG22 – Mahd, Förderstufe 2 mit zusätzlichen Managementauflagen MG31 – Mahd, Förderstufe 3 MG32 – Mahd, Förderstufe 3 mit zusätzlichen Managementauflagen • WG – Weide Biotop-Grünland WG11 – Weide, Förderstufe 1 WG12 – Weide, Förderstufe 1 mit zusätzlichen Managementauflagen
--	---

	<p>WG21 – Weide, Förderstufe 2 WG22 – Weide, Förderstufe 2 mit zusätzlichen Managementauflagen WG31 – Weide Förderstufe 3 WG32 – Weide, Förderstufe 3 mit zusätzlichen Managementauflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • HG – Hüteschafhaltung Biotop-Grünland HG11 – Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen), Förderstufe 1 HG12 – Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen), Förderstufe 1 mit zusätzlichen Managementauflagen HG21 – Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen), Förderstufe 2 HG22 – Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen), Förderstufe 2 mit zusätzlichen Managementauflagen HG31 – Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen) Förderstufe 3 HG32 – Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen) Förderstufe 3 mit zusätzlichen Managementauflagen • BEG – Erschwerniszuschlag • GG – Ganzjahresbeweidung GG1 – Ganzjahresbeweidung, Basisstufe GG2 – Ganzjahresbeweidung mit zusätzlichen Managementauflagen
--	---

Anlage 2 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Förderkatalog

Teil 1

Maßnahmen Ackerland

Maßnahme B – mehrjährige Blühflächen mit gebietseigenem Saatgut

1. Fördergegenstand

Anlage und Bewirtschaftung von mehrjährigen Blühstreifen und -flächen auf Ackerland als Habitatflächen für Feldvögel und Insekten.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die untere Naturschutzbehörde (UNB);
- b. Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- d. Lage der Förderflächen auf Nettofläche des Ackerlandes;
- e. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB);
- f. Die etablierten Pflanzenbestände müssen von ggf. angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zum Zweck der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage von mehrjährigen Blühflächen mit einer Mindestbreite von 5 m.
2. Ansaat bis 20. April im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraumes mit einer standortangepassten gebietseigenen Saatgutmischung (gemäß Anlage 7). Die Kaufbelege der Saatmischung sind vorzuhalten.
Ausnahme zu 2.: Ansaat im Spätsommer/Herbst vor Beginn des Verpflichtungszeitraums mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.
3. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Pflanzenbestandes nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden.
4. Keine Bodenbearbeitung außer im Zusammenhang mit der Ansaat.
5. Im Jahr der Einsaat kann ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln (Schröpfschnitt) erfolgen.
6. In den Folgejahren ist im Zeitraum vom 1. Juli bis 28. Februar eine Pflege durch Schröpfschnitt auf insgesamt max. 70 % der Blühfläche zulässig. Bei bekannten Brutvorkommen des Rebhuhns ist diese Pflege abweichend erst ab dem 15. August zulässig.
Ausnahme zu 6.: Abweichende Regelungen zur Pflege (Zeitraum und Anteil der Fläche) sind nur mit Zustimmung der UNB und Anzeige bei der Bewilligungsbehörde möglich, soweit die Konditionalitätsanforderungen (GAPKondV § 17) eingehalten werden.
7. Die Höhe beim Abschlegeln (Schröpfschnitt) muss so gewählt werden, dass Erneuerungsknospen austreiben können (Mindesthöhe 20 cm, Richtwert 25 cm).

8. Die Beseitigung der Blühfläche ist im letzten Verpflichtungsjahr ab dem 15. Oktober zulässig.
9. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

4. Fachliche Auswahlkriterien

Prioritätensetzung des Naturschutzes:

1. Rebhuhn- und Grauammer-Kulissen des TLUBN
2. Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB

5. Höhe der Zuwendung

B: 745 €/ha

Maßnahme RA – Ackerrandstreifen

1. Fördergegenstand

Anlage und Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen und Extensiväckern zum Erhalt der Segetalflora, der Insekten- und der Feldvogelfauna.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche schützenswerte Segetalflora aufweist bzw. Bedeutung für den Insekten- oder Feldvogelschutz hat und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Rotation der Flächen bei Neuabstimmung mit UNB möglich;
- d. Mindestförderbetrag RA11 bis RA32 jeweils 250 €;
- e. Lage der Förderfläche außerhalb Gebieten, in denen ein ordnungsrechtliches Düngeverbot und Pflanzenschutzverbot gemäß § 29 ThürWG besteht.

Antrag auf Auszahlung:

- f. Lage der Förderflächen auf Nettofläche des Ackerlandes.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage von Ackerrandstreifen/Extensiväckern in einer etablierten Hauptkultur.
2. Anlage einer Fläche mit einer Breite von mindestens 5 m bis max. 10 Hektar.
3. Keine Untersaaten und kein Anbau von mehrjährigem Feldfutter, Raps und Hackfrüchten (Mais, Rüben, Kartoffeln, Durchwachsene Silphie).
4. Verzicht auf Beregnung.
5. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB).
6. Keine Durchführung von weiteren Bewirtschaftungsmaßnahmen zwischen Aussaat und Ernte.
7. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

8. Optional: Zusätzlich zur Erfüllung der unter den vorstehenden Nummern 1 bis 7 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen wird nach Festlegung der Leistungsparameter alternativ noch eine der nachfolgend aufgeführten weiteren freiwilligen Verpflichtungen zum Erhalt der Segetalflora und der Insektenfauna eingegangen, indem
- a) der Anbau der etablierten Hauptkultur mit doppeltem Reihenabstand erfolgt;
 - b) beim Anbau von Getreide eine Stoppelruhe bis zum 30. September eingehalten wird. Bei Wintergerste als Folgefrucht gilt abweichend eine Stoppelruhe bis 10. September.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Prioritätensetzung des Naturschutzes:

1. Priorität: Flächen mit wertvoller Segetalflora
2. Priorität: Flächen mit hoher Bedeutung für den Feldvogelschutz
3. Priorität: Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB

5. Höhe der Zuwendung

Außerhalb der vom Verbot von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflSchAnwV) betroffenen Gebieten

RA11 Basisstufe: 525 €/ha

RA21 Basisstufe mit doppeltem Reihenabstand: 565 €/ha

RA31 Basisstufe mit Stoppelruhe: 672 €/ha

Innerhalb der vom Verbot von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflSchAnwV) betroffenen Gebieten

RA12 Basisstufe: 143 €/ha

RA22 Basisstufe mit doppeltem Reihenabstand: 183 €/ha

RA32 Basisstufe mit Stoppelruhe: 290 €/ha

Maßnahme ST – Schonstreifen/Schonflächen

1. Fördergegenstand

Anlage und Bewirtschaftung von Schonstreifen/Schonflächen zum Schutz von geschützten und gefährdeten Arten der Feldflur und der Gewässerränder, von Insekten sowie zur Verhinderung der Eutrophierung angrenzender Biotope und FFH-Lebensraumtypen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche für den Erhalt gefährdeter bzw. geschützter Arten der Feldflur oder der Gewässerränder für den Insektenschutz oder zur Verhinderung der Eutrophierung von angrenzenden Biotopen oder FFH-Lebensraumtypen von Bedeutung ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Lage der Förderflächen auf Nettofläche des Ackerlandes;
- d. Rotation der Flächen bei Neuabstimmung mit UNB möglich;
- e. Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

f. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage bzw. Beibehaltung von Schonstreifen/-flächen auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 5 m bis zu einer maximalen Größe von 10 ha.
2. Keine Bestellung im Verpflichtungszeitraum (bestehende Begrünung belassen oder Selbstbegrünung zulassen). Pflege und Bodenbearbeitung ist nur entsprechend der in den Leistungsparametern festgelegten Bearbeitungsoptionen (s. 3.3) zulässig.
3. Bearbeitungsoptionen in Abhängigkeit vom Schutzziel gemäß Festlegung der Leistungsparameter:
 - a) keine Pflege, keine Bodenbearbeitung (Flächen mit Natura 2000-Bezug);
 - b) Pflegeschnitt vom 1. September bis 31. März auf einem Teil (30 % bis 70 %) des Streifens bzw. der Fläche, keine Bodenbearbeitung (Insektenschutz, Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse, Flächen mit Natura-2000-Bezug);
 - c) wie b) mit Beräumung des Mahdgutes (Insektenschutz, Schutz von Vögeln der Gewässerränder, Flächen mit Natura-2000-Bezug);
 - d) Bodenbearbeitung vom 1. April bis 15. April jährlich alternierend auf einem Drittel (zulässige Spanne 25 % bis 40 %) der Verpflichtungsfläche notwendig (Rebhuhn-Kulisse), keine weiteren Pflegemaßnahmen.
Ausnahme zu 3.: Begründete Ausnahmen vom vereinbarten Pflegeregime sind mit Zustimmung der UNB und nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet, soweit die Konditionalitätsanforderungen (GAPKondV §17) eingehalten werden.
4. Die Nutzung des Schonstreifens / der Schonfläche als Schaf- und Ziegenrtritt ist mit Zustimmung der UNB zulässig (mit zeitl. Einschränkungen).
5. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Förderkulisse Rebhuhn, Grauammer
2. Priorität: Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB bei Natura 2000-Bezug
3. Priorität: Gewässerrandstreifen 10 m nach § 29 ThürWG im Überschwemmungsgebiet
4. Priorität: Gewässerrandstreifen 10 m nach § 29 ThürWG außerhalb Überschwemmungsgebiet
5. Priorität: Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB bei Insektenschutz

5. Höhe der Zuwendung

ST: 556 €/ha

Maßnahme SG – Schlagteilung

1. Fördergegenstand

Unterteilung zusammenhängender Ackerflächen in Schläge mit verschiedenen Ackerkulturen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Beihilfenberechtigt sind belegene Ackerflächen ohne angrenzende Landschaftselemente des Unternehmens die größer als 4 Hektar Ackerfläche sind und in Thüringen liegen;
- b. Von der Beihilfenberechtigung ausgenommen sind jedoch belegene Ackerflächen des Unternehmens, die vollständig mit einer Kulturart in der Zeit Hauptfruchtstellung ohne Produktionsabsicht entsprechend Anlage 10 belegt sind;
- c. Mindestförderbetrag 500 €.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Obligatorische Verpflichtungsfläche sind alle belegenen Ackerflächen, die die Größe von 25 Hektar überschreiten und in Thüringen liegen.
2. Die Verpflichtung kann im Rahmen des Antrages auf Förderung auch für belegene Ackerflächen in der Größe zwischen größer als 4 bis zu 25 Hektar eingegangen werden und in Thüringen liegen.
3. Jede belegene Ackerfläche muss so in Kulturschläge gemäß Anlage 10 unterteilt werden, dass die Schlaggröße von 25 Hektar nicht überschritten wird. Aneinander angrenzende Flächen mit der gleichen Kulturart bilden einen Schlag. Der Schlagzuschnitt der Kultur in Hauptfruchtstellung zum 20. Juni ist ausschlaggebend.
4. Unterliegen belegene Ackerflächen zwischen größer als 4 bis zu 25 Hektar der Verpflichtung, so müssen sie mindestens zwei Schläge enthalten.
5. Die Maximalgröße des größten Schlages bei der Teilung einer belegenen Ackerfläche beträgt 70 Prozent der Flächengröße dieser belegenen Ackerfläche.
6. Auf einer in mehr als zwei Schläge unterteilten belegenen Ackerfläche müssen auf den gebildeten Schlägen, außer denen mit Kulturen ohne Produktion, mindestens zwei verschiedene Kulturarten angebaut werden.
7. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Reihung der Antragsteller erfolgt absteigend nach dem Anteil der obligatorischen Verpflichtungsflächen an der Ackerfläche im Betrieb im Flächennachweis des Jahres des Antrages auf Bewilligung. Bei erstmaliger Sammelantragstellung zu Verpflichtungsbeginn erfolgt der Nachweis dieser Flächen anhand einer mit dem Antrag auf Bewilligung einzureichenden Flächenaufstellung.

5. Höhe der Zuwendung

S: 28 €/ha

Maßnahme R – Rotmilanschutz

1. Fördergegenstand

Schutz des Rotmilans durch Schaffung von Nahrungsflächen in der Agrarlandschaft.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB;
- b. Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- c. Verzicht auf Rodentizide.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anbau von Luzerne, Klee oder Klee gras auf Nettofläche des Ackerlandes.
2. Schlaggröße bis max. 10 ha derselben Kulturart am Stück.
3. Einsaat bis zum 30. April des ersten Verpflichtungsjahres.
4. Standzeit mindestens zwei Vegetationsperioden auf derselben Fläche, danach Flächenwechsel möglich.
5. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

4. Fachliche Auswahlkriterien

Prioritätensetzung des Naturschutzes:

1. Priorität: Flächen, die in EU-Vogelschutzgebieten (SPA) liegen
2. Priorität: Flächen, die außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten (SPA) liegen

5. Höhe der Zuwendung

R: 200 €/ha

Abweichende Höhe der Zuwendung bei gleichzeitiger Beantragung der Öko-Regelung 2 (ÖR2) zu § 20 Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Nummer 2 der Anlage 5 GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV, auf derselben Fläche:

R in Kombination mit ÖR2: 140 €/ha

Maßnahme U – dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

1. Fördergegenstand

Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland zur Verbesserung des Auenschutzes, der Förderung des Wiesenbrüterschutzes und der Entwicklung von Schutzgebieten.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB;
- b. Lage der Förderflächen auf Nettofläche des Ackerlandes;
- c. Eigentumsnachweis bzw. Eigentümereinverständniserklärung bezüglich dauerhafter Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland;
- d. Abgabe einer Erklärung des Antragstellers, dass dieser bei Rückumwandlung des Dauergrünlandes in Ackerland auch nach Ablauf des maßgeblichen fünfjährigen KULAP-Verpflichtungszeitraumes zur Rückzahlung der für den gesamten Förderzeitraum gewährten Zuwendungen an den Freistaat Thüringen verpflichtet ist;
- e. Abgabe einer Erklärung des Antragstellers, dass es sich bei der/den zur Förderung beantragten Fläche/Flächen nicht um Flächen handelt, auf denen bereits nach Fachrecht ein Gebot zur Ansaat von Dauergrünland besteht;
- f. Abgabe einer Erklärung des Antragstellers, dass es sich bei der/den zur Förderung beantragten Fläche/Flächen im beihilferechtlichen Sinne um Ackerland handelt;
- g. Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB;
- h. Mindestförderbetrag 500 €.
- i. Abgabe einer Erklärung des Antragstellers, dass es sich bei der/den zur Förderung beantragten Fläche/Flächen nicht um Ersatzfläche bei genehmigtem Dauergrünlandumbruch (siehe z. B. § 5 (1) Nr. 3 GAPKondG) handelt.

Antrag auf Auszahlung:

- j. Verzicht auf Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB);
- k. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland in festgelegten Wiesenbrüter- oder Überschwemmungsgebieten, sonstigen sensiblen Gebieten und Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG.
2. Bewirtschaftung des, aus der Umwandlung von Ackerflächen hervorgegangenen, Dauergrünlandbestandes durch mindestens einmal jährlich vorzunehmende Mahd, Beweidung oder Nutzung als Mähweide.
3. Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung bei der Grünlanderneuerung.
4. Bei Neuanlage des Dauergrünlandes erfolgt die Ansaat mit einer standortgeeigneten Saatgutmischung (gemäß Anlage 7) oder durch eine von der UNB bestätigte Mahdgut-, Heu- oder Heudruschübertragung von geeigneten Spenderflächen. Gewährleistung des Ansaaterfolges bis spätestens 30. September des ersten Verpflichtungsjahres.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Wiesenbrütergebiete

2. Priorität: Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG
3. Priorität: sonstige sensible Gebiete

5. Höhe der Zuwendung

U: 2.297 €/ha

Maßnahme E1 – Erosionsschutz auf Einzelflächen

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Durchführung ausgewählter Erosionsschutzmaßnahmen zur Reduzierung des jährlichen Bodenabtragrisikos auf einzelnen erosionsgefährdeten belegenen Ackerflächen mit Siedlungsanschluss in der Förderkulisse (Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden vor Abtrag und vor Verlagerung von Bodenmaterial auf benachbarte Flächen sowie angrenzender Siedlungsflächen).

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Beihilfenberechtigt sind belegene Ackerflächen (Netto-Ackerflächen). Der geförderte Flächenanteil einer belegenen Ackerfläche liegt in der Förderkulisse (Schutz der Böden und angrenzender Siedlungsflächen vor Bodenverlagerungen);
- b. Mindestförderbetrag 100 €.

Antrag auf Auszahlung:

- c. Abgabe des jährlichen Nachweises über die durchzuführenden Optionen zur Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzung nach Nr. 3.1 dieser Maßnahmenbeschreibung für die betreffenden Einzelförderobjekte des Betriebes anhand des durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Beleges zum Zeitpunkt der Sammelantragstellung.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Realisierung einer oder mehrerer der folgenden ausgewählten erosionsreduzierenden Bewirtschaftungsmaßnahmen (Optionen zur Erosionsminderung) auf betreffenden Einzelflächenförderobjekten belegener Ackerflächen des Betriebes zur Reduzierung des Basiswertes des Bodenabtragrisikos.
2. Es erfolgt eine Auswahl der unten genannten Optionen vor der Antragstellung auf Auszahlung, indem mit dem Planungsinstrument eine kalkulierte Bodenabtragsminderung von jährlich mindestens 12 Prozent auf dem betreffenden Einzelförderobjekt erzielt wird. Es müssen nicht zwingend auf jeder Teilfläche des betreffenden Einzelförderobjektes konkrete Maßnahmen durchgeführt werden.

Optionen zur Erosionsminderung:

1. Verkürzung erodibler Hanglänge durch Anlage verschiedener Kulturschläge und/oder -streifen gemäß Anlage 11;
2. Auswahl einer erosionsmindernden Fruchtart;
3. Mulchsaat (30 % Mulchbedeckung bei der Aussaat);
4. Strip-Tillage;
5. Direktsaat;
6. Maisengsaat oder -breitsaat;
7. Untersaat; Begleitpflanzen;
8. Erosionsschutzstreifen und Begrünung von Abflussbahnen.

In die Zielwertberechnung eingeschlossen, jedoch von der Zahlung auf der Fläche ausgeschlossen, sind beantragte Flächen von nicht bzw. nicht additiv kombinierbaren KULAP-Maßnahmen gemäß Anlage 3 dieser Förderrichtlinie und nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bzw. b GAPDZG beantragte nichtproduktive Flächen, die im Förderobjekt liegen. Dies trifft ebenso auf die Ackerflächen zu, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 11 GAPKondG in Verbindung mit § 19 GAPKondV im betreffenden Kalenderjahr beantragt sind. Ebenfalls in die Zielwertberechnung eingeschlossen, jedoch von der Zahlung auf der Fläche ausgeschlossen, ist die Winterbedeckung vor Anbau der Hauptfrucht (Sommerkultur) durch Stoppelbrache oder Zwischenfrucht.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Reihung der Förderobjekte nach Mittel der Gefährdung hinsichtlich des potenziellen Bodenabtrages je Hektar. Anträge mit größerer Gefährdung werden vor die mit kleinerer Gefährdung gesetzt.

5. Höhe der Zuwendung

E1: 54 €/ha

Maßnahme E2 – Erosionsschutz im Gesamtbetrieb

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Durchführung ausgewählter Erosionsschutzmaßnahmen zur Reduzierung des jährlichen Bodenabtragrisikos auf erosionsgefährdetem Ackerland des Betriebes mit Gewässeranschluss in der Phosphatkulisse.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Beihilfenberechtigt sind belegene Ackerflächen (Netto-Ackerflächen). Der geförderte Flächenanteil einer belegenen Ackerfläche liegt in der jeweils gültigen Kulisse der eutrophierten Gebiete (Phosphatkulisse) gemäß Thüringer Düngeverordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung GeA);
- b. Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- c. Beihilfeberechtigt sind erosionsgefährdete Ackerflächen mit Gewässeranschluss in der jeweils gültigen Kulisse der eutrophierten Gebiete (Phosphatkulisse);
- d. Abgabe des jährlichen Nachweises über die durchzuführenden Optionen zur Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzung nach Nr. 3.1. dieser Maßnahmenbeschreibung für die aktuell in der Kulisse liegenden betrieblichen Ackerflächen anhand des durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Beleges zum Zeitpunkt der Sammelantragstellung.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Realisierung einer oder mehrerer der folgenden ausgewählten erosionsreduzierenden Bewirtschaftungsmaßnahmen (Optionen zur Erosionsminderung) auf den Betriebsflächen mit Ackernutzung und Gewässeranschluss in der Phosphatkulisse des jeweiligen Jahres zur Reduzierung des Basiswertes des Bodenabtragrisikos.
2. Es erfolgt eine Auswahl der unten genannten Optionen vor der Antragstellung auf Auszahlung, indem mit dem Planungsinstrument eine kalkulierte gesamtbetriebliche Bodenabtragsminderung von jährlich mindestens 12 Prozent auf dem Förderobjekt

erzielt wird. Es müssen nicht zwingend auf jeder Teilfläche des Förderobjektes konkrete Maßnahmen durchgeführt werden.

Optionen zur Erosionsminderung:

1. Verkürzung erodibler Hanglänge durch Anlage verschiedener Kulturschläge und/oder -streifen gemäß Anlage 11;
2. Auswahl einer erosionsmindernden Fruchtart;
3. Mulchsaat (30 % Mulchbedeckung bei der Aussaat);
4. Strip-Tillage;
5. Direktsaat;
6. Maisengsaat oder -breitsaat;
7. Untersaat; Begleitpflanzen;
8. Erosionsschutzstreifen und Begrünung von Abflussbahnen.

3. In die Zielwertberechnung eingeschlossen, jedoch von der Zahlung auf der Fläche ausgeschlossen, sind geförderte Flächen von nicht bzw. nicht additiv kombinierbaren KULAP-Maßnahmen gemäß Anlage 3 der Förderrichtlinie und nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bzw. b GAPDZG beantragte nichtproduktive Flächen, die im Förderobjekt liegen. Dies trifft ebenso auf die Ackerflächen zu, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 11 GAPKondG in Verbindung mit § 19 GAPKondV im betreffenden Kalenderjahr beantragt sind. Ebenfalls in die Zielwertberechnung eingeschlossen, jedoch von der Zahlung auf der Fläche ausgeschlossen, ist die Winterbedeckung vor Anbau der Hauptfrucht (Sommerkultur) durch Stoppelbrache oder Zwischenfrucht.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Reihung der Anträge nach flächengewogenem Mittel des Gefährdungspotentials der jeweiligen betrieblichen belegenen Ackerfläche in der Phosphatkulisse hinsichtlich des potenziellen Phosphoreintrages in die Gewässer über den Pfad Bodenerosion gemäß Sammelantrag im Jahr des Antrags auf Bewilligung. Anträge mit größerer Gefährdung werden vor die mit kleinerer Gefährdung gesetzt.

5. Höhe der Zuwendung

E2: 43 €/ha

Maßnahmen Biotop-Grünland

(betreffend Anträge auf Teilnahme bis Kalenderjahr 2022 betreffend spätestem Verpflichtungsbeginn im Kalenderjahr 2023)

Maßnahme M – Mahd Biotop-Grünland

Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt. Festlegung der **Förderstufe 1 – M11**, **2 – M21** oder **3 – M31** anhand der Hangneigung der Fläche (auf Basis des digitalen Geländemodells).

1. Fördergegenstand

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Biotopgrünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste Mahd.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die entsprechende Fläche schützenswertes Biotopgrünland umfasst oder Lebensraum seltener und gefährdeter Arten ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- d. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

M11 – Mahd, Förderstufe 1 Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung

M21 – Mahd, Förderstufe 2 Biotopgrünland größer oder gleich 15 % kleiner 25 % Hangneigung

M31 – Mahd, Förderstufe 3 Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Mahd. Mahd des Teiles des Förderobjektes, welches keine Schonfläche ist, muss vor Ablauf des Zeitraumes der Bewirtschaftungsruhe der Schonfläche erfolgt sein.
2. Bewirtschaftungsruhe (Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen sowie Beweidung) innerhalb des Zeitraums vom 1. April (Tief- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 11. April (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) bis zum 10. Juni bzw. 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juni möglich.
Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
3. Anlage einer Schonfläche von mindestens 10 % der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 10. Juli (Tief- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 20. Juli (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) ausgedehnt wird; Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juli möglich. Ab dem 11. bzw. 21. Juli ist außerdem nach Abstimmung mit der UNB das Mulchen der Schonfläche oder eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen möglich. Die Anlage einer Schonfläche

entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen soweit nicht abweichend in den Leistungsparametern geregelt.

Ausnahme zu 3.: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

3. Eine Nachbeweidung kann durch die UNB gestattet werden. In diesen Fällen ist eine Zufütterung vom 1. Mai bis zum 15. Oktober nicht zulässig.

4. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Melioration, keine Nachsaaten.

Ausnahme zu 5.: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

5. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

M12 – Mahd, Förderstufe 1 Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

M22 – Mahd, Förderstufe 2 Biotopgrünland größer oder gleich 15 % kleiner 25 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

M32 – Mahd, Förderstufe 3 Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

7. Optional: Zusätzlich zur Erfüllung der unter den vorstehenden Nummern 1 bis 6 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen wird noch eine weitere freiwillige Verpflichtung zur Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) eingegangen, indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um mindestens eine der folgenden Optionen erweitert bzw. abgeändert wird:

- a. Ausdehnung der Bewirtschaftungsruhe mindestens bis zum 20. bzw. 30. Juni bei Beibehaltung der Schonfläche oder
- b. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 20. Mai bzw. 1. Juni bis mindestens 5. bzw. 15. August (Schonfläche optional) oder
- c. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 1. Juni bzw. 7. Juni bis mindestens 30. August (Schonfläche optional) oder
- d. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 % oder 30 % oder
- e. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 % oder 30 % und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie die Nutzung gemäß Abstimmung mit der UNB.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 7.

Flächenkategorie	Bewertungsstufe
Biotop-Grünland in FFH-Gebieten und Naturschutzprojektflächen	1
Grünland in Wiesenbrüteregebieten	2
Habitatflächen	3
Biotopgrünland außerhalb von FFH-Gebieten (sofern nicht in Kategorie 2 oder 3 enthalten)	4
Sonstiges Grünland in FFH-Gebieten	5

Sonstiges Grünland innerhalb NSG, Pflegezonen der BR, FND, GLB und Grünes Band (sofern nicht in Kategorie 5 enthalten)	6
Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB	7

Innerhalb dieser Bewertungsstufen stehen jeweils Flächen mit höherem vor Flächen mit niedrigerem Zuwendungssatz.

5. Höhe der Zuwendung

M11 – Mahd, Förderstufe 1: 325 €/ha

M12 – Mahd, Förderstufe 1 mit zusätzlichen Managementauflagen: 375 €/ha

M21 – Mahd, Förderstufe 2: 400 €/ha

M22 – Mahd, Förderstufe 2 mit zusätzlichen Managementauflagen: 450 €/ha

M31 – Mahd, Förderstufe 3: 500 €/ha

M32 – Mahd, Förderstufe 3 mit zusätzlichen Managementauflagen: 550 €/ha

Maßnahme W – Weide Biotop-Grünland

Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt. Festlegung der **Förderstufe 1 – W11, 2 – W21** oder **3 – W31** anhand der Hangneigung der Fläche (auf Basis des digitalen Geländemodells)

1. Fördergegenstand

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Biotopgrünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste Beweidung.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die entsprechende Fläche schützenswertes Biotopgrünland umfasst oder Lebensraum seltener und gefährdeter Arten ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB;
- Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

W11 – Weide, Förderstufe 1 Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung

W21 – Weide, Förderstufe 2 Biotopgrünland größer oder gleich 15 % kleiner 25 % Hangneigung

W31 – Weide, Förderstufe 3 Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung

- Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen.
Ausnahme zu 1.: Mit Genehmigung der UNB ist eine Erstnutzung in Form von Mahd zulässig.

2. Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb eines Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme zu 2.: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
3. Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche kann durch UNB gefordert werden.
4. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme zu 4.: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
5. Ausschluss der intensiven Portionsweide.
6. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Melioration, keine Nachsaaten. Ausnahme zu 6.: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
7. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

W12 – Weide, Förderstufe 1 Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

W22 – Weide, Förderstufe 2 Biotopgrünland größer oder gleich 15 % kleiner 25 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

W32 – Weide, Förderstufe 3 Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

8. Optional: Zusätzlich zur Erfüllung der unter den vorstehenden Nummern 1 bis 7 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen wird noch eine weitere freiwillige Verpflichtung zur Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Optionen eingegangen:
 - a. Auszäunung von sensiblen Teilflächen
 - b. Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 7.

Flächenkategorie	Bewertungsstufe
Biotop-Grünland in FFH-Gebieten und Naturschutzprojektflächen	1
Grünland in Wiesenbrütergebieten	2
Habitatflächen	3
Biotopgrünland außerhalb von FFH-Gebieten (sofern nicht in Kategorie 2 oder 3 enthalten)	4
Sonstiges Grünland in FFH-Gebieten	5
Sonstiges Grünland innerhalb NSG, Pflegezonen der BR, FND, GLB und Grünes Band (sofern nicht in Kategorie 5 enthalten)	6
Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB	7

Innerhalb dieser Bewertungsstufen stehen jeweils Flächen mit höherem vor Flächen mit niedrigerem Zuwendungssatz.

5. Höhe der Zuwendung

W11 – Weide, Förderstufe 1: 300 €/ha

W12 – Weide, Förderstufe 1 mit zusätzlichen Managementauflagen: 350 €/ha

W21 – Weide, Förderstufe 2: 350 €/ha

W22 – Weide, Förderstufe 2 mit zusätzlichen Managementauflagen: 400 €/ha

W31 – Weide, Förderstufe 3: 425 €/ha

W32 – Weide, Förderstufe 3 mit zusätzlichen Managementauflagen: 475 €/ha

Maßnahme H – Hüteschafhaltung Biotop-Grünland

Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt. Festlegung der **Förderstufe 1 – H11, 2 – H21** oder **3 – H31** anhand der Hangneigung der Fläche (auf Basis des digitalen Geländemodells).

1. Fördergegenstand

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Biotopgrünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste Hüteschafhaltung.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die entsprechende Fläche schützenswertes Biotopgrünland umfasst oder Lebensraum seltener und gefährdeter Arten ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- d. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB).
- e. Nachweis eines Mindesttierbestandes in Höhe von 0,5 GVE Schafe und/oder Ziegen im Betrieb je Hektar Verpflichtungsfläche;
Als Nachweis gelten die mit Stichtagsmeldung nach § 26 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung für das aktuelle Verpflichtungsjahr in der Datenbank HI - Tier gespeicherten Bestände, die mindestens 0,5 GVE Schafe und Ziegen je Hektar der genannten Maßnahmenfläche betragen müssen (siehe Anlage 6).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

H11 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 1 Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung

H21 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 2 Biotopgrünland größer oder gleich 15 % kleiner 25 % Hangneigung

H31 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 3 Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit betriebseigenen Schafen oder Ziegen in Form von Hütehaltung (einschließlich Hütehaltung in Netzen) bis 30. August.
Ausnahmen zu 1.: Mit Genehmigung der UNB kann der Termin, bis zu dem die Erstnutzung der Fläche durch Beweidung erfolgt sein muss, auf einen zwischen dem 31. August und 15. November liegenden Termin verschoben werden. Erstnutzung durch

- Mahd ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB zulässig. Zweitnutzung der Flächen durch Mahd ist ab dem 1. Juli möglich.
2. Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme zu 2.: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
 3. Ausschluss der intensiven Portionsweide.
 4. Pferchen auf der Verpflichtungsfläche ist nicht zulässig. Ausnahme zu 4.: Pferchen ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
 5. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme zu 5.: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
 6. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Melioration, keine Nachsaaten.
 - 6.a. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
 7. Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum.
 8. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

H12 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 1 Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

H22 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 2 Biotopgrünland größer oder gleich 15 % kleiner 25 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

H32 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 3 Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

9. Optional: Zusätzlich zur Erfüllung der unter den vorstehenden Nummern 1 bis 8 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen wird noch eine weitere freiwillige Verpflichtung zur Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Optionen eingegangen:
 - a. Auszäunung von sensiblen Teilflächen
 - b. Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 7.

Flächenkategorie	Bewertungsstufe
Biotop-Grünland in FFH-Gebieten und Naturschutzprojektflächen	1
Grünland in Wiesenbrütergebieten	2
Habitatflächen	3
Biotopgrünland außerhalb von FFH-Gebieten (sofern nicht in Kategorie 2 oder 3 enthalten)	4
Sonstiges Grünland in FFH-Gebieten	5
Sonstiges Grünland innerhalb NSG, Pflegezonen der BR, FND, GLB und Grünes Band (sofern nicht in Kategorie 5 enthalten)	6
Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB	7

Innerhalb dieser Bewertungsstufen stehen jeweils Flächen mit höherem vor Flächen mit niedrigerem Zuwendungssatz.

5. Höhe der Zuwendung

- H11** – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 1: 400 €/ha
- H12** – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 1 mit zusätzlichen Managementauflagen: 450 €/ha
- H21** – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 2: 475 €/ha
- H22** – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 2 mit zusätzlichen Managementauflagen: 550 €/ha
- H31** – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 3: 575 €/ha
- H32** – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 3 mit zusätzlichen Managementauflagen: 625 €/ha

Maßnahme BE – Erschwerniszuschlag

1. Fördergegenstand

Zahlung für erschwertes Bewirtschaften von Biotopgrünland von Flächen mit Baumbestand und/oder Flächen die nach Durchführung ersteinrichtender Maßnahmen neu in die Flächenreferenz des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems aufgenommen wurden.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Es liegt für die Fläche ein beantragtes Förderobjekt der Maßnahmen M, W oder H mit der gleichen Laufzeit vor;
- b. Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB bei Vorliegen:
 - eines Baumbestandes von mindestens 30 Streuobstbäumen je ha Förderfläche oder
 - einer maximal drei Jahre vor Verpflichtungsbeginn ersteingerichteten Fläche, die neu in die Flächenreferenz aufgenommen wird bzw. wurde;
- c. Im Falle einer ersteingerichteten Fläche: Erklärung des Antragstellers, dass die für die mechanische Nachpflege erforderliche Technik im Betrieb selber zur Verfügung steht bzw. bei Notwendigkeit der Inanspruchnahme externer Hilfe von Dritten, Benennung des betreffenden Partners/Dienstleisters.

Antrag auf Auszahlung:

- d. Es liegt ein bewilligtes Förderobjekt der Maßnahmen M, W oder H mit der gleichen Laufzeit vor.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Einhaltung der jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen:
 - M 3.1 (Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Mahd),
 - W 3.1 (Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen.
Ausnahme zu W 3.1: Mit Genehmigung der UNB ist eine Erstnutzung in Form von Mahd zulässig),
 - H 3.1 (Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit betriebseigenen Schafen oder Ziegen (einschließlich Hütchhaltung in Netzen) bis 30. August).

- Ausnahme zu H 3.1: Erstnutzung durch Mahd ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB zulässig. Zweitnutzung der Flächen durch Mahd ist ab dem 1. Juli möglich.
2. Ggf. Erhaltung eines Baumbestandes von mindestens 30 Streuobstbäumen je ha Förderfläche.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Innerhalb der Maßnahmengruppen erfolgt die Reihung entsprechend der Einstufung der zugehörigen Förderobjekte H, W, M.

5. Höhe der Zuwendung

BE: 50 €/ha

Maßnahme G – Ganzjahresbeweidung

Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.

G1 – Ganzjahresbeweidung Basis

G2 – Ganzjahresbeweidung mit zusätzlichen Managementauflagen

1. Fördergegenstand

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste ganzjährige Beweidung mit Rindern oder Pferden.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die entsprechende Fläche schützenswertes Biotopgrünland oder sonstiges sensibles Grünland umfasst bzw. Lebensraum seltener und gefährdeter Arten ist oder mit dieser Zielstellung entwickelt werden soll und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Vorlage eines Beweidungskonzeptes für die zu beantragenden Flächen bei der UNB, welches von der UNB bestätigt werden muss, als Voraussetzung für die Festlegung der Leistungsparameter;
- c. Mindestgröße eines Förderobjektes 5 ha.

Antrag auf Auszahlung:

- d. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

G1 – Ganzjahresbeweidung Basis:

1. Ganzjährige Beweidung mit Rindern oder Pferden mit einer an den Aufwuchs der Fläche angepassten mittleren jährlichen Besatzdichte von 0,1 bis 0,8 GVE/ha Verpflichtungsfläche.

In Höhenlagen über 400 m. ü. NN Beweidungszeitraum von mindestens 1. Mai bis 15. Oktober. Die Berechnung der mittleren jährlichen Besatzdichte erfolgt dabei gemäß Anlage 9 dieser Förderrichtlinie und dem Schlüssel für die Berechnung der Großvieheinheiten nach Anlage 6 dieser Förderrichtlinie.

2. Auf max. 20 % der Nettogrünlandfläche kann auch eine Mahdnutzung mit max. zwei Schnitten pro Jahr erfolgen.
3. Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme zu 3.: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
4. Parasitenmanagement: Behandlung nur von Einzeltieren nach tierärztlicher Diagnose, kein prophylaktischer Einsatz von Präparaten zur Bekämpfung von Parasiten.
5. Offenhaltung der Flächen, mechanische Nachpflege der Fläche kann von UNB gefordert werden.
6. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme zu 6.: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
7. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Melioration, keine Nachsaaten. Ausnahme zu 7.: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
8. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

G2 – Ganzjahresbeweidung mit zusätzlichen Managementauflagen

9. Zusätzlich zur Erfüllung der unter den vorstehenden Nummern 1 bis 8 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen wird noch eine weitere freiwillige Verpflichtung zur Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Optionen eingegangen:
 - a. Auszäunung von sensiblen Teilflächen
 - b. Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 4.

Flächenkategorie	Bewertungsstufe
Wiesenbrütergebiete und Naturschutzprojektflächen	1
Überschwemmungsgebiete	2
Grünes Band	3
Sonstige Zielflächen des Naturschutzes	4

Innerhalb dieser Bewertungsstufen stehen jeweils Flächen mit höherem vor Flächen mit niedrigerem Zuwendungssatz.

5. Höhe der Zuwendung

G1 – Ganzjahresbeweidung, Basisstufe: 350 €/ha

G2 – Ganzjahresbeweidung mit zusätzlichen Managementauflagen: 400 €/ha

Maßnahmen Artenreiches Grünland – Kennarten

Maßnahme K1 – 6 Kennarten (zwei Kennarten mehr als bei der Öko-Regelung mit vier Kennarten)

Maßnahme K2 – 8 Kennarten (vier Kennarten mehr als bei der Öko-Regelung mit vier Kennarten)

1. Fördergegenstand

Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen zur Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens der Kennarten aus dem Thüringer Kennartenkatalog (siehe Anlage 8).

Bei 8 Kennarten: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510 und FFH-LRT-Entwicklungsflächen).

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

a. Kulisse:

- Bei 6 Kennarten:
Lage außerhalb der Biotopgrünlandkulisse oder Förderunschädlichkeitsbestätigung der UNB, sofern das Förderobjekt ganz oder teilweise in der Biotopgrünlandkulisse liegt;
- Bei 8 Kennarten:
Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB;

b. Der Mindestförderbetrag für die Maßnahmen K1 und K2 beträgt jeweils 120 €.

Antrag auf Auszahlung:

c. Abgabe des Nachweises der Kennartenbonitur in der von der Bewilligungsbehörde festgelegten Form bis zum 30. September des Kalenderjahres (als Teil des Antrages auf Auszahlung).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr durch Beweidung, Mahd oder Mähweide.
2. Jährlicher Nachweis von mindestens 6 oder 8 Kennarten aus dem Thüringer Kennartenkatalog (siehe Anlage 8) im Flächenregister und Erstellung als geotagged Foto per App und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung.
3. Verzicht auf jede Form der Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd. Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat.
4. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

4. Fachliche Auswahlkriterien

K1 – 6 Kennarten: im Jahr der Antragstellung

1. Priorität: ökologisch wirtschaftende Betriebe
2. Priorität: Betriebe mit Haltung von mindestens 20 Stück Schafe/Ziegen der Altersklasse ab 10 Monate haben Vorrang vor Betrieben mit geringerer oder keiner Haltung der genannten Tierarten
3. Priorität: Betriebe mit Haltung von mindestens 10 Stück Tieren der Tierarten Schafe, Ziegen, Rinder oder Pferde haben Vorrang vor Betrieben mit geringerer oder keiner Haltung von Tieren dieser Tierarten.

4. Priorität: Betriebe mit Haltung von mindestens 20 GVE haben Vorrang vor Betrieben mit geringerer oder keiner Haltung von GVE
5. Priorität: alle übrigen Betriebe

K2 – 8 Kennarten:

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 7.

Flächenkategorie	Bewertungsstufe
LRT und LRT-Entwicklungsflächen in FFH-Gebieten	1
Grünland in Wiesenbrüteregebieten	2
Habitatflächen	3
Biotopgrünland außerhalb von FFH-Gebieten (sofern nicht in Kategorie 2 oder 3 enthalten)	4
Sonstiges Grünland in FFH-Gebieten	5
Sonstiges Grünland innerhalb NSG, Pflegezonen der BR, FND, GLB und Grünes Band (sofern nicht in Kategorie 5 enthalten)	6
Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB	7

5. Höhe der Zuwendung

- K1:** 60 €/ha
K2: 120 €/ha

Maßnahmen ökologischer Landbau

Maßnahme ÖL1 – Einführung (betreffend Anträge auf Teilnahme bis einschließlich Kalenderjahr 2023 betreffend spätestem Verpflichtungsbeginn im Kalenderjahr 2024)

Maßnahme ÖL3 – Einführung (betreffend Anträge auf Teilnahme ab Kalenderjahr 2024 betreffend frühestem Verpflichtungsbeginn ab Kalenderjahr 2025)

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Einführung des ökologischen Landbaus im gesamten Betrieb nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle;
- b. Mindestförderbetrag 500 €.

Antrag auf Auszahlung:

- c. Gültiges Zertifikat gemäß Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848 der zugelassenen Kontrollstelle unverzüglich nach Ausstellung, jedoch bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres, in dem der nach Artikel 10 und Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegte Umstellungszeitraum endet;

d. Prüfbericht und Meldeformular der zugelassenen Kontrollstelle über durchgeführte Sanktionen unverzüglich, jedoch bis spätestens 31. Dezember des Kalenderjahres.

Antrag auf Bewilligung und Antrag auf Auszahlung:

e. Keine Produktionszweige im Betrieb, ausgenommen der Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung, die nicht der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 unterliegen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Verpflichtung der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.
2. Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle und Teilnahme am Kontrollverfahren.
3. Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Beibehaltungsförderung (ÖL2)
2. Priorität: Einführungsförderung (ÖL1, ÖL3)

Innerhalb der Prioritäten 1 und 2 folgende Rangfolge:

1. Öko-Betriebe mit ökologischer Tierhaltung mit einem Tierbesatz $\geq 0,3$ GVE je ha LF; Reihung abfallend nach Tierarten in der Reihenfolge Schweine, Geflügel, Milchvieh, Schafe, Mutterkühe (Jahresdurchschnittsbestand GVE je ha LF des Jahres vor Antrag auf Förderung);
2. Öko-Betriebe mit Obst- und Gemüsebau (Reihung abfallend nach Anteil Obst und Gemüse je ha LF);
3. Marktfruchtbetriebe (abfallend nach Anzahl Fruchtarten).

5. Höhe der Zuwendung

ÖL1:

ÖL1AL Ackerfläche	314 €/ha
ÖL1GL Grünland	320 €/ha
ÖL1FH Gemüsebau	485 €/ha
ÖL1DK Dauer- oder Baumschulkulturen	1.210 €/ha

ÖL3:

ÖL3 AL Ackerfläche	423 €/ha
ÖL3 GL Grünland	473 €/ha
ÖL3 FH Gemüsebau	485 €/ha
ÖL3 DK Dauer- oder Baumschulkulturen	1.546 €/ha

Transaktionskostenzuschuss 40 € je ha bis zu einer Fläche von 15 ha für Betriebe mit Betriebssitz in Thüringen für die in Thüringen gelegenen Flächen.

Höhe der ÖLB-Zuwendung bei gleichzeitiger Beantragung von Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5, Ziffer 4, GAP-Direktzahlungen-Verordnung-GAPDZV (ÖR4) bzw. gemäß § 20 Absatz 1, Nummer 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5, Ziffer 6, GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV (ÖR6) auf derselben Fläche im betreffenden Jahr:

Abweichende ÖLB-Zuwendungshöhen in 2023 (ÖL1)

bei gleichzeitiger Beantragung von ÖR4 ÖR6 (Stufe 1/Stufe2)

ÖL1AL Ackerfläche		184 €/ha (Stufe 1) 264 €/ha (Stufe 2)
ÖL1GL Grünland	270 €/ha	
ÖL1FH Gemüsebau		355 €/ha
ÖL1DK Dauer- oder Baumschulkulturen		1.080 €/ha
Abweichende ÖLB-Zuwendungshöhen in 2024 ff. (ÖL1)		
bei gleichzeitiger Beantragung von ÖL1AL Ackerfläche	ÖR4	ÖR6 (Stufe 1/Stufe2) 164 €/ha (Stufe 1) 264 €/ha (Stufe 2)
ÖL1GL Grünland	270 €/ha	
ÖL1FH Gemüsebau		335 €/ha
ÖL1DK Dauer- oder Baumschulkulturen		1.060 €/ha
Abweichende ÖLB-Zuwendungshöhen in 2024 ff. (ÖL3)		
bei gleichzeitiger Beantragung von ÖL3 AL Ackerfläche	ÖR4	ÖR6 (Stufe 1/Stufe2) 273 €/ha (Stufe 1) 373 €/ha (Stufe 2)
ÖL3 GL Grünland	423 €/ha	
ÖL3 FH Gemüsebau		335 €/ha
ÖL3 DK Dauer- oder Baumschulkulturen		1.396 €/ha

Maßnahme ÖL2 – Beibehaltung

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Beibehaltung des ökologischen Landbaus im gesamten Betrieb nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle;
- Mindestförderbetrag 500 €.

Antrag auf Bewilligung und Antrag auf Auszahlung:

- Gültiges Zertifikat gemäß Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848 der zugelassenen Kontrollstelle unverzüglich nach Ausstellung, jedoch spätestens bis 31. Dezember des Kalenderjahres;
- Prüfbericht und Meldeformular der zugelassenen Kontrollstelle über durchgeführte Sanktionen unverzüglich jedoch bis spätestens 31. Dezember des Kalenderjahres;
- Keine Produktionszweige im Betrieb, ausgenommen der Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung, die nicht der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 unterliegen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Verpflichtung der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.

2. Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle und Teilnahme am Kontrollverfahren.
3. Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Beibehaltungsförderung (ÖL2)
2. Priorität: Einführungsförderung (ÖL1, ÖL3)

Innerhalb der Prioritäten 1 und 2 folgende Rangfolge:

1. Öko-Betriebe mit ökologischer Tierhaltung mit einem Tierbesatz $\geq 0,3$ GVE je ha LF; Reihung abfallend nach Tierarten in der Reihenfolge Schweine, Geflügel, Milchvieh, Schafe, Mutterkühe (Jahresdurchschnittsbestand GVE je ha LF des Jahres vor Antrag auf Förderung);
2. Öko-Betriebe mit Obst- und Gemüsebau (Reihung abfallend nach Anteil Obst und Gemüse je ha LF);
3. Marktfruchtbetriebe (abfallend nach Anzahl Fruchtarten).

5. Höhe der Zuwendung

ÖL2AL Ackerfläche	242 €/ha
ÖL2GL Grünland	219 €/ha
ÖL2FH Gemüsebau	485 €/ha
ÖL2DK Dauer- oder Baumschulkulturen	987 €/ha

Transaktionskostenzuschuss 40 € je ha bis zu einer Fläche von 15 ha für Betriebe mit Betriebssitz in Thüringen für die in Thüringen gelegenen Flächen.

Höhe der ÖLB-Zuwendung bei gleichzeitiger Beantragung von Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5, Ziffer 4, GAP-Direktzahlungen-Verordnung-GAPDZV (ÖR4) bzw. gemäß § 20 Absatz 1, Nummer 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5, Ziffer 6, GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV (ÖR6) auf derselben Fläche im betreffenden Jahr:

Abweichende ÖLB-Zuwendungshöhen in 2023

bei gleichzeitiger Beantragung von	ÖR4	ÖR6 (Stufe 1/Stufe2)
ÖL2AL Ackerfläche		112 €/ha (Stufe 1) 192 €/ha (Stufe 2)
ÖL2GL Grünland	169 €/ha	
ÖL2FH Gemüsebau		355 €/ha
ÖL2DK Dauer- oder Baumschulkulturen		857 €/ha

Abweichende ÖLB-Zuwendungshöhen in 2024 ff.

bei gleichzeitiger Beantragung von	ÖR4	ÖR6 (Stufe 1/Stufe2)
ÖL2AL Ackerfläche		92 €/ha (Stufe 1) 192 €/ha (Stufe 2)
ÖL2GL Grünland	169 €/ha	
ÖL2FH Gemüsebau		335 €/ha
ÖL2DK Dauer- oder Baumschulkulturen		837 €/ha

Teil 2

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahme F1 – Feldhamsterschutz – Stoppelbrache

1. Fördergegenstand

Gefördert wird der Anbau ausgewählter hamsterfreundlicher Kulturen und deren hamsterfreundliche Bewirtschaftung auf Ackerland zur Schaffung von Habitatflächen für den Feldhamster.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche als Habitatfläche für den Feldhamster von Bedeutung ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Lage der Förderfläche auf Nettofläche des Ackerlandes;
- c. Flächenkonstanz, ein Flächenwechsel ist nur mit Zustimmung durch die UNB möglich;
- d. Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- e. Verzicht auf Einsatz von Rodentiziden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

F11 – Feldhamsterschutz – Stoppelbrache Basisstufe:

1. Auf der Verpflichtungsfläche ist der Anbau folgender Kulturen zulässig: Wintergetreide, Sommergetreide, Sonnenblumen, Leguminosen und Gemenge von Getreide mit Leguminosen. Der Anbau von Rüben ist im Verpflichtungszeitraum einmal zulässig.
2. Die Einhaltung von Stoppelruhe (keine Bodenbearbeitung) mindestens bis zum 30. September. Bei Wintergerste als Folgefrucht gilt davon abweichend eine Stoppelruhe bis mindestens 10. September.
3. Einhaltung einer Stoppelhöhe bei Getreide (einschließlich Gemenge) von mindestens 25 cm. Alternativ ist die Schwadablage des Strohs möglich, dann entfällt die Vorgabe zur Mindeststoppelhöhe.
4. Verzicht auf die Ausbringung von Gülle und Jauche.
5. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

Optional Zuschlagsstufe (F12):

6. Zusätzlich zur Erfüllung der unter den vorstehenden Nummern 1 bis 5 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen wird noch eine weitere freiwillige Verpflichtung eingegangen, indem auf mindestens 5 % der Maßnahmenfläche bis zum 30. September (im Fall von Wintergerste als Folgefrucht Stehenlassen nur bis zum 10. September) auf die Ernte verzichtet wird.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Feldhamster-Schwerpunktgebiet
2. Priorität: Feldhamster-Verbreitungsgebiet

5. Höhe der Zuwendung

F11: 282 €/ha
F12: 479 €/ha

Maßnahme F2 – Feldhamsterschutz – Feldhamsterparzelle

1. Fördergegenstand

Gefördert wird der Anbau ausgewählter hamsterfreundlicher Kulturgruppen innerhalb einer Feldhamsterparzelle auf Ackerland zur Schaffung von Habitatflächen für den Feldhamster.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche als Habitatfläche für den Feldhamster von Bedeutung ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Lage der Förderfläche auf Nettofläche des Ackerlandes;
- d. Größe des Förderobjektes > 1 ha;
- e. Mindestförderbetrag 500 €.

Antrag auf Auszahlung:

- f. Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Innerhalb der zusammenhängenden Feldhamsterparzelle ist der Anbau folgender Kulturgruppen zulässig:
 - Sommergetreide
 - Wintergetreide
 - Rüben
 - Erbse oder Ackerbohne
 - Luzerne
 - Sonnenblume
 - Blühstreifen, Begrünung mit hamsterfreundlicher Blütmischung gemäß Anlage 7.
2. Es gelten folgende Mindestanteile für die Kulturgruppenflächen an der gesamten Feldhamsterparzelle:
 - Wintergetreide 20 %
 - Luzerne 20 %
 - Blühstreifen 10 %.
3. Anbau der Kulturen in Streifen von mindestens 8 m und höchstens 110 m Breite.
4. Die Feldhamsterparzelle muss mindestens aus 4 Streifen bestehen.
5. Auf benachbarten Streifen darf nicht die gleiche Kulturgruppe angebaut werden.
6. Auf Getreidestreifen ist eine Stoppelruhe verbunden mit einer Stoppelhöhe von mindestens 25 cm bis zum 30. September einzuhalten. Alternativ ist im gleichen Zeitraum die Schwadablage des Stroh möglich, dann entfällt die Vorgabe zur

Mindeststoppelhöhe. Bei Wintergerste als Folgefrucht gilt abweichend eine Stoppelruhe bis zum 10. September.

7. Auf Blühstreifen gilt: Einsaat bis zum 20. April, Bewirtschaftungsruhe vom 21. April bis mindestens 30. September (bei Wintergerste als Folgefrucht abweichend bis mindestens zum 10. September); wenn der Streifen im Folgejahr an der gleichen Stelle bleibt: Bewirtschaftungsruhe vom 21. April bis zum 31. Januar des Folgejahres.
8. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Pflanzenbestandes auf dem Blühstreifen nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden.
9. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Feldhamster-Schwerpunktgebiet
2. Priorität: Feldhamster-Verbreitungsgebiet

5. Höhe der Zuwendung

F2: 697 €/ha

Maßnahme F3 – Feldhamsterschutz – Feldhamsterstreifen

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Anlage eines mehrjährigen, mit einer hamsterfreundlichen Blütmischung begrünten Streifens auf Ackerland zur Schaffung von Habitatflächen für den Feldhamster.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche als Habitatfläche für den Feldhamster von Bedeutung ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Lagekonstanz, Flächenwechsel nach Zustimmung durch UNB möglich;
- d. Mindestförderbetrag 500 €.

Antrag auf Auszahlung:

- e. Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage eines mehrjährigen, mit einer hamsterfreundlichen Blütmischung begrünten Hamsterstreifens mit einer Breite von mindestens 10 m und maximal 110 m.
2. Die Aussaat der Blütmischung erfolgt im ersten Jahr bis zum 20. April auf dem gesamten Streifen gleichzeitig. Im Falle einer Anschlussförderung von bereits bestehenden Blühstreifen, die mit einer hamsterfreundlichen Blütmischung, nach deren Kriterien dieselbe Artenzusammensetzung wie in der Thüringer Blütmischung Feldhamsterschutz (B2a) gemäß Anlage 7 dieser Richtlinie vorgegeben ist, begrünt wurden, kann bereits im ersten Verpflichtungsjahr so verfahren werden, wie es gemäß nachfolgender Ziffer 4 ab 2. Verpflichtungsjahr vorgesehen ist.
3. Gelingt die Etablierung eines blühreichen Pflanzenbestandes nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden.

4. Im Verpflichtungszeitraum wird jährlich abwechselnd jeweils die Hälfte (erlaubte Spanne: 40 % bis 60 %) des Streifens umgebrochen und neu angesät:
 - bis zum 20. April des zweiten Jahres muss die erste Hälfte des Streifens umgebrochen und neu angesät sein;
 - bis zum 20. April des dritten Jahres muss die zweite Hälfte des Streifens umgebrochen und neu angesät sein;
 - in den Folgejahren wird weiterhin jeweils abwechselnd die Hälfte des Streifens umgebrochen und neu angesät (d. h. im 4. Jahr wird wie im 2. Jahr verfahren, im 5. Jahr wie im 3. Jahr).
5. Bewirtschaftungsruhe im Zeitraum vom 21. April bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres.
6. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Feldhamster-Schwerpunktgebiet
2. Priorität: Feldhamster-Verbreitungsgebiet

5. Höhe der Zuwendung

F3: 906 €/ha

Maßnahmen auf Biotop-Grünland

Maßnahme S – Streuobstpflge

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Pflege von Bäumen auf Streuobstwiesen zur Erhaltung des gesetzlich geschützten Biotoptyps Streuobstwiese.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche oder Bestätigung der Förderwürdigkeit durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche einen Streuobstbestand aufweist, der den Kriterien des gesetzlich geschützten Biotops Streuobstwiese nach § 15 ThürNatG entspricht und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig;
- d. Die Verpflichtung kann für einen geringeren Anteil als den Gesamtoobstbaumbestand der jeweiligen Fläche eingegangen werden, mindestens jedoch für 10 Obstbäume je Förderobjekt;
- e. Der Obstbaumbestand darf 30 lebende Bäume/ha nicht unterschreiten;
- f. Maximal förderfähig sind 80 Obstbäume/ha;
- g. Mindestförderbetrag 200 €.

Antrag auf Auszahlung:

- h. Förderfähig ist die Pflege von Obstbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,2 m auf Streuobstwiesen;
- i. Bestätigung der UNB zur Qualifikation der Person, die den Baumschnitt gemäß Nr. 3.2 an den Bäumen, die nach 2.j. gekennzeichnet werden, durchgeführt hat;
- j. Die Kennzeichnung der gepflegten Bäume erfolgt im Flächenregister und wird mit dem Flächennutzungsnachweis nachgewiesen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Jeder geförderte Baum muss mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum einem Erhaltungsschnitt unterzogen werden.
2. Bis zum Ende des ersten Quartals des dritten Verpflichtungsjahres müssen mindestens 40 Prozent der geförderten Bäume, bis zum Ende des ersten Quartals des fünften Verpflichtungsjahres alle geförderten Bäume geschnitten worden sein.
3. Der Baumschnitt muss durch eine qualifizierte Person, welche von der örtlich zuständigen UNB anerkannt ist, durchgeführt werden. Der Antragsteller muss bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum Termin der Sammelantragstellung im dritten und fünften Verpflichtungsjahr die qualifizierte(n) Person(en) benennen, die den Schnitt durchgeführt hat/haben. Die Kennzeichnung der gepflegten Bäume erfolgt im Flächenregister.
4. Die Anzahl der geförderten Bäume auf der Fläche muss erhalten bleiben (ggf. Nachpflanzung erforderlich).
5. Die Beseitigung von lebenden Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen von diesem Verbot müssen durch die UNB genehmigt werden.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 7 der Kulisse für die Maßnahmen M, W und H.

5. Höhe der Zuwendung

S: 20 €/Baum

Teil 3

Maßnahmen Biotop-Grünland

(betreffend Anträge auf Teilnahme ab Kalenderjahr 2024 betreffend frühestem Verpflichtungsbeginn im Kalenderjahr 2025)

Maßnahme MG – Mahd Biotop-Grünland

Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt. Festlegung der **Förderstufe 1 – MG11**, **2 – MG21** oder **3 – MG31** anhand der Hangneigung der Fläche (auf Basis des digitalen Geländemodells).

1. Fördergegenstand

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Biotopgrünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste Mahd.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die entsprechende Fläche schützenswertes Biotopgrünland umfasst oder Lebensraum seltener und gefährdeter Arten ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- d. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

MG11 – Mahd, Förderstufe 1 Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung

MG21 – Mahd, Förderstufe 2 Biotopgrünland größer oder gleich 15 % kleiner 25 % Hangneigung

MG31 – Mahd, Förderstufe 3 Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Mahd. Mahd des Teiles des Förderobjektes, welches keine Schonfläche ist, muss vor Ablauf des Zeitraumes der Bewirtschaftungsruhe der Schonfläche erfolgt sein.
2. Bewirtschaftungsruhe (Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen sowie Beweidung) innerhalb des Zeitraums vom 1. April (Tief- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 11. April (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) bis zum 10. Juni bzw. 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juni möglich.
Ausnahme zu 2.: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
3. Anlage einer Schonfläche von mindestens 10 % der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 10. Juli (Tief- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 20. Juli (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) ausgedehnt wird; Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juli möglich. Ab dem 11. bzw. 21. Juli ist außerdem nach Abstimmung mit der UNB das Mulchen der Schonfläche oder eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen möglich. Die Anlage einer Schonfläche

entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen soweit nicht abweichend in den Leistungsparametern geregelt.

Ausnahme zu 3.: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

4. Eine Nachbeweidung kann durch die UNB gestattet werden. In diesen Fällen ist eine Zufütterung vom 1. Mai bis zum 15. Oktober nicht zulässig.
5. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Melioration, keine Nachsaaten.
Ausnahme zu 5.: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
6. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

MG12 – Mahd, Förderstufe 1 Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

MG22 – Mahd, Förderstufe 2 Biotopgrünland größer oder gleich 15 % kleiner 25 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

MG32 – Mahd, Förderstufe 3 Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

7. Optional: Zusätzlich zur Erfüllung der unter den vorstehenden Nummern 1 bis 6 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen wird noch eine weitere freiwillige Verpflichtung zur Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) eingegangen, indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um mindestens eine der folgenden Optionen erweitert bzw. abgeändert wird:
 - a. Ausdehnung der Bewirtschaftungsruhe mindestens bis zum 20. bzw. 30. Juni bei Beibehaltung der Schonfläche oder
 - b. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 20. Mai bzw. 1. Juni bis mindestens 5. bzw. 15. August (Schonfläche optional) oder
 - c. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 1. Juni bzw. 7. Juni bis mindestens 30. August (Schonfläche optional) oder
 - d. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 % oder 30 % oder
 - e. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 % oder 30 % und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie die Nutzung gemäß Abstimmung mit der UNB.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 7.

Flächenkategorie	Bewertungsstufe
Biotop-Grünland in FFH-Gebieten und Naturschutzprojektflächen	1
Grünland in Wiesenbrütergebieten	2
Habitatflächen	3
Biotopgrünland außerhalb von FFH-Gebieten (sofern nicht in Kategorie 2 oder 3 enthalten)	4
Sonstiges Grünland in FFH-Gebieten	5

Sonstiges Grünland innerhalb NSG, Pflegezonen der BR, FND, GLB und Grünes Band (sofern nicht in Kategorie 5 enthalten)	6
Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB	7

Innerhalb dieser Bewertungsstufen stehen jeweils Flächen mit höherem vor Flächen mit niedrigerem Zuwendungssatz.

5. Höhe der Zuwendung

MG11 – Mahd, Förderstufe 1: 325 €/ha

MG12 – Mahd, Förderstufe 1 mit zusätzlichen Managementauflagen: 375 €/ha

MG21 – Mahd, Förderstufe 2: 400 €/ha

MG22 – Mahd, Förderstufe 2 mit zusätzlichen Managementauflagen: 450 €/ha

MG31 – Mahd, Förderstufe 3: 500 €/ha

MG32 – Mahd, Förderstufe 3 mit zusätzlichen Managementauflagen: 550 €/ha

Maßnahme WG – Weide Biotop-Grünland

Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt. Festlegung der **Förderstufe 1 – WG11**, **2 – WG21** oder **3 – WG31** anhand der Hangneigung der Fläche (auf Basis des digitalen Geländemodells)

1. Fördergegenstand

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Biotopgrünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste Beweidung.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die entsprechende Fläche schützenswertes Biotopgrünland umfasst oder Lebensraum seltener und gefährdeter Arten ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB;
- Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

WG11 – Weide, Förderstufe 1 Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung

WG21 – Weide, Förderstufe 2 Biotopgrünland größer oder gleich 15 % kleiner 25 % Hangneigung

WG31 – Weide, Förderstufe 3 Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung

- Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen.

- Ausnahme zu 1.: Mit Genehmigung der UNB ist eine Erstnutzung in Form von Mahd zulässig.
2. Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb eines Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig.
Ausnahme zu 2.: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
 3. Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche kann durch UNB gefordert werden.
 4. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig.
Ausnahme zu 4.: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
 5. Ausschluss der intensiven Portionsweide.
 6. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Melioration, keine Nachsaaten.
Ausnahme zu 6.: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
 7. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

WG12 – Weide, Förderstufe 1 Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

WG22 – Weide, Förderstufe 2 Biotopgrünland größer oder gleich 15 % kleiner 25 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

WG32 – Weide, Förderstufe 3 Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

8. Optional: Zusätzlich zur Erfüllung der unter den vorstehenden Nummern 1 bis 7 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen wird noch eine weitere freiwillige Verpflichtung zur Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Optionen eingegangen:
 - a. Auszäunung von sensiblen Teilflächen
 - b. Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 7.

Flächenkategorie	Bewertungsstufe
Biotop-Grünland in FFH-Gebieten und Naturschutzprojektflächen	1
Grünland in Wiesenbrütergebieten	2
Habitatflächen	3
Biotopgrünland außerhalb von FFH-Gebieten (sofern nicht in Kategorie 2 oder 3 enthalten)	4
Sonstiges Grünland in FFH-Gebieten	5
Sonstiges Grünland innerhalb NSG, Pflegezonen der BR, FND, GLB und Grünes Band (sofern nicht in Kategorie 5 enthalten)	6
Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB	7

Innerhalb dieser Bewertungsstufen stehen jeweils Flächen mit höherem vor Flächen mit niedrigerem Zuwendungssatz.

5. Höhe der Zuwendung

WG11 – Weide, Förderstufe 1: 300 €/ha

WG12 – Weide, Förderstufe 1 mit zusätzlichen Managementauflagen: 350 €/ha

WG21 – Weide, Förderstufe 2: 350 €/ha

WG22 – Weide, Förderstufe 2 mit zusätzlichen Managementauflagen: 400 €/ha

WG31 – Weide, Förderstufe 3: 425 €/ha

WG32 – Weide, Förderstufe 3 mit zusätzlichen Managementauflagen: 475 €/ha

Maßnahme HG – Hüteschafhaltung Biotop-Grünland

Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.

Festlegung der **Förderstufe 1 – HG11**, **2 – HG21** oder **3 – HG31** anhand der Hangneigung der Fläche (auf Basis des digitalen Geländemodells).

1. Fördergegenstand

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Biotopgrünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste Hüteschafhaltung.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die entsprechende Fläche schützenswertes Biotopgrünland umfasst oder Lebensraum seltener und gefährdeter Arten ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- d. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB).
- e. Nachweis eines Mindesttierbestandes in Höhe von 0,5 GVE Schafe und/oder Ziegen im Betrieb je Hektar Verpflichtungsfläche;
Als Nachweis gelten die mit Stichtagsmeldung nach § 26 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung für das aktuelle Verpflichtungsjahr in der Datenbank HI - Tier gespeicherten Bestände, die mindestens 0,5 GVE Schafe und Ziegen je Hektar der genannten Maßnahmenfläche betragen müssen (siehe Anlage 6).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

HG11 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 1 Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung

HG21 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 2 Biotopgrünland größer oder gleich 15 % kleiner 25 % Hangneigung

HG31 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 3 Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit betriebseigenen Schafen oder Ziegen in Form von Hütehaltung (einschließlich Hütehaltung in Netzen) bis 30. August.
Ausnahmen zu 1.: Mit Genehmigung der UNB kann der Termin, bis zu dem die Erstnutzung der Fläche durch Beweidung erfolgt sein muss, auf einen zwischen dem 31. August und 15. November liegenden Termin verschoben werden. Erstnutzung durch

- Mahd ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB zulässig. Zweitnutzung der Flächen durch Mahd ist ab dem 1. Juli möglich.
2. Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme zu 2.: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
 3. Ausschluss der intensiven Portionsweide.
 4. Pferchen auf der Verpflichtungsfläche ist nicht zulässig. Ausnahme zu 4.: Pferchen ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
 5. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme zu 5.: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
 6. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Melioration, keine Nachsaaten.
 - 6.a. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
 7. Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum.
 8. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

HG12 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 1 Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

HG22 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 2 Biotopgrünland größer oder gleich 15 % kleiner 25 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

HG32 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 3 Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung mit zusätzlichen Managementauflagen

9. Optional: Zusätzlich zur Erfüllung der unter den vorstehenden Nummern 1 bis 8 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen wird noch eine weitere freiwillige Verpflichtung zur Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Optionen eingegangen:
 - a. Auszäunung von sensiblen Teilflächen,
 - b. Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 7.

Flächenkategorie	Bewertungsstufe
Biotop-Grünland in FFH-Gebieten und Naturschutzprojektflächen	1
Grünland in Wiesenbrütergebieten	2
Habitatflächen	3
Biotopgrünland außerhalb von FFH-Gebieten (sofern nicht in Kategorie 2 oder 3 enthalten)	4
Sonstiges Grünland in FFH-Gebieten	5
Sonstiges Grünland innerhalb NSG, Pflegezonen der BR, FND, GLB und Grünes Band (sofern nicht in Kategorie 5 enthalten)	6
Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB	7

Innerhalb dieser Bewertungsstufen stehen jeweils Flächen mit höherem vor Flächen mit niedrigerem Zuwendungssatz.

5. Höhe der Zuwendung

HG11 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 1: 400 €/ha

HG12 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 1 mit zusätzlichen Managementauflagen: 450 €/ha

HG21 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 2: 475 €/ha

HG22 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 2 mit zusätzlichen Managementauflagen: 550 €/ha

HG31 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 3: 575 €/ha

HG32 – Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen), Förderstufe 3 mit zusätzlichen Managementauflagen: 625 €/ha

Maßnahme BEG – Erschwerniszuschlag

1. Fördergegenstand

Zahlung für erschwertes Bewirtschaften von Biotopgrünland von Flächen mit Baumbestand und/oder Flächen, die nach Durchführung ersteinrichtender Maßnahmen neu in die Flächenreferenz des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems aufgenommen wurden.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Es liegt für die Fläche ein beantragtes Förderobjekt der Maßnahmen MG, WG oder HG mit der gleichen Laufzeit vor;
- b. Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB bei Vorliegen:
 - eines Baumbestandes von mindestens 30 Streuobstbäumen je ha Förderfläche oder
 - einer maximal drei Jahre vor Verpflichtungsbeginn ersteingerichteten Fläche die neu in die Flächenreferenz aufgenommen wird bzw. wurde;
- c. Im Falle einer ersteingerichteten Fläche: Erklärung des Antragstellers, dass die für die mechanische Nachpflege erforderliche Technik im Betrieb selber zur Verfügung steht bzw. bei Notwendigkeit der Inanspruchnahme externer Hilfe von Dritten, Benennung des betreffenden Partners/Dienstleisters.

Antrag auf Auszahlung:

- d. Es liegt ein bewilligtes Förderobjekt der Maßnahmen MG, WG oder HG mit der gleichen Laufzeit vor.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Einhaltung der jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen:
 - MG 3.1 (Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Mahd),
 - WG 3.1 (Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen.
 - Ausnahme zu WG 3.1: Mit Genehmigung der UNB ist eine Erstnutzung in Form von Mahd zulässig),
 - HG 3.1 (Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit betriebseigenen Schafen oder Ziegen (einschließlich Hütehaltung in Netzen) bis 30. August).
 - Ausnahme zu HG 3.1: Erstnutzung durch Mahd ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB zulässig. Zweitnutzung der Flächen durch Mahd ist ab dem 1. Juli möglich.

2. Ggf. Erhaltung eines Baumbestandes von mindestens 30 Streuobstbäumen je ha Förderfläche.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Innerhalb der Maßnahmengruppen erfolgt die Reihung entsprechend der Einstufung der zugehörigen Förderobjekte HG, WG, MG.

5. Höhe der Zuwendung

BEG: 50 €/ha

Maßnahme GG – Ganzjahresbeweidung

Festlegung der Leistungsparameter in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.

GG1 – Ganzjahresbeweidung Basis

GG2 – Ganzjahresbeweidung mit zusätzlichen Managementauflagen

1. Fördergegenstand

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste ganzjährige Beweidung mit Rindern oder Pferden.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die entsprechende Fläche schützenswertes Biotopgrünland oder sonstiges sensibles Grünland umfasst bzw. Lebensraum seltener und gefährdeter Arten ist oder mit dieser Zielstellung entwickelt werden soll und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Vorlage eines Beweidungskonzeptes für die zu beantragenden Flächen bei der UNB, welches von der UNB bestätigt werden muss, als Voraussetzung für die Festlegung der Leistungsparameter;
- c. Mindestgröße eines Förderobjektes 5 ha. Sofern bei den betreffenden Vorhaben GG1 bzw. GG2 die Weidetiere (Rinder/Pferde) über das betreffende Förderobjekt hinaus innerhalb eines gemäß Beweidungsplan festgelegten Weidegebietes freien Zugang zur Beweidung haben, z.B. innerhalb eines eingezäunten Bereiches, so gilt die Mindestgröße des Förderobjektes auch als erfüllt, wenn die Verpflichtungsfläche der betreffenden Vorhaben GG1 bzw. GG2 einschließlich aller landwirtschaftlichen Nutzflächen (Dauergrünland), ausgenommen der mit den Maßnahmen M und MG – Mahd Biotop-Grünland sowie H und HG – Hüteschafhaltung Biotop-Grünland im Flächennachweis des Sammelantrages des betreffenden Kalenderjahres beantragten Flächen, innerhalb des eingezäunten Bereiches, zu dem die Weidetiere (Rinder/Pferde) im Sinne nachfolgender Zuwendungsvoraussetzung 3.1. ganzjährig freien Zugang haben, mindestens 5 ha groß ist.

Antrag auf Auszahlung:

- d. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

GG1 – Ganzjahresbeweidung Basis:

1. Ganzjährige Beweidung mit Rindern oder Pferden mit einer an den Aufwuchs der Fläche angepassten mittleren jährlichen Besatzdichte von 0,1 bis 0,8 GVE/ha Verpflichtungsfläche.
In Höhenlagen über 400 m. ü. NN Beweidungszeitraum von mindestens 1. Mai bis 15. Oktober. Die Berechnung der mittleren jährlichen Besatzdichte erfolgt dabei gemäß Anlage 9 dieser Förderrichtlinie gemäß Schlüssel für die Berechnung der Großvieheinheiten nach Anlage 6 dieser Förderrichtlinie.
2. Auf max. 20 % der Nettogrünlandfläche kann auch eine Mahdnutzung mit max. zwei Schnitten pro Jahr erfolgen.
3. Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig.
Ausnahme zu 3.: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
4. Parasitenmanagement: Behandlung nur von Einzeltieren nach tierärztlicher Diagnose, kein prophylaktischer Einsatz von Präparaten zur Bekämpfung von Parasiten.
5. Offenhaltung der Flächen, mechanische Nachpflege der Fläche kann von UNB gefordert werden.
6. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig.
Ausnahme zu 6.: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
7. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Melioration, keine Nachsaaten.
Ausnahme zu 7.: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
8. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

GG2 – Ganzjahresbeweidung mit zusätzlichen Managementauflagen

9. Zusätzlich zur Erfüllung der unter den vorstehenden Nummern 1 bis 8 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen wird noch eine weitere freiwillige Verpflichtung zur Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Optionen eingegangen:
 - a. Auszäunung von sensiblen Teilflächen
 - b. Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 4.

Flächenkategorie	Bewertungsstufe
Wiesenbrütergebiete und Naturschutzprojektflächen	1
Überschwemmungsgebiete	2
Grünes Band	3
Sonstige Zielflächen des Naturschutzes	4

Innerhalb dieser Bewertungsstufen stehen jeweils Flächen mit höherem vor Flächen mit niedrigerem Zuwendungssatz.

5. Höhe der Zuwendung

GG1 – Ganzjahresbeweidung, Basisstufe: 350 €/ha

GG2 – Ganzjahresbeweidung mit zusätzlichen Managementauflagen: 400 €/ha

Anlage 3 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Kombinationstabellen

Kombination von Vorhaben von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und Einführung bzw. Beibehaltung des ökologischen Landbaus (ÖLB) gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 auf derselben Fläche. Für die Maßnahmen M und MG, W und WG, H und HG, BE und BEG, G und GG sowie für die jeweiligen Vorhaben der Einführung des ökologischen Landbaus, ÖL1 und ÖL3 auf Ackerflächen, ÖL1 und ÖL3 auf Grünlandflächen, ÖL1 und ÖL3 auf Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenflächen sowie ÖL1 und ÖL3 auf Dauer- und Baumschulkulturen gelten jeweils dieselben Kombinationsmöglichkeiten. Eine Kombination der Maßnahmen M und MG, W und WG, H und HG, BE und BEG, G und GG sowie der jeweiligen Vorhaben der Einführung des ökologischen Landbaus, ÖL1 und ÖL3 auf Ackerflächen, ÖL1 und ÖL3 auf Grünlandflächen, ÖL1 und ÖL3 auf Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenflächen sowie ÖL1 und ÖL3 auf Dauer- und Baumschulkulturen ist ausgeschlossen.

Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich	+
Kombination auf der Fläche teilweise möglich oder mit Einschränkung möglich (siehe Erläuterungen)	#
Kombination auf der Fläche ausgeschlossen	—
Kombination schließt sich fachlich aus	

	Vorhaben																											
	SG – Schlagteilung	R – Rotmilanschutz	B – mehrjährige Blühflächen mit gebiets eigenem Saatgut	RA – Ackerrandstreifen	ST – Schonstreifen	F1 – Feldhamsterschutz – Stoppelbrache	F2 – Feldhamsterschutz – Feldhamsterparzelle	F3 – Feldhamsterschutz – Feldhamsterstreifen	E1 – Erosionsschutz auf Einzelflächen	E2 – Erosionsschutz im Gesamtbetrieb	U – Dauerhafte Umwandlung Ackerland in Dauergrünland	M oder MG – Biotop-Grünland (Mahd)	W oder WG – Biotop-Grünland (Weide)	H oder HG – Biotop-Grünland (Hutung)	BE oder BEG – Biotop-Grünland (Erschwernis)	G oder GG – Biotop-Grünland (Ganzjahresbeweidung)	K1 oder K2 – Artenreiches Grünland (6 bzw. 8 Kennarten)	S – Streuobstpflge	ÖL1AL oder ÖL3AL – Einführung Ökologischer Landbau, Ackerflächen	ÖL1GL oder ÖL3GL – Einführung Ökologischer Landbau, Grünlandflächen	ÖL1FH oder ÖL3FH – Einführung Ökologischer Landbau, Gemüse, Blumen, Zierpflanzenflächen	ÖL1DK oder ÖL3DK – Einführung Ökologischer Landbau, Dauer- und Baumschulkulturen	ÖL2AL – Beibehaltung Ökologischer Landbau Ackerflächen	ÖL2GL – Beibehaltung Ökologischer Landbau, Grünlandflächen	ÖL2FH – Beibehaltung Ökologischer Landbau, Gemüse, Blumen, Zierpflanzenflächen	ÖL2DK – Beibehaltung Ökologischer Landbau, Dauer- und Baumschulkulturen	Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	
SG – Schlagteilung	#	#	+	#	+	#	#	#	#	–								+		+							+	
R – Rotmilanschutz	#	–	–	–	–	–	–	–	–	–									#									+
B – mehrjährige Blühflächen mit gebiets eigenem Saatgut	#	–	–	–	–	–	–	–	–	–									#									–
RA – Ackerrandstreifen	+	–	–	–	–	–	–	–	+	+	–								#		–							#1
ST – Schonstreifen	#	–	–	–	–	–	–	–	–	#	–								#		–							–
F1 – Feldhamsterschutz Stoppelbrache	+	–	–	–	–	–	–	–	+	+	–								+		–							+
F2 – Feldhamsterschutz – Feldhamsterparzelle	#	–	–	–	–	–	–	–	#1	#1	–								#1		–							#1
F3 – Feldhamsterschutz – Feldhamsterstreifen	#	–	–	–	–	–	–	–	–	#	–								#		–							–
E1 – Erosionsschutz auf Einzelflächen	#	–	–	+	+	–	#1	–	–	–	–								+		+							+
E2 – Erosionsschutz im Gesamtbetrieb	#	#	#	+	#	+	#1	#	–	–	–								+		+							+
U – Dauerhafte Umwandlung Ackerland in Dauergrünland	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	#	#	#	–	–	#	–	–	#		–							–
M oder MG – Biotop-Grünland (Mahd)											#	–	–	–	–	–	–	–	#									–
W oder WG – Biotop-Grünland (Weide)											#	–	–	–	–	–	–	–	#									–
H oder HG – Biotop-Grünland (Hutung)											#	–	–	–	–	–	–	–	#									–
BE oder BEG – Biotop-Grünland (Erschwernis)											–	+	+	+	–	–	–	#2	#3									–
G oder GG – Biotop-Grünland (Ganzjahresbeweidung)											#	–	–	–	–	–	–	–	#									–
K1 oder K2 – Artenreiches Grünland (6 bzw. 8 Kennarten)											–	–	–	–	–	–	–	–	#									–
S – Streuobstpflge											–	+	+	+	#2	+	+	–	–	+								–
ÖL1AL oder ÖL3AL – Einführung Ökologischer Landbau, Ackerflächen	+	#	#	#	#	+	#1	#	+	+	–																	#
ÖL1GL oder ÖL3GL – Einführung Ökologischer Landbau, Grünlandflächen											#	#	#	#	#3	#	#	+										–
ÖL1FH oder ÖL3FH – Einführung Ökologischer Landbau, Gemüse, Blumen, Zierpflanzenflächen	+								+	+	–																	#
ÖL1DK oder ÖL3DK – Einführung Ökologischer Landbau, Dauer- und Baumschulkulturen																												#
ÖL2AL – Beibehaltung Ökologischer Landbau, Ackerflächen	+	#	#	#	#	+	#1	#	+	+	–																	#
ÖL2GL – Beibehaltung Ökologischer Landbau, Grünlandflächen											#	#	#	#	#3	#	#	+										–
ÖL2FH – Beibehaltung Ökologischer Landbau, Gemüse, Blumen, Zierpflanzenflächen	+								+	+	–																	#
ÖL2DK – Beibehaltung Ökologischer Landbau, Dauer- und Baumschulkulturen																												#
Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	+	+	–	#1	+	#1	–	+	+	–	–	–	–	–	–	–	–	#	–	#	#	#	#	–	#	#		

Kombination auf der Fläche zulässig, Zahlung nur der höheren Zuwendung des Vorhabens mit höherem Zuwendungsbetrag.

(Bei gesamtbetrieblichen Vorhaben der Vorhabenarten SG – Schlagteiler, E2 – Erosionsschutz im Gesamtbetrieb sowie Einführung ökologischer Landbau [(ÖL1AL oder ÖL3AL) Ackerland, (ÖL1GL oder ÖL3GL) Grünland, (ÖL1FH oder ÖL3FH) Gemüse, Blumen, Zierpflanzen, (ÖL1DK oder ÖL3DK) Dauer- und Baumschulkulturen] sowie bei Beibehaltung ökologischer Landbau [(ÖL2AL) Ackerland, (ÖL2GL) Grünland, (ÖL2FH) Gemüse, Blumen, Zierpflanzen, (ÖL2DK) Dauer- und Baumschulkulturen] ist eine Kombination mit bestimmten einzelflächenbezogenen Vorhaben möglich, es wird jedoch nur die höhere Zuwendung des Vorhabens mit höherem Zuwendungsbetrag gezahlt).

#1 Kombination auf der Fläche zulässig. Die Zuwendungen werden mit Ausnahme der Flächen, auf denen Blühstreifen, Begrünung mit hamsterfreundlicher Blütmischung gemäß Anlage 7 der Vorhaben F2 – Feldhamsterparzelle beantragt werden, additiv gewährt. Bei Kombination von Vorhaben Einführung ökologischer Landbau (ÖL1AL oder ÖL3AL) Ackerland bzw. Beibehaltung ökologischer Landbau Ackerland (ÖL2AL) und/oder von Vorhaben E1 – Erosionsschutz auf Einzelflächen bzw. E2 – Erosionsschutz im Gesamtbetrieb wird für die betreffenden Flächen, auf denen Blühstreifen, Begrünung mit hamsterfreundlicher Blütmischung gemäß der Vorhaben F2 – Feldhamsterparzelle beantragt werden, die höhere Zuwendung für diese Vorhabenart anstelle der Zuwendung für die Einführung ökologischer Landbau (ÖL1AL oder ÖL3AL) Ackerland bzw. bei Beibehaltung ökologischer Landbau Ackerland (ÖL2AL) bzw. E1 – Erosionsschutz auf Einzelflächen bzw. E2 – Erosionsschutz im Gesamtbetrieb, gewährt. Bei der Maßnahme RA – Ackerrandstreifen sind mit der Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie (Erschwernisausgleich Pflanzenschutz) nur die Vorhabenarten RA12, RA22 und RA32 additiv förderfähig. Bei den Vorhabenarten RA11, RA21 und RA31 ist eine Kombination mit der Förderung Erschwernisausgleich Pflanzenschutz ausgeschlossen.

#2 Kombination auf der Fläche zulässig. Die Vorhaben BE bzw. BEG – Biotop-Grünland (Erschwernis) sind mit Vorhaben S – Streuobstpflege kombinierbar, Zuwendungen werden additiv gewährt. Es ist zu beachten, dass die Gewährung einer Zuwendung für das Vorhaben BE – Biotop-Grünland (Erschwernis) an die Voraussetzung gebunden ist, dass für die betreffende Fläche ein bewilligtes Förderobjekt der Maßnahmen M, W oder H für Vorhaben BE – Biotop-Grünland (Erschwernis) mit der gleichen Laufzeit vorliegt. Außerdem ist zu beachten, dass die Gewährung einer Zuwendung für das Vorhaben BEG – Biotop-Grünland (Erschwernis) an die Voraussetzung gebunden ist, dass für die betreffende Fläche ein bewilligtes Förderobjekt der Maßnahmen MG, WG oder HG für Vorhaben BEG – Biotop-Grünland (Erschwernis) mit der gleichen Laufzeit vorliegt.

#3 Kombination auf der Fläche zulässig. Die Gewährung einer Zuwendung von BE – Biotop-Grünland (Erschwernis) ist an die Voraussetzung gebunden, dass für die betreffende Fläche ein bewilligtes Förderobjekt der Maßnahmen M, W oder H für Vorhaben BE – Biotop-Grünland (Erschwernis) mit der gleichen Laufzeit vorliegt. Die Gewährung einer Zuwendung BEG – Biotop-Grünland (Erschwernis) ist an die Voraussetzung gebunden, dass für die betreffende Fläche ein bewilligtes Förderobjekt der Maßnahmen MG, WG oder HG für Vorhaben BEG – Biotop-Grünland (Erschwernis) mit der gleichen Laufzeit vorliegt.

Im Falle der Kombination von BE oder BEG – Biotop-Grünland mit Einführung ökologischer Landbau (ÖL1GL oder ÖL3GL) Grünland bzw. bei Beibehaltung ökologischer Landbau (ÖL2GL) Grünland wird anstelle der Zuwendung für Einführung ökologischer Landbau (ÖL1GL oder ÖL3GL) Grünland bzw. Beibehaltung ökologischer Landbau (ÖL2GL) Grünland die Zuwendung für BE oder BEG – Biotop-Grünland (Erschwernis) zuzüglich der betreffenden Zuwendung von M oder MG – Biotop-Grünland (Mahd), bzw. W oder WG – Biotop-Grünland (Weide) oder H oder HG – Biotop-Grünland (Hutung) gezahlt.

Kombination von Vorhaben von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und Einführung bzw. Beibehaltung des ökologischen Landbaus (ÖLB) gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit Öko-Regelungen (ÖR) gemäß Artikel 31 Verordnung (EU) 2021/2115 auf derselben Fläche

KULAP-Vorhaben/ Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1 GAPDZG	ÖR 1a (Brache)	ÖR 1b (Blühstreifen/-flächen auf Ackerland)	ÖR 1c (Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen)	ÖR 1d (Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland)	ÖR 2 (Vielfältige Kulturen)	ÖR 3 (Agrforstliche Bewirtschaftung Ackerland und Dauergrünland)	ÖR 4 (Extensivierung Dauergrünland im Betrieb)	ÖR 5 Nachweis mindestens vier regionale Kennarten auf Dauergrünland	ÖR 6 (Verzicht PSM auf Acker- oder Dauerkulturfleichen)	ÖR 7 (durch Schutzziele bestimmte Landbewirtschaftung Natura 2000)
SG – Schlagteilung	–	–			+	–			+	+
R – Rotmilanschutz	–	–			#	–			+	+
B – mehrjährige Blühstreifen regionales Saatgut	–	–			–	–			–	+
RA – Ackerrandstreifen	–	–			+	–			–	+
ST – Schonstreifen	–	–			–	–			–	+
E – Erosionsschutz (E1 – auf Einzelfläche bzw. E2 – Gesamtbetrieb)	–	–			+	–			+	+
U – Dauerhafte Umwandlung Ackerland in Dauergrünland	–	–		+	–	–	+	–	–	+
F1 – Feldhamsterschutz Stoppelbrache	–	–			+	–			–	+
F2 – Feldhamsterschutz – Feldhamsterparzelle	–	–			#1	–			–	+
F3 – Feldhamsterschutz – Feldhamsterstreifen	–	–			–	–			–	+
S – Streuobstpflege						–	+	+		+
M oder MG – Biotop-Grünland (Mahd)				–		–	+	+		+
W oder WG – Biotop-Grünland (Weide)				–		–	+	+		+
H oder HG – Biotop-Grünland (Hutung)				–		–	+	+		+
BE oder BEG – Biotop-Grünland (Erschwernis)				–		–	#2	#2		#2
G oder GG – Biotop-Grünland (Ganzjahresbeweidung)				–		–	+	+		+
K1 oder K2 – Artenreiches Grünland (6 bzw. 8 Kennarten)				–		–	+	+		+
ÖL1AL oder ÖL3AL – Einführung Ökologischer Landbau, Ackerflächen	–	–			+	+			#3	+
ÖL1GL oder ÖL3GL – Einführung Ökologischer Landbau, Grünlandflächen				+		+	#4	+		+
ÖL1FH oder ÖL3FH – Einführung Ökologischer Landbau Gemüse, Blumen, Zierpflanzenflächen	–	–			+	+			#3	+
ÖL1DK oder ÖL3DK – Einführung Ökologischer Landbau Dauer- und Baumschulkulturen			+						#3	+
ÖL2AL – Beibehaltung Ökologischer Landbau, Ackerflächen	–	–			+	+			#3	+
ÖL2GL – Beibehaltung Ökologischer Landbau, Grünlandflächen				+		+	#4	+		+
ÖL2FH – Beibehaltung Ökologischer Landbau Gemüse, Blumen, Zierpflanzenflächen	–	–			+	+			#3	+
ÖL2DK – Beibehaltung Ökologischer Landbau Dauer- und Baumschulkulturen			+						#3	+

+	Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich
#	Kombination auf der Fläche teilweise möglich oder mit Einschränkung möglich (siehe Erläuterungen)
—	Kombination auf der Fläche ausgeschlossen
	Kombination schließt sich fachlich aus

Bei gleichzeitiger Beantragung der ÖR2 auf derselben Fläche, auf der Vorhaben R – Rotmilanschutzz beantragt sind, wird die Zuwendungshöhe bei Vorhaben R – Rotmilanschutzz abgesenkt. Die abgesenkten Zuwendungshöhen sind der Vorhabenbeschreibung der Anlage 2 (Förderkatalog) der Förderrichtlinie KULAP 2022 zu entnehmen.

#1 Bei Vorhaben F2 – Feldhamsterschutz – Feldhamsterparzelle sind die betreffenden Flächen, auf denen Blühstreifen, Begrünung mit hamsterfreundlicher Blümmischung gemäß Anlage 7 der Förderrichtlinie KULAP 2022 der Vorhaben F2 – Feldhamsterparzelle angebaut werden, nicht kombinierbar mit der Öko-Regelung vielfältige Kulturen.

#2 Das Vorhaben BE – Biotop-Grünland Erschwernis ist an die Voraussetzung gebunden, dass für die betreffende Fläche ein bewilligtes Förderobjekt der Vorhaben M, W oder H mit der gleichen Laufzeit vorliegt. Die physisch geförderte Fläche kann somit nur geförderte Flächen der Vorhaben M, W oder H betreffen. Das Vorhaben BEG – Biotop-Grünland Erschwernis ist an die Voraussetzung gebunden, dass für die betreffende Fläche ein bewilligtes Förderobjekt der Vorhaben MG, WG oder HG mit der gleichen Laufzeit vorliegt. Die physisch geförderte Fläche kann somit nur geförderte Flächen der Vorhaben MG, WG oder HG betreffen.

#3 Bei gleichzeitiger Beantragung der ÖR6 (Stufe 1 bzw. Stufe 2) auf derselben Fläche, auf der Vorhaben Einführung ökologischer Landbau (ÖL1 oder ÖL3) bzw. Beibehaltung ökologischer Landbau (ÖL2) beantragt sind, wird die Zuwendungshöhe der betreffenden Kulturarten auf Ackerflächen bzw. Gemüse-, Blumen-, Zierpflanzen bzw. Dauer- und Baumschulkulturflächen im Vorhaben Einführung ökologischer Landbau (ÖL1 oder ÖL3) bzw. Beibehaltung ökologischer Landbau (ÖL2) abgesenkt. Die abgesenkten Zuwendungshöhen sind der Vorhabenbeschreibung der Anlage 2 (Förderkatalog) der Förderrichtlinie KULAP 2022 zu entnehmen.

#4 Bei gleichzeitiger Beantragung der ÖR4 auf derselben Fläche, auf der Vorhaben Einführung ökologischer Landbau (ÖL1 oder ÖL3) bzw. Beibehaltung ökologischer Landbau (ÖL2) beantragt sind, wird die Zuwendungshöhe der betreffenden Grünlandflächen im Vorhaben Einführung ökologischer Landbau (ÖL1GL oder ÖL3GL) bzw. Beibehaltung ökologischer Landbau (ÖL2GL) abgesenkt. Die abgesenkten Zuwendungshöhen sind der Vorhabenbeschreibung der Anlage 2 (Förderkatalog) der Förderrichtlinie KULAP 2022 zu entnehmen.

Anlage 4 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Maßnahmenwechsel, Wechsel in eine Stufe mit zusätzlichen Managementauflagen gemäß Nummer 6.4 dieser Richtlinie

Maßnahmenwechsel

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Umwandlung der Maßnahmen – d.h. eine neue Verpflichtung wird für den gesamten, in der betreffenden Maßnahme genannten Zeitraum unter der Bedingung, dass das Laufzeitende der Verpflichtung das Jahr 2028 nicht übersteigt, eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde:

1. von einzelnen Flächen der Maßnahme ÖL1, ÖL3 oder ÖL2 nach M11 oder M21 oder M31 oder M12 oder M22 oder M32 oder W11 oder W21 oder W31 oder W12 oder W22 oder W32 oder H11 oder H21 oder H31 oder H12 oder H22 oder H32,
2. von jeweils einem Förderobjekt der Maßnahme F1 in jeweils ein Förderobjekt der Maßnahme F2 oder F3,
3. von einem Förderobjekt oder von mehreren Förderobjekten der Maßnahme K1 nach ÖL1, ÖL3 oder ÖL2, solange die Restlaufzeit auch im Falle bereits bestehender Verpflichtungen der Zielmaßnahme ÖL1, ÖL3 oder ÖL2 im Jahr der Beantragung des Maßnahmenwechsels gleich oder größer der Restlaufzeit der Ursprungsmaßnahme K1 ist und
4. sofern die zuständige UNB dies aus zwingenden naturschutzfachlichen Gründen zur Erreichung des naturschutzfachlichen Zieles für unumgänglich und erforderlich hält, sind darüber hinaus auch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maßnahmenwechsel möglich:

von	zu	M11	M12	M21	M22	M31	M32	W11	W12	W21	W22	W31	W32	H11	H12	H21	H22	H31	H32	G1	G2	
M11								X	X					X	X					X	X	
M12									X						X							X
M21										X	X					X	X			X	X	
M22											X						X					X
M31												X	X					X	X	X	X	
M32													X						X			X
W11		X	X											X	X					X	X	
W12			X												X							X
W21				X	X											X	X			X	X	
W22					X												X					X
W31						X	X											X	X	X	X	
W32							X												X			X
H11		X	X					X	X												X	X
H12			X						X													X
H21				X	X					X	X										X	X
H22					X						X											X
H31						X	X					X	X								X	X
H32							X						X									X
G1		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
G2			X		X		X		X		X		X		X		X		X			

Wechsel in eine Stufe mit zusätzlichen Managementauflagen

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Anpassung der Maßnahmen – d. h. bei Wechsel in eine Stufe mit zusätzlichen Managementauflagen wird eine neue zusätzliche Verpflichtung für die Restlaufzeit des ursprünglich in der betreffenden Maßnahme genannten Zeitraums eingegangen, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde:

1. bei der Maßnahme RA – Ackerrandstreifen von einem oder mehreren Förderobjekten von RA11 nach RA21 oder RA31 und von RA12 nach RA22 oder RA32
2. bei der Maßnahme M – Mahd Biotop-Grünland von einem oder mehreren Förderobjekten von M11 nach M12, von M21 nach M22, von M31 nach M32
3. bei der Maßnahme W – Weide Biotop-Grünland von einem oder mehreren Förderobjekten von W11 nach W12, von W21 nach W22, von W31 nach W32
4. bei der Maßnahme H – Hüteschafhaltung von einem oder mehreren Förderobjekten H11 nach H12, von H21 nach H22, von H31 nach H32
5. bei der Maßnahme G – Ganzjahresbeweidung von einem oder mehreren Förderobjekten von G1 nach G2
6. bei der Maßnahme F1 – Feldhamsterschutz – Stoppelbrache von einem oder mehreren Förderobjekten von F11 nach F12
7. bei der Maßnahme MG – Mahd Biotop-Grünland von einem oder mehreren Förderobjekten von MG11 nach MG12, von MG21 nach MG22, von MG31 nach MG32
8. bei der Maßnahme WG – Weide Biotop-Grünland von einem oder mehreren Förderobjekten von WG11 nach WG12, von WG21 nach WG22, von WG31 nach WG32
9. bei der Maßnahme HG – Hüteschafhaltung von einem oder mehreren Förderobjekten HG11 nach HG12, von HG21 nach HG22, von HG31 nach HG32
10. bei der Maßnahme GG – Ganzjahresbeweidung von einem oder mehreren Förderobjekten von GG1 nach GG2

Anlage 5 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Entsprechungstabelle

KULAP 2022	Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege des GAK-Rahmenplans im Förderbereich 4
B – mehrjährige Blühflächen mit gebietseigenem Saatgut	[Maßnahmengruppe C, Maßnahme C 4.4.5]
U – dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	[Maßnahmengruppe C, Maßnahme C 5.2.2]
K – Maßnahmen Artenreiches Grünland – Kennarten (K1 – 6 Kennarten und K2 – 8 Kennarten in Kulissen)	[Maßnahmengruppe D, Maßnahme D.3]
F1 – Feldhamsterschutz – Stoppelbrache	[Maßnahme I]
F2 – Feldhamsterschutz – Feldhamsterparzelle	[Maßnahme I]
F3 – Feldhamsterschutz – Feldhamsterstreifen	[Maßnahme I]
S – Streuobstpflge	[Maßnahme I]
MG – Mahd Biotop-Grünland	[Maßnahme I]
WG – Weide Biotop-Grünland	[Maßnahme I]
HG – Hüteschafhaltung Biotop-Grünland	[Maßnahme I]
BEG – Erschwerniszuschlag	[Maßnahme I]
GG – Ganzjahresbeweidung	[Maßnahme I]

Anlage 6 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Schlüssel für die Berechnung der Großvieheinheiten

für die Maßnahmen H und HG (Hüteschafhaltung Biotop-Grünland)

Schafe und Ziegen der Altersklasse über zehn Monate	0,15 GVE
---	----------

Umrechnungsschlüssel der Tierarten in GVE zu Ziffer 4 Fachliche Auswahlkriterien für die Maßnahme Artenreiches Grünland K1 – sechs Kennarten und für die Maßnahmen des ökologischen Landbaus (ÖL1 – Einführung, ÖL3 – Einführung, ÖL2 – Beibehaltung) sowie für die Ermittlung der mittleren jährlichen Besatzdichte (GVE/ha Verpflichtungsfläche) bei den Maßnahmen G – Ganzjahresbeweidung und GG – Ganzjahresbeweidung.

Tierart	GVE-Schlüssel
Rinder unter 6 Monaten	0,40
Mastkälber	0,40
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60
Bullen, Kühe und sonstige Rinder über 2 Jahre	1,00
Schafe und Ziegen	0,15
Equiden über 6 Monate	1,00
sonstige Schweine	0,30
Zuchtsauen > 50 kg	0,50
Legehennen	0,014
sonstiges Geflügel	0,03

Anlage 7 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Thüringer Blütmischung Feldhamsterschutz (B2a) für die KULAP-Maßnahmen F2 Feldhamsterparzelle und F3 Feldhamsterstreifen

Art	Wissenschaftlicher Arname	Saatmengenanteil (%)
Gelbklee*	<i>Medicago lupulina</i>	3,2
Saat-Luzerne	<i>Medicago sativa</i>	3,2
Saat-Hafer	<i>Avena sativa</i>	19,0
Sommerweizen	<i>Triticum aestivum</i>	40,0
Winterfuttererbse	<i>Pisum sativum</i>	13,5
Echter Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>	10,0
Sonnenblume	<i>Helianthus annuus</i>	0,5
Markstammkohl	<i>Brassica oleracea</i> var. <i>medullosa</i>	3,3
Futterrübe	<i>Beta vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i>	3,3
Rainfarn-Phacelie	<i>Phacelia tanacetifolia</i>	0,4
Weißer Senf	<i>Sinapis alba</i>	0,4
Rotklee*	<i>Trifolium pratense</i>	3,2
	Empfohlene Aussaatmenge (kg/ha)	(40-) 50 (-60)

Thüringer Blütmischung Feldhamsterschutz (B2a) – zweijährig; neben dem Feldhamsterschutz auch als Insektenschutzmaßnahme sowie für alle Tiere der Feldflur geeignet; auf gründigen Löss- und Lösslehm- sowie Keuperböden, Verwitterungsböden; frische Vor- und Mittelgebirgsstandorte.

Empfohlene Saatmenge 50 kg je Hektar. Frühjahrsansaat; normale Saattiefe, Anwalzen ist zu empfehlen.

*Saatgut aus gebietseigener Herkunft. Sofern dieses nicht verfügbar ist, kann der jeweilige Saatmengenanteil durch eine entsprechende Erhöhung des Luzerne-Anteils ersetzt werden.

Thüringer Blümmischungen für Ansaaten mit gebietseigenem Saatgut bei der Anlage von mehrjährigen Blühstreifen und Blühflächen der KULAP-Maßnahme B

1 | Blümmischung für Löß-Lehm-frisch (mehrjährig)

Artenzahl: 28 Kräuter

Aussaatstärke: ca. 0,5246 Gramm pro Quadratmeter (ca. 5,25 Kilogramm pro Hektar)

Diasporen pro Quadratmeter (ca.): 586

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Diasporen/m ²	Bemerkungen
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	90	
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig	2	
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	15	
<i>Centaurea jacea</i> ssp. <i>jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	20	
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	25	
<i>Consolida regalis</i>	Feld-Rittersporn	15	
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	15	
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	50	
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	25	
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut	60	
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	4	
<i>Leonurus cardiaca</i> ssp. <i>cardiaca</i>	Echtes Herzgespann	6	nicht <i>L. c.</i> ssp. <i>villosus</i> verwenden
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	65	
<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut	5	
<i>Lotus corniculatus</i> ssp. <i>corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	30	nicht <i>L. c.</i> ssp. <i>sativus</i> verwenden
<i>Malva sylvestris</i> ssp. <i>sylvestris</i>	Wilde Malve	10	nicht <i>M. s.</i> ssp. <i>mauritiana</i> verwenden
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	15	
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	5	
<i>Pimpinella major</i>	Große Pimpinelle	10	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	10	
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	15	
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Resede	10	
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut	4	
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	20	
<i>Silene latifolia</i> ssp. <i>alba</i>	Weißer Lichtnelke	15	
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut	15	
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	10	
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze	20	
Austausch- und Zusatzarten			
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume	50 bis 130	
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume	110 bis 150	
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	15 bis 40	
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	10 bis 50	
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	2 bis 5	
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	5 bis 50	
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	5 bis 30	
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze	30 bis 50	

2 | Blümmischung für Löß-Lehm-trocken (mehrjährig)

Artenzahl: 30 Kräuter

Aussaatstärke: ca. 0,51 Gramm pro Quadratmeter (ca. 5,1 Kilogramm pro Hektar)

Diasporen pro Quadratmeter (ca.): 700

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Diasporen/m ²	Bemerkungen
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	80	
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner ODERMENNIG	2	
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	20	
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume	80	
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	15	
<i>Centaurea jacea</i> ssp. <i>jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	15	
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	20	
<i>Consolida regalis</i>	Feld-Rittersporn	15	
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	15	
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	60	
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	15	
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	25	möglichst die besser standort-angepasste Unterart <i>G. verum</i> ssp. <i>verum</i> verwenden
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut	50	
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	4	
<i>Leonurus cardiaca</i> ssp. <i>cardiaca</i>	Echtes Herzgespann	6	nicht <i>L. c.</i> ssp. <i>villosus</i> verwenden
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	65	
<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut	4	
<i>Lotus corniculatus</i> ssp. <i>corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	25	nicht <i>L. c.</i> ssp. <i>sativus</i> verwenden
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	6	
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	80	
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	5	
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	15	
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	15	
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Resede	5	
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	10	
<i>Securigera varia</i>	Bunte Kronwicke	1	
<i>Silene latifolia</i> ssp. <i>alba</i>	Weißer Lichtnelke	10	
<i>Silene vulgaris</i>	Traubenkropf-Leimkraut	15	
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	10	
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze	12	
Austausch- und Zusatzarten			
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume	50 bis 150	
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume	10 bis 30	
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	10 bis 50	
<i>Leontodon hispidus</i>	Rauer Löwenzahn	10	
<i>Malva sylvestris</i> ssp. <i>sylvestris</i>	Wilde Malve	10 bis 30	nicht <i>M. s.</i> ssp. <i>mauritiana</i> verwenden
<i>Medicago falcata</i>	Sichelklee	10 bis 50	
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	15 bis 40	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	10 bis 30	
<i>Saponaria officinalis</i>	Seifenkraut	2 bis 5	
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	10 bis 20	
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze	10 bis 35	

3 | Blümmischung für Sand-frisch (mehrjährig)

Artenzahl: 29 Kräuter

Aussaatstärke: ca. 0,513 Gramm pro Quadratmeter (ca. 5,13 Kilogramm pro Hektar)

Diasporen pro Quadratmeter (ca.): 736

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Diasporen/m ²	Bemerkungen
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	90	
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	15	
<i>Barbarea vulgaris</i>	Gewöhnliches Barbarakraut	15	
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	100	
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	10	
<i>Centaurea jacea</i> ssp. <i>jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	15	
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	25	
<i>Consolida regalis</i>	Feld-Rittersporn	15	
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	12	
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	50	
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	20	
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	25	
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut	60	
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	15	
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	4	
<i>Leonurus cardiaca</i> ssp. <i>cardiaca</i>	Echtes Herzgespann	5	nicht <i>L. c.</i> ssp. <i>villosus</i> verwenden
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	60	
<i>Lotus corniculatus</i> ssp. <i>corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	25	nicht <i>L. c.</i> ssp. <i>sativus</i> verwenden
<i>Malva sylvestris</i> ssp. <i>sylvestris</i>	Wilde Malve	10	nicht <i>M. s.</i> ssp. <i>mauritanica</i> verwenden
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	10	
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	10	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	10	
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	15	
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Resede	5	
<i>Saponaria officinalis</i>	Seifenkraut	10	
<i>Silene latifolia</i> ssp. <i>alba</i>	Weißer Lichtnelke	15	
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut	15	
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	10	
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze	65	
Austausch- und Zusatzarten			
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume	40 bis 120	
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau	10 bis 25	
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	10 bis 50	
<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut	5 bis 40	
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	10 bis 40	
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	15 bis 40	
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	10 bis 20	
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze	10 bis 35	

4 | Blümmischung für Sand-trocken (mehrjährig)

Artenzahl: 28 Kräuter

Aussaatstärke: ca. 0,3895 Gramm pro Quadratmeter (ca. 3,9 Kilogramm pro Hektar)

Diasporen pro Quadratmeter (ca.): 734

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Diasporen/m ²	Bemerkungen
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	60	
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	25	
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	100	
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	15	
<i>Centaurea jacea</i> ssp. <i>jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	12	
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	15	
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	12	
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau	20	
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	50	
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke	35	
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	8	
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	25	möglichst die besser standortangepasste Unterart <i>G. v. ssp. verum</i> verwenden
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut	50	
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	25	
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	40	
<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut	4	
<i>Lotus corniculatus</i> ssp. <i>corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	25	nicht <i>L. c. ssp. sativus</i> verwenden
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	80	
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	10	
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	5	
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut	10	
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Resede	5	
<i>Saponaria officinalis</i>	Seifenkraut	3	
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leinkraut	20	
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee	5	
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee	30	
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	10	
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze	35	
Austausch- und Zusatzarten			
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig	2 bis 10	
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau	10 bis 40	
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	3 bis 30	
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	20 bis 40	
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	5 bis 20	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	10 bis 25	
<i>Thymus pulegioides</i>	Feld-Thymian	50	
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze	10 bis 40	

5 | Blütmischung für sehr frische bis feuchte Standorte (mehrjährig)

Artenzahl: 25 Kräuter

Aussaatstärke: ca. 0,404 Gramm pro Quadratmeter (ca. 4,04 Kilogramm pro Hektar)

Diasporen pro Quadratmeter (ca.): 648

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Diasporen/m ²	Bemerkungen
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	60	
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	10	
<i>Centaurea jacea</i> ssp. <i>jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	18	
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	20	
<i>Consolida regalis</i>	Feld-Rittersporn	10	
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	15	
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	30	
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Wasserdost	45	
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß	45	
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	15	
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut	40	
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Zahnöhrchen-Margerite	50	
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpf-Hornklee	40	
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke	80	
<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gilbweiderich	20	
<i>Lythrum salicaria</i>	Blut-Weiderich	20	
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	12	
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	5	
<i>Pimpinella major</i>	Große Pimpinelle	5	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	8	
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	15	
<i>Scrophularia nodosa</i>	Knoten-Braunwurz	10	
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	20	
<i>Silene latifolia</i> ssp. <i>alba</i>	Weißer Lichtnelke	15	
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	10	
<i>Valeriana officinalis</i>	Baldrian	30	
Austausch- und Zusatzarten			
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesenkerbel	5 bis 15	
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	2 bis 5	
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse	0,5 bis 1	
<i>Saponaria officinalis</i>	Seifenkraut	2 bis 6	
<i>Symphytum officinale</i>	Echter Beinwell	5	

Thüringer Artenliste für Saatgutmischungen für die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (KULAP-Maßnahme U)

Bei der Auswahl der Pflanzenarten sind von den in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Grasarten pro Mischung mindestens sechs standortgeeignete Arten zu verwenden. Weiterhin sind der Mischung mindestens 20 standortgeeignete Kräuterarten aus Tabelle 3 bzw. 4 beizufügen. Grundsätzlich wird die Anlage von *kräuterreichem* Grünland empfohlen. Empfohlen wird außerdem die Verwendung von *zertifiziertem, gebietseigenem* Saatgut.

Zusatzangaben hinter dem wissenschaftlichen Artnamen: (b) – Art für neutrale bis basenreiche Standorte geeignet; (s) – Art für bodensaure bis neutrale Standorte geeignet; übrige Arten ohne Einschränkung

Tab. 1: Katalog wählbarer Grasarten für feuchte bis frische Standorte

Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung
<i>Agrostis stolonifera</i>	Weißes Straußgras
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras
<i>Arrhenaterum elatius</i> (b)	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Carex hirta</i>	Behaarte Segge
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel
<i>Festuca rubra</i>	Gewöhnlicher Rot-Schwingel
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Lolium perenne</i> (b)	Deutsches Weidelgras
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer

Tab. 2: Katalog wählbarer Grasarten für frische bis trockene Standorte

Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung
<i>Agrostis capillaris</i> (s)	Rot-Straußgras
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras
<i>Arrhenaterum elatius</i> (b)	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Briza media</i> (b)	Gewöhnliches Zittergras
<i>Bromus erectus</i> (b)	Aufrechte Trespe
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Trespe
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Festuca rubra</i>	Gewöhnlicher Rot-Schwingel
<i>Festuca rupicola</i> (b)	Furchen-Schwingel
<i>Helictotrichon pubescens</i>	Flaumiger Wiesenhafer
<i>Luzula campestris</i> (s)	Feld-Hainsimse
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Poa angustifolia</i>	Schmalblättriges Rispengras
<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer

Tab. 3: Katalog wählbarer Kräuterarten für feuchte bis frische Standorte

Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Campanula patula</i> (b)	Wiesen-Glockenblume
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Cirsium oleraceum</i> (b)	Kohl-Kratzdistel
<i>Cirsium palustre</i> (s)	Sumpf-Kratzdistel
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Crepis paludosa</i> (b)	Sumpf-Pippau
<i>Euphrasia officinalis</i> subsp. <i>rostkoviana</i> (b)	Gemeiner Augentrost
<i>Galium album</i> (b)	Großblütiges Wiesen-Labkraut
<i>Geranium palustre</i> (b)	Sumpf-Storchschnabel
<i>Geranium pratense</i> (b)	Wiesen-Storchschnabel
<i>Glechoma hederacea</i>	Gewöhnlicher Gundermann
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume
<i>Lathyrus pratensis</i> (b)	Wiesen-Platterbse
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Fettwiesen-Margerite
<i>Linum catharticum</i> (b)	Wiesen-Lein
<i>Lotus corniculatus</i> subsp. <i>corniculatus</i> (b)	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Lysimachia nummularia</i>	Pfennigkraut
<i>Medicago lupulina</i> (b)	Gewöhnlicher Hopfenklee
<i>Pastinaca sativa</i> (b)	Pastinak
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut
<i>Potentilla reptans</i> (b)	Kriechendes Fingerkraut
<i>Prunella vulgaris</i> (b)	Gewöhnliche Braunelle
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf
<i>Silene latifolia</i>	Weißer Lichtnelke
<i>Symphytum officinale</i>	Gewöhnlicher Beinwell
<i>Torilis japonica</i>	Gewöhnlicher Klettenkerbel
<i>Trifolium hybridum</i> (b)	Schweden-Klee
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke

Tab. 4: Katalog wählbarer Kräuterarten für frische bis trockene Standorte

Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Agrimonia eupatoria</i> (b)	Kleiner Odermenning
<i>Allium oleraceum</i> (b)	Gemüse-Lauch
<i>Allium vineale</i>	Weinberg-Lauch
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Centaurea scabiosa</i> (b)	Skabiosen-Flockenblume
<i>Cerastium arvense</i>	Acker-Hornkraut
<i>Cirsium acaule</i> (b)	Stängellose Kratzdistel
<i>Clinopodium vulgare</i> (b)	Gewöhnlicher Wirbeldost
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dianthus carthusianorum</i> (b)	Kartäuser-Nelke
<i>Dianthus deltoides</i> (s)	Heide-Nelke
<i>Echium vulgare</i> (b)	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Erigeron acris</i> (b)	Scharfes Berufkraut
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Galium album</i> (b)	Großblütiges Wiesen-Labkraut
<i>Galium verum</i> subsp. <i>verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanneskraut
<i>Hypochaeris radicata</i> (s)	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Leontodon hispidus</i> (b)	Steifhaariger Löwenzahn
<i>Linaria vulgaris</i> (b)	Gewöhnliches Leinkraut
<i>Lotus corniculatus</i> subsp. <i>corniculatus</i> (b)	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Malva moschata</i> (b)	Moschus-Malve
<i>Medicago lupulina</i> (b)	Gewöhnlicher Hopfenklee
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinelle
<i>Plantago media</i> (b)	Mittel-Wegerich
<i>Potentilla argentea</i> (s)	Silber-Fingerkraut
<i>Potentilla verna</i> (b)	Frühlings-Fingerkraut
<i>Primula veris</i> (b)	Frühlings-Schlüsselblume
<i>Prunella grandiflora</i> (b)	Großblütige Braunelle
<i>Ranunculus bulbosus</i> (b)	Knolliger Hahnenfuß
<i>Rumex acetosella</i> (s)	Kleiner Sauerampfer
<i>Salvia pratensis</i> (b)	Wiesen-Salbei
<i>Sanguisorba minor</i> subsp. <i>minor</i> (b)	Kleiner Wiesenknopf
<i>Scabiosa columbaria</i> (b)	Tauben-Skabiose
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Silene vulgaris</i> (b)	Gewöhnliches Leimkraut
<i>Thymus pulegioides</i>	Arznei-Thymian
<i>Tragopogon pratensis</i> (b)	Wiesen-Bocksbart
<i>Trifolium arvense</i> (s)	Hasen-Klee
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee
<i>Verbascum nigrum</i> (b)	Schwarze Königskerze
<i>Vicia hirsuta</i>	Rauhaarige Wicke

Die Artenliste kann in Abstimmung zwischen TLLLR und TLUBN überarbeitet werden.

Hinsichtlich der folgenden beiden Fälle ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowie die Anzeige bei der Bewilligungsbehörde erforderlich:

- Es können kommerzielle Saatgutmischungen verwendet werden, die weitere in Thüringen heimische Arten oder Unterarten enthalten. Es müssen aber mindestens die geforderten sechs Gräser und 20 Kräuter aus den in Tab. 1-4 gelisteten Arten enthalten sein.
- Neben den von Saatgutproduzenten angebotenen vorgefertigten Mischungen für den Zweck der Maßnahme U kann auch die Möglichkeit der Zusammenstellung individueller Mischungen aus den in Tab. 1-4 gelisteten Arten genutzt werden. Um hierbei zu einem angemessenen Mischungsverhältnis von Gräsern und Kräutern sowie den Arten untereinander zu gelangen, sollte die Beratung der Saatgutanbieter in Anspruch genommen werden.

Neben der Aussaat von kommerziell gehandeltem standortgeeignetem Saatgut besteht auch die Möglichkeit der Mahdgutübertragung. Hierbei sollten ausschließlich standörtlich geeignete Spenderflächen in Betracht gezogen werden. Zur Identifizierung geeigneter Spenderflächen dient in Thüringen primär das Thüringer Spenderflächenkataster (URL: https://umweltinfo.thueringen.de/sfk_thueringen/). Dieses Kataster befindet sich z. Zt. in Überarbeitung. Bis zur Veröffentlichung der überarbeiteten Version kann der hier einsehbare Flächenbestand grundsätzlich als Informationsquelle herangezogen werden. Weitere geeignete Spenderflächen können durch die unteren Naturschutzbehörden benannt bzw. bestätigt werden.

Anlage 8 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Kennartenkatalog „Artenreiches Grünland“

Lfd. Nr.	Pflanzename deutsch	Pflanzename wissenschaftlich	ÖR 5 und KULAP-K1 (Liste A)	KULAP K2 (Liste B)
überwiegend auf trockenen Standorten				
1	Kleiner Odermennig	<i>Agrimonia eupatoria</i>	X	X
2	Silber- und Golddistel	<i>Carlina acaulis</i> , <i>C. vulgaris</i>	X	X
3	Gewöhnlicher Rotschwingel	<i>Festuca rubra</i> agg.		X
4	Habichtskraut-Arten	<i>Hieracium</i> spec., <i>Pilosella</i> spec.	X	X
5	Gelblütige Klee-Arten	z.B. <i>Lotus corniculatus</i> , <i>Anthyllis vulneraria</i> , <i>Hippocrepis comosa</i> , <i>Medicago lupulina</i> , <i>Trifolium campestre</i>	X	X
6	Feld-Hainsimse	<i>Luzula campestris</i>		X
7	Hohe und Wiesen-Schlüsselblume	<i>Primula elatior</i> , <i>P. veris</i>	X	X
8	Wiesen-Salbei	<i>Salvia pratensis</i>	X	X
9	Wiesen-Bocksbart	<i>Tragopogon pratensis</i>	X	X
10	Thymian-Arten	<i>Thymus</i> spec.	X	X
überwiegend auf frischen Standorten				
11	Schafgarbe-Arten	<i>Achillea</i> spec.	X	X
12	Frauenmantel-Arten	<i>Alchemilla</i> spec.	X	X
13	Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>		X
14	Glockenblumen-Arten	<i>Campanula</i> spec.	X	X
15	Wiesen-Kümmel	<i>Carum carvi</i>		X
16	Flockenblumen-Arten	<i>Centaurea</i> spec.	X	X
17	Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>		X
18	Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i> agg.	X	X
19	Wiesen- und Wald-Storchschnabel	<i>Geranium pratense</i> , <i>G. sylvaticum</i>	X	X
20	Flaumiger Wiesenhafer	<i>Helictotrichon pubescens</i>		X
21	Johanniskraut-Arten	<i>Hypericum</i> spec.	X	X
22	Gewöhnliches Ferkelkraut	<i>Hypochaeris radicata</i>		X
23	Acker-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i>	X	X
24	Platterbsen-Arten	<i>Lathyrus</i> spec.	X	X
25	Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.	X	X
26	Bärwurz	<i>Meum athamanticum</i>	X	X
27	Hahnenfuß-Arten	<i>Ranunculus</i> spec.	X	X
28	Klappertopf-Arten	<i>Rhinanthus</i> spec.		X
29	Großer Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	X	X
30	Gras-Sternmiere	<i>Stellaria graminea</i>		X
31	Wiesen-Goldhafer	<i>Trisetum flavescens</i>		X
32	Gamander Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>	X	X
33	Zaun- und Vogel-Wicke	<i>Vicia sepium</i> , <i>V. cracca</i>	X	X
überwiegend auf feuchten bis nassen Standorten				
34	Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>		X
35	Wiesen-Knöterich	<i>Bistorta officinalis</i>	X	X
36	Sumpf-Dotterblume	<i>Caltha palustris</i>	X	X
37	Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>	X	X
38	Kohl-Kratzdistel	<i>Cirsium oleraceum</i>	X	X
39	Kuckucks-Lichtnelke	<i>Lychnis flos-cuculi</i>	X	X
40	Großer Wiesenknopf	<i>Sanguisorba officinalis</i>	X	X
41	Wiesen-Silau	<i>Silaum silaus</i>		X
42	Trollblume	<i>Trollius europaeus</i>	X	X

Anlage 9 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Definitionen im Sinne dieser Richtlinie

Antragsvoraussetzungen

Antragsvoraussetzungen sind formelle Verfahrensvoraussetzungen oder Förderfähigkeitsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Antrag berechtigt gestellt werden kann.

Kulissenbezug/Förderkulissen

Förderkulissen beschreiben die Zugehörigkeit von Flächen innerhalb eines fachlich begründeten Gebietes, in dem Flächen zur Förderung bestimmter Maßnahmen beantragt werden können. Die Zugehörigkeit einer Fläche zu einer Förderkulisse (Kulissenbezug) stellt für die betreffenden Maßnahmen eine Antragsvoraussetzung dar.

Ackerland im Sinne der GAPDZV (§ 5)

(1) Der Begriff Ackerland umfasst

1. für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen und
2. für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen.

(2) Für die Laufzeit der entsprechenden Verpflichtung gehört zum Ackerland auch eine stillgelegte Fläche,

1. die zum Zeitpunkt der Stilllegung die Voraussetzungen des Absatzes 1 für Ackerland erfüllt hat und
2. die stillgelegt worden ist
 - a) nach dem GLÖZ-Standard des § 11 des GAPKondG
 - b) nach der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAPDZG,
 - c) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80) in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
 - d) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1) in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
 - e) im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung oder

f) im Rahmen einer freiwilligen Umwelt-, Klima- oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung nach der ELER-Regelung.

- (3) Ein begrünter Randstreifen einer Ackerlandfläche, der von untergeordneter Bedeutung ist, ist Ackerland. Eine untergeordnete Bedeutung liegt bei einer Breite von mehr als 15 Metern nicht vor.

Dauergrünland im Sinne der GAPDZV (§ 7)

- (1) Der Begriff Dauergrünland umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, die
1. auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 2. seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und
 3. seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt worden sind.
- (2) Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind
1. alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von
 - a) Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
 - b) Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
 - c) Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen, und
 2. Pflanzen der Gattungen Juncus und Carex, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen im Sinne der Nummer 1 nicht vorherrschen.
- (3) Dauergrünland kann auch andere Pflanzenarten als Gras oder andere Grünfütterpflanzen, die abgeweidet werden können, umfassen, wie Sträucher oder Bäume, soweit Gras und andere Grünfütterpflanzen vorherrschen. Gras und andere Grünfütterpflanzen herrschen vor, wenn sie mehr als 50 Prozent einer Dauergrünlandfläche einnehmen.
- (4) Eine Fruchtfolge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 liegt bei Ackerland auch vor, wenn ausgesät wird
1. Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder
 2. eine Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras.
- (5) Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narben-erneuerung in der bestehenden Narbe.
- (6) Für die Zählung der Jahre bis zum Entstehen von Dauergrünland werden solche Jahre nicht berücksichtigt, in denen
1. Ackerland dem GLÖZ-Standard des § 11 des GAPKondG unterlag und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen begrünt war,
 2. Ackerland der freiwilligen Verpflichtung zur Einhaltung der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAPDZG unterlag und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen begrünt war,
 3. bei Ackerland ein Anspruch auf die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden als im Umweltinteresse genutzte Fläche im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften

über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608), in der für das jeweilige Jahr geltenden Fassung bestand oder

4. kein Fall des Absatzes 8 Nummer 4 vorliegt und Ackerland einer Verpflichtung zur Nutzung mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen unterlag
 - a) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung,
 - b) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung,
 - c) im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung,
 - d) im Rahmen einer freiwilligen Umwelt-, Klima- oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung nach der ELER-Regelung in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung oder
 - e) im Rahmen einer staatlich finanzierten freiwilligen Maßnahme, die mit den Vorgaben der in den Buchstaben a bis d genannten im Zeitpunkt der Verpflichtung jeweils geltenden Grundlage im Einklang stand.
- (7) Dauergrünland sind, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen, auch Flächen, die mit anderen Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 3 bedeckt sind, die Teil eines etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahrens sind. Ein etabliertes lokales Bewirtschaftungsverfahren ist jede
 1. traditionelle Beweidungspraktik, die auf den betreffenden Flächen gemeinhin angewendet wird,
 2. traditionelle Mahdnutzung,
 3. Praktik, die von Bedeutung ist
 - a) für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung genannten Lebensraumtypen und der in den Anhängen II und IV dieser Richtlinie genannten Arten oder
 - b) für die Erhaltung der Lebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung fallenden Arten oder
 4. Kombination der in den Nummern 1 bis 3 genannten Praktiken.
- (8) Dauergrünland sind auch Flächen, die
 1. nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAPKondG als Dauergrünland neu angelegt worden sind oder werden,
 2. nach einer Verordnung auf Grund des § 9 Absatz 5 des GAPKondG in Dauergrünland rückumgewandelt worden sind oder werden,
 3. nach einer Verordnung auf Grund des § 12 Absatz 8 des GAPKondG in Dauergrünland rückumgewandelt worden sind oder werden,

4. nach einer der in Absatz 6 Nummer 4 genannten Grundlagen einer Verpflichtung zur Umwandlung in Dauergrünland unterliegen und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen angesät worden sind oder werden oder
 5. nach den Vorschriften über die Erhaltung von Dauergrünland bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden zur Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in der jeweils geltenden Fassung angelegt oder rückumgewandelt worden sind oder werden und als Dauergrünland gelten.
- (9) Streuobstwiesen sind Dauergrünland, wenn die begrünzte Fläche die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung Dauergrünland erfüllt.

Mahd- oder Weidemaßnahmen

Zur Unterscheidung von Mahd- und Weidemaßnahmen wird die Nutzung des ersten Aufwuchses in der Vegetationsperiode herangezogen. Bei den Weidemaßnahmen wird der erste Aufwuchs durch Beweidung der betreffenden Fläche mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen genutzt, sofern keine Genehmigung der UNB für eine abweichende Erstnutzung durch Mahd erteilt wurde. Bei den Mahdmaßnahmen wird die Mahd des ersten Aufwuchses zum Zweck der Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten wie z. B. Silage oder Heu durchgeführt. Die Erstnutzung etwaiger Schonflächen kann ggf. abweichend in den Leistungsparametern des betreffenden Förderobjektes festgeschrieben werden.

Mechanische Nachpflege

Technikunterstützte Nachpflege der Weidefläche mit dem Ziel, das Förderobjekt in seiner beantragten Größe zu erhalten. In Abhängigkeit vom Ausgangszustand und dem Sukzessionsdruck auf der jeweiligen Fläche ist dafür geeignete Mahd- oder Mulchtechnik, einschließlich motormanueller Technik (z. B. Freischneider, Motorsense) einzusetzen. Die mechanische Nachpflege ist mindestens auf den Teilflächen durchzuführen, auf denen die Beweidung das in Satz 1 benannte Ziel nicht ausreichend absichert.

Rinder, Pferde

Der in der Richtlinie verwendete Begriff bezieht sich auf alle Boviden und Equiden.

Intensive Portionsweide

Die intensive Portionsweide ist eine Form der Beweidung, bei der die Verpflichtungsfläche in mehrere Koppeln eingeteilt ist, auf denen die Zuteilung der Futterfläche für die Weidetiere in einem Rhythmus erfolgt, der einen Tag unterschreitet.

Schonfläche

Eine Schonfläche ist ein Bestandteil der einzelnen Verpflichtungsfläche. Die Größenangabe bezieht sich auf die gesamte zuwendungsfähige Dauergrünlandfläche des betreffenden Förderobjektes. Sie nimmt weniger als den wesentlichen Anteil, d. h. weniger als 50 Prozent, der Einzelfläche ein.

Splitterfläche

Biotopgrünland in isolierter Lage mit einer Flächengröße von weniger als zwei Hektar bei Biotoppflege durch Mahd bzw. weniger als fünf Hektar bei Weide.

Maiseng- und -breitsaat

Während bei der Maisensaat der Reihenabstand weniger als 45 Zentimeter beträgt, erfolgt die Maisbreitsaat nicht in Reihen.

Begleitpflanzen:

Begleitpflanzenanbau ist eine Form von Untersaat, die bisher im Winterrapsanbau praktiziert wird. Die Begleitpflanzen (z. B. Ackerbohnen oder Wicken) werden mit dem Winterraps zusammen gesät und frieren dann in der Regel im Winter ab. Sie dienen der Bodenbedeckung, Unkrautunterdrückung und als Nährstoffspeicher.

Belegene Ackerfläche

Räumlich zusammenliegende Ackerflächen von Teilflächen des Betriebs bilden durch geometrische Vereinigung die „Belegene Ackerfläche“.

Hütehaltung

Weidetiere (Schafe und Ziegen) werden durch einen Hirten beaufsichtigt oder in Netzen gehalten und nachts gepfercht. Dazu gehören die Wanderschäferei und die standortgebundene Hütehaltung.

Mähstandweide

Abgewandeltes Standweideverfahren, bei der die Tiere von Frühjahr bis Herbst auf der nicht in Koppeln unterteilten Fläche verbleiben. Der Futterüberschuss im Frühjahr wird durch Schnittnutzung geerntet. Dazu wird ein Teilbereich im Frühjahr ausgezäunt und nach der Mahd wieder in die Weidefläche einbezogen.

Mähweide

Regelmäßiger Wechsel von Schnitt- und Weidenutzung.

Portionsweide

Die Weide wird in viele Parzellen unterteilt, den Tieren wird täglich eine neue Futterfläche zugeteilt.

Standweide

Die Tiere verbleiben mehrere Monate oder die ganze Weidesaison über auf einer Fläche.

Umtriebsweide/Koppelweide

Mit Zäunen in Parzellen unterteilte Weide. Die Tiere beweiden eine Koppel nach der anderen und verbleiben nur kurze Zeit (meist einige Tage, allenfalls wenige Wochen) auf den einzelnen Flächen. Üblich ist sie bei intensiver Nutzung, doch auch extensive Anwendung ist möglich, wenn die Nutzung (Bestoßung) möglichst kurz und die Weideruhe lang (mindestens acht Wochen) ist. Oft versteht man unter Koppelweiden größere, längere Zeit (Wochen) bestoßene Flächen, während bei einer Umtriebsweide die Weide stärker unterteilt und die Besatzdauer auf den einzelnen Koppeln sehr kurz ist.

Berechnung der mittleren jährlichen Besatzdichte bei den Maßnahmen G und GG – Ganzjahresbeweidung

Die Verpflichtungsfläche der Maßnahmen G und GG ist die gemäß Bewilligungsbescheid zur Teilnahme an den betreffenden Vorhaben G1, G2, GG1 bzw. GG2 für das betreffende Förderobjekt von der Bewilligungsbehörde (TLLLR) bewilligte Dauergrünlandfläche. Sofern bei den betreffenden Vorhaben G1, G2, GG1 bzw. GG2 die Weidetiere (Rinder /Pferde) über das betreffende Förderobjekt hinaus innerhalb eines gemäß Beweidungsplan festgelegten Weidegebietes freien Zugang zur Beweidung haben, z.B. innerhalb eines eingezäunten Bereiches, so werden zur Berechnung der jährlichen mittleren Besatzdichte je ha Verpflichtungsfläche der Vorhaben G1, G2, GG1 und GG2 alle landwirtschaftlichen Nutzflächen (Dauergrünland) innerhalb des eingezäunten Bereiches, zu dem die Weidetiere (Rinder/Pferde) freien Zugang haben, herangezogen. Dies geschieht unabhängig davon, ob sie für die Vorhaben G1, G2, GG1 oder GG2 oder die Maßnahmen W, WG oder ohne KULAP-Beantragung im Flächennachweis des Sammelantrages des betreffenden Kalenderjahres angegeben wurden.

Sofern sich im Weidegebiet der betreffenden Förderobjekte G1, G2, GG1 bzw. GG2 neben landwirtschaftlicher Nutzfläche (Dauergrünland) auch NW-Feldblöcke befinden, können diese für die Zeit, in der sich futterwürdiger Aufwuchs auf diesen befindet und von den Tieren mit beweidet wird, ebenfalls für die Berechnung der jährlichen Besatzdichte mit herangezogen werden.

GVE

Eine Großvieheinheit (GVE) dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres mittleren Lebendgewichtes.

RGV

Eine Raufutter verzehrende Großvieheinheit (RGV) dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis des Anteils von Raufutter in ihrer Nahrung. Dazu wird die Großvieheinheit mit einem Umrechnungsfaktor für die jeweilige Tierart und Altersklasse multipliziert.

Ökologischer Landbau (Einführung und Beibehaltung)

Umstellungszeiten bei der Einführung des ökologischen Landbaus

Sofern gemäß Absätzen 1 und 2 des Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14. Juni 2018, S.1) in Verbindung mit der Nummer 1.7. des Teiles I des Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 keine rückwirkende Verkürzung des Umstellungszeitraumes anerkannt wurde, sind die unter Nummer 1.7.1. in Teil I des Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Mindestumstellungszeiträume zu beachten. Diese sind:

zwei Jahre vor der Aussaat oder Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen,

zwei Jahre bei Grünland und mehrjährigen Futterkulturen vor der Verwertung als Futtermittel aus ökologischer Erzeugung,

drei Jahre bei anderen mehrjährigen Kulturen vor der ersten Ernte ökologischer/biologischer Erzeugnisse.

Zuwendungsvoraussetzung – Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen

Mindestkriterien für die Flächenbewirtschaftung im Ökobetrieb sind in der Verordnung (EU) 2018/848 nicht abschließend beschrieben. Deshalb ist die Mindestnutzung als eigenes Förderkriterium zu überprüfen und kann nicht aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren abgeleitet werden. Dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Allgemein

- Ziel ist die nachhaltige ökologische/biologische Produktion von
 - lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen
 - verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind
 - Futtermitteln
 - vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau
- Die Bewirtschaftung der Flächen muss erkennbar sein und eine Ernte durchgeführt werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Ernte sind solche Flächen, deren primäres Ziel es ist, die spezifischen Grundsätze für landwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Artikel 6 Buchstabe a) und d) der Verordnung (EU) 2018/848 zu erfüllen.
- Die erforderlichen acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen müssen dem Standort angepasst und entsprechend üblicher Bewirtschaftungsmethoden des ökologischen Landbaus durchgeführt werden.
- Die Durchführung von Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen sind bei Bedarf auf der Grundlage der jeweils geltenden Richtlinien vorzunehmen.

Zu Acker- und Grünlandflächen mit Futternutzung:

- Die Nutzung des Futters muss sichergestellt werden und ist nachzuweisen (bei Verkauf sind entsprechende Belege vorzulegen).
- Sind mehrere Schnitte möglich, muss mindestens ein Aufwuchs genutzt werden.

Zu förderfähigen Dauerkulturen:

- Geschlossene Obstbestände einer oder mehrerer Obstarten werden zu den Dauerkulturen gezählt.
- Bei Neuanpflanzungen sind bei allen Obstarten, bei denen durch Veredlung auf geeignete Unterlagen das Verhältnis von Früchten und Wachstum positiv beeinflusst wird, veredeltes Pflanzgut zu verwenden.

Mindestbaum- bzw. Strauchzahl in Stück je Hektar:

- | | |
|---|-------|
| • Walnüsse | 44 |
| • Süßkirsche | 100 |
| • Birne, Pflaume, Mirabelle, Reneklode, Apfel, baumartig wachsendes Wildobst | 200 |
| • Holunder | 300 |
| • Sauerkirsche, Haselnüsse, Quitte als Apfel- und Birnenquitte
(<i>Cydonia oblonga</i> var. <i>maliformis</i> und <i>C.o.</i> var. <i>oblonga</i>) | 400 |
| • Strauchbeerenobst, strauchartig wachsendes Wildobst, Zier-/Scheinquitten als Wildobst
(<i>Chaenomeles japonica</i> aber auch <i>Chaenomeles x superba</i> und Hybriden) | 1.900 |

Wildobst: Baum- bzw. strauchartig wachsende seltene bzw. züchterisch nicht oder wenig bearbeitete Obstarten bzw. Gehölze, deren Früchte verarbeitet oder frisch verwendet werden können.

Die oben aufgeführten Mindestbaum- bzw. Strauchzahlen in Stück je Hektar beziehen sich jeweils auf die mit diesen Kulturarten bebaute Fläche, ohne die technologisch bedingt für Vorgewende erforderliche Fläche.

Bei Quitte als Apfel- und Birnenquitte ist die Verwendung von Sämlingen nicht förderfähig.

Zu Pflege:

- Regelmäßiger, der Obstart und dem Anbausystem entsprechender Schnitt der Gehölze mit dem Ziel eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen Wachsen und Früchten und zur Gesunderhaltung des Obstbestandes.
- Anwendung des Grasmulchverfahrens und/oder entsprechend periodisches Abmähen bzw. Abweiden unter und zwischen den Bäumen bzw. Sträuchern.
- Beseitigung der Wurzel- bzw. Stammausschläge und sonstigen Unterwuchses.

Geotagged Foto

Geotagged Fotos sind digitale Fotos mit einer Information zur räumlichen Position der Aufnahme. D.h., dass die Kamera die GPS-Koordinaten in den EXIF-Daten einer JPEG-Datei speichert. Die meisten Smartphones und Kameras mit eingebautem GPS können Fotos automatisch mit einem "Geotag" versehen, das dann von der Behörde automatisiert ausgelesen werden kann.

FAN App

(Frage - Antwort - Nachweis) ist die App zur Nachweisführung der TLLLR, die kostenlos in den App-Stores heruntergeladen werden kann. Mit dieser App können unklare Bewirtschaftungsverhältnisse mit geotagged Fotos aufgeklärt- und Vor-Ort-Kontrollen vermieden werden.

Übertragung eines Betriebs

- (1) Für die Zwecke dieser Förderrichtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Übertragung eines Betriebs“: Verkauf, Verpachtung oder jede ähnliche Art der Transaktion in Bezug auf die betreffenden Produktionseinheiten;
 - b) „Übertragender“: der Begünstigte, dessen Betrieb an einen anderen Begünstigten übertragen wird;
 - c) „Übernehmer“: der Begünstigte, an den der Betrieb übertragen wird.

Anlage 10 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Kulturartenkatalog Schlagteilung

Kulturartengruppen für die Maßnahme SG - Schlagteilung

Gruppen-Nr. Schlagteilung	Name Gruppe Schlagteilung
1	Winterformen Weizen (Triticumarten), Roggen, Triticale
2	Sommerformen Weizen (Triticumarten), Roggen, Triticale
3	Wintergerste
4	Sommergerste
5	Winterhafer
6	Sommerhafer
7	Wintermenggetreide
8	Sommermenggetreide
9	Mais
10	Rispenhirse, Rutenhirse
11	Mohren-/Zuckerhirse
12	Buchweizen
13	Quinoa (Reismelde)
14	Sommerformen-Erbсен
15	Sommerformen-Ackerbohnen (Vicia faba)
16	Lupinen (Süßlupine, weiße, gelbe, blauen (Lupinus spec.))
17	Linsen
18	Wicken
19	Sojabohnen
20	Gemenge großkörniger Leguminosen
21	Winterraps, -rübsen
22	Sommerraps, -rübsen, Iberischer Drachenkopf
23	Sonnenblumen
24	Lein, Flachs
25	Leindotter
26	Krambe, Echter Meerkohl
27	Mischkulturen ohne Leguminosen
28	Mischkulturen in Reihenbau - (z. B. Zwiebeln u. Möhren in getrennte Reihen)
29	Betarüben
30	Kartoffeln
31	Hornschotenklee
32	Steinklee
33	Klee (Rot-, Weiß-, Alexandriner-, Inkarnat-, Erd-, Schweden-, Persischer Klee)
34	Bockshornklee, Schabziger Klee

35	Luzerne, Hopfen- und Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne, einschließlich Vermehrung
36	Espарsette
37	Serradella
38	Gemenge kleinkörniger Leguminosen
39	Feldgras (alle), sonstige Vermehrungskulturen z. B. Grassamen, Lichtnelken, Wildkräuter
40	Phacelia
41	Sudangras
42	Hanf
43	Färberwaid
44	Tabak
45	Mohn
46	Färberdisteln
47	Erdbeeren
48	Flächen ohne Produktion Ackerbrachen Selbstbegrünung
49	Flächen ohne Produktion Ackerbrachen Blümmischung
50	Flächen ohne Produktion Ackerbrachen mehrjährige Blümmischung
51	Gartenbohne/Buschbohne
52	Zwiebelgemüse (Allium Arten)
53	Gemüserüben z. B. Stoppel-, Teltower-, Weiße Rübe, Mairübe, Chinakohl, Pak-Choi, Stielmus, Herbstrübe
54	Feldsalate (Feldsalat/Ackersalat/ Rapunzel)
55	Möhren
56	Freilandgurken
57	Fenchel
58	Gartenrettiche, -radieschen, Schwarzer Winterrettich
59	Sellerie
60	Spinat
61	Lattich
62	Gartenkresse
63	Weißer Senf, Gelber Senf, einschließlich Vermehrung Senfsaaten
64	Brauner Senf, Schwarzer Senf, einschließlich Vermehrung Senfsaaten
65	Senfrauke
66	Steckrübe, Kohlrübe
67	Gemüsekohl (Brassica oleracea var.)
68	Tomaten
69	einjährige Zierpflanzen (einschließlich Vermehrung)
70	Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen (einschließlich Vermehrung)
71	Kleegras, Luzernegras
72	Klee-Luzerne Gemisch
73	Winterformen-Erbisen
74	Winterformen-Ackerbohnen (Vicia faba)
75	Vermehrung von Gemüse
76	Topinambur

77	Auberginen
78	Paprika, Chilli, Peperoni
79	Melde (Garten-Melde)
80	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)
81	Pastinaken
82	Zichorien/Wegwarten (Chicorée, Radicchio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)
83	Kichererbsen
84	Schwarzwurzeln

Bei Aktualisierungen der Kulturarten werden die Kulturartengruppen für Schlagteilung im Kulturartenkatalog der Bewilligungsbehörde zum Sammelantrag veröffentlicht.

Anlage 11 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Kulturartengruppen Erosionsmaßnahmen

Name	Erosions-Kultur – EK	Erosions-Gruppe – EG
Winterweichweizen	52	4
Winterweichweizen mit Untersaat	60	4
Sommerweichweizen	41	5
Sommerweichweizen mit Untersaat	63	5
Körnermais oder CCM-Mais	27	6
Körnermais oder CCM-Mais mit Untersaat	67	6
Winterhartweizen/Durum	52	4
Sommerhartweizen/Durum	41	5
Winterhartweizen/Durum mit Untersaat	60	4
Sommerhartweizen/Durum mit Untersaat	63	5
Winter-Dinkel	9	4
Winter-Dinkel mit Untersaat	57	4
Sommer-Dinkel	38	5
Sommer-Dinkel mit Untersaat	61	5
Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	50	3
Winterroggen mit Untersaat, Winter-Waldstaudenroggen mit Untersaat	56	3
Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	15	5
Sommerroggen mit Untersaat, Sommer-Waldstaudenroggen mit Untersaat	65	5
Wintermenggetreide	48	4
Wintermenggetreide mit Untersaat	58	4
Wintergerste	47	3
Wintergerste mit Untersaat	55	3
Sommergerste	37	5
Sommergerste mit Untersaat	64	5
Winterhafer	48	4
Winterhafer mit Untersaat	58	4
Sommerhafer	19	5
Sommerhafer mit Untersaat	66	5
Sommermenggetreide	38	5

Sommermenggetreide mit Untersaat	61	5
Wintertriticale	51	4
Wintertriticale mit Untersaat	59	4
Sommertriticale	40	5
Sommertriticale mit Untersaat	62	5
Rispenhirse, Rutenhirse	23	6
Winter-Emmer/-Einkorn	52	4
Winter-Emmer/-Einkorn mit Untersaat	60	4
Sommer-Emmer/-Einkorn	41	5
Sommer-Emmer/-Einkorn mit Untersaat	63	5
Buchweizen	7	5
Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudangras)	23	6
Quinoa (Reismelde)	32	6
Gemenge von zugelassenen Arten großkörniger Leguminosen als stickstoffbindende Pflanzen (Erbsen/Bohnen)	11	6
Mischkulturen mit großkörnigen Leguminosen als Saatgutmischung z. B. Hafer/Erbsengemenge, sofern Leguminosen dominieren	19	5
Mischkultur von kleinkörnigen Leguminosen auch zusammen mit Nichtleguminosen, sofern die kleinkörnigen Leguminosen im Feldbestand dominieren	2	2
Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt)	19	5
Gemüse-Erbse, Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse	11	6
Gemüse-Erbse, Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse mit Untersaat	78	6
Sommer-Futtererbse (Felderbse, Peluschke)	11	6
Sommer-Futtererbse (Felderbse, Peluschke) mit Untersaat	78	6
Winter-Futtererbse	85	4
Winter-Futtererbse mit Untersaat	87	4
Sommer-Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne	1	6
Sommer-Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne mit Untersaat	77	6
Winter-Ackerbohne	84	4
Winter-Ackerbohne mit Untersaat	86	4
Lupinen (Süßlupine, weiße, gelbe, blaue/schmalblättrige, Anden-Lupine)	26	6
Linsen	24	6
Wicken (Zottel-, Saat-, Pannonische Wicken)	24	6
Winterraps	49	3
Winterraps mit Untersaat	74	3
Sommerraps	39	5

Winterrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	49	3
Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	30	5
Sonnenblumen	42	6
Sonnenblumen mit Untersaat	82	6
Sojabohnen	36	6
Sojabohnen mit Untersaat	81	6
Lein, Flachs	31	5
Leindotter	31	5
Krambe/Meerkohl (Echter Meerkohl)	30	5
Iberischer Drachenkopf	22	6
Silomais	27	6
Silomais mit Untersaat	67	6
Klee gras - Nutzung GoG max. 5 Jahre, Gras überwiegt	2	2
Klee-Luzerne-Gemisch	2	2
Hornschotenklee	2	2
Steinklee	2	2
Klee (Rot-, Weiß-, Alexandriner-, Inkarnat-, Erd-, Schweden-, Persischer Klee), einschließlich Vermehrung	2	2
Bockshornklee, Schabziger Klee	3	5
Luzerne, Hopfen- und Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne, einschließlich Vermehrung	2	2
Luzernegrass - Nutzung GoG max. 5 Jahre, Gras überwiegt	2	2
Ackergras (z. B. Knautgras, Wiesenschweidel, Bastardweidel-, Deutsches Weidelgras) - Nutzung GoG max. 5 Jahre	2	2
Einjähriges und Welsches Weidelgras - Nutzung GoG max. 5 Jahre	2	2
Esparssette	2	2
Phacelia	3	5
Serradella	3	5
Gräser betonte Saatgutmischung - Nutzung GoG max. 5 Jahre	2	2
Mischkultur von kleinkörnigen Leguminosen auch zusammen mit Nichtleguminosen, sofern die kleinkörnigen Leguminosen im Feldbestand dominieren	2	2
Wechselgrünland - Nutzung GoG max. 5 Jahre	2	2
Sonstige Mischkulturen Ackerfutter	18	4
Ackerland aus der Erzeugung genommen	69	4
Brache mit Einsaat von einjährigen Blütmischungen	71	5
ÖR1a-Brachen - aus der Produktion genommen (Selbst- bzw. aktive Begrünung)	69	4
Blühstreifen einjährig auf Ackerland (ÖR1a + ÖR1b)	71	5

Blühstreifen mehrjährig auf Ackerland (ÖR1a + ÖR1b)	70	2
Blühflächen einjährig auf Ackerland (ÖR1a + ÖR1b)	71	5
Blühflächen mehrjährig auf Ackerland (ÖR1a + ÖR1b)	70	2
Schonstreifen	69	4
Sudangras	23	6
Futterrübe/Runkelrübe	16	6
Kartoffeln	25	6
Kartoffeln mit Untersaat	79	6
Topinambur	88	6
Zuckerrüben	54	6
beetweiser Anbau von Gemüse	17	6
Vermehrung von Gemüse	17	6
Gartenbohne/Buschbohne	17	6
Zwiebel (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Bärlauch)	17	6
Winterzwiebel	17	6
Gemüserüben z. B. Stoppel-, Teltower-, Weiße Rübe, Mairübe, Chinakohl, Pak-Choi, Stielmus, Herbstrübe	17	6
Feldsalate (Feldsalat/Ackersalat/Rapunzel)	17	6
Möhre (Karotte)	17	6
Möhre (Futtermöhre)	17	6
Gurke (Salatgurke, Einlegegurke)	17	6
Fenchel (Gemüsefenchel/ Körnerfenchel)	17	6
Fenchel (Körnerfenchel) mit Untersaat	83	6
Gartenrettiche (z. B. Weiße/rote Rettiche, Radieschen)	17	6
Mangold, Rote Rübe/Rote Beete	17	6
Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)	17	6
Spinat	17	6
Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/Römischer Salat)	17	6
Gartenkresse	35	4
Weißer Senf, Gelber Senf, einschließlich Vermehrung Senfsaaten	35	4
Brauner Senf (brauner Senf/Sareptasenf), einschließlich Vermehrung Senfsaaten	35	4
Senfrauke (Garten-Senfrauke, Rucola)	17	6
Steckrübe, Kohlrübe	17	6
Gemüsekohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	17	6

Tomaten	17	6
Gemüse unter Glas und Plaste	72	1
Markstammkohl	17	6
Ölrettich	17	6
Schwarzer Senf	35	4
Echte Brunnenkresse	72	1
Schwarzer Winterrettich	17	6
Auberginen	17	6
Paprika, Chilli, Peperoni	17	6
Melde (Garten-Melde)	17	6
Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	17	6
Pastinaken	17	6
Zichorien/Wegwarten (Chicorée, Radicchio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	17	6
Kichererbsen	36	6
Schwarzwurzeln	17	6
beetweiser Anbau von Zierpflanzen	53	6
Vermehrung von Zierpflanzen	53	6
Margeriten	53	6
Tagetes (alle Arten)	53	6
Taubnesseln (alle Arten)	53	6
Malven (alle Arten)	22	6
Nachtkerzen (alle Arten)	53	6
Königskerzen (alle Arten)	53	6
Kornblumen	53	6
Kapuzinerkresse	22	6
Mutterkraut, Wucherblumen	21	2
Zierpflanzen unter Glas und Plaste	72	1
Brennnessel	21	2
Andorn	21	2
Rosenwurz	21	2
Lavendel	21	2
Arznei-Fenchel	75	2
beetweiser Anbau von Küchenkräutern/Heil- und Gewürzpflanzen	22	6
Vermehrung von Küchenkräutern/Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	22	6
Petersilie	22	6
Baldriane (Echter Baldrian)	75	2
Melissen (Zitronenmelisse)	21	2

Wegeriche (Spitzwegerich)	21	2
Kamillen (Echte Kamille)	75	2
Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	21	2
Kümmel	22	6
Schwarzkümmel alle Arten	22	6
Mariendistel	22	6
Johanniskräuter (Echtes Johanniskraut)	21	2
Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz, Angelika	22	6
Borretsch	22	6
Koriander	22	6
Salbei	76	2
Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	76	2
Ringelblumen (Garten-Ringelblume)	22	6
Thymiane (Thymian, Gartenthymian, Echter Thymian)	21	2
Goldrute	21	2
Schwarze Tollkirsche	21	2
Anethum (Dill, Gurkenkraut)	22	6
Chia (Gattung: Salbei)	22	6
Erdbeeren	12	2
Färberdisteln	13	6
Mohn	29	6
Virginischer Tabak	45	6
Färberwaid	14	5
Hanf	20	6
Pflanzenmischung mit Hanf	20	6
(Beta-) Rübensamenvermehrung	33	6
Sonstige Vermehrungskulturen z. B. Grassamen, Wildkräuter	46	2
Wildäusungsfläche, Wildacker	3	5
Versuchspartellen, Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten unterhalb der Mindestparzellengröße 0,10 ha	73	6
nicht definierte Kulturart, Gattung/Art ist anzugeben	73	6
Projektflächen auf AL	71	5

Die Schlagteilung gilt dann als wirksam, wenn für mehrjährige Acker-Kulturen ein Streifen von mind. 10 m Breite und für einjährige Acker-Kulturen von mind. 20 m Breite in einer anderen Erosionsgruppe angelegt wird. Die Berechnung soll auch immer für jede Erosionskultur mit dem ihr eigenen betreffenden C-Faktor erfolgen. Das heißt, für den Streifen findet der C-Faktor Eingang in die Berechnung, der für die Kultur zutrifft, die auf dem Streifen angebaut wird und für die neben dem Streifen liegende Kultur der C-Faktor, der für die danebenliegende Kultur zutrifft. Die Landwirte müssen die zweite Kultur bei Teilnahme am KULAP, Maßnahme E1 bzw. E2, lagegenau im Flächen-Nutzungs-Nachweis (FNN) des Sammelantrages einzeichnen, so dass die Verwendung des jeweils betreffenden C-Faktors für die betreffenden Kulturarten möglich sein sollte.

Bei Aktualisierungen der Kulturarten werden die Erosionskultur und -gruppe im Kulturartenkatalog der Bewilligungsbehörde zum Sammelantrag veröffentlicht.

Anlage 12 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Dokumentation der Bewirtschaftungsmaßnahmen

Mindestangaben für die Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister

Zu erfassen ist der technologisch-agronomische Ablauf jährlich durchgeführter Maßnahmen (ggf. für jede Teilfläche)

Förderobjekte, die Ackerflächen betreffen

- Arbeitsgang/Arbeitsart (alles von der Bodenbearbeitung zur Vorbereitung der Aussaat bis zur Ernte)
- Datum
- Fläche
- eingesetzte Mittel (Dünger, Pflanzenschutzmittel, Saat-/Pflanzgut) nach Art und Menge je ha

Förderobjekte, die Dauergrünland betreffen

- Arbeitsgang/Arbeitsart nach Art und Termin
 - o Pflege (Schleppen, Walzen, Nachmahd, Mulchen)
 - o Ansaat/Nachsaat/Übersaat (Saatmischung, Mahdgutauflageverfahren)
 - o chemische Unkrautbekämpfung (Präparat, Menge)
 - o Mineralische Düngung für die Nährstoffe Stickstoff, Phosphor, Kalium und Kalzium (Handelsname, Menge in dt/ha, Reinnährstoff in kg je ha)
 - o organische Düngung [Art (Jauche, Gülle, Stallmist, Gärrest, Kompost, andere) Menge (m³ bzw. dt/ha), für die Nährstoffe Stickstoff, Phosphor und Ammonium jeweils Angabe in % OS]
 - o für alle Nutzungen [Art (Weide, Silage, Heu), Weideform (Portionsweide, Umtriebsweide Mähstandweide, Standweide, Hütehaltung), bei Weide: Tierart und Anzahl Tiere]
 - o Sonstiges: z. B. Entbuschung
 - o Schonfläche (Größe in ha, Nutzungstermin, Art/Weideform)

Erläuterungen: bei Weide: Weideform, alle Tierarten und deren Anzahl angeben

<u>Weideform</u>	<u>Kürzel</u>
Portionsweide	PW
Umtriebsweide	UW
Mähstandweide	MW
Standweide	SW
Hütehaltung	HH

<u>Tierart</u>	<u>Kürzel</u>	<u>Anmerkungen</u>
Rinder über 2 Jahre	RIÜ	Rinder über 2 Jahre
Jungrinder	JURI	Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre
Kälber	KALB	Rinder unter 6 Monaten
Mutterschafe	MUSCHAF	Mutterschafe
Schafe	SCHAF	Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr
Jungschafe	JUSCHAF	Schafe bis 1 Jahr
Ziegen	ZIEGE	Ziegen
Equiden über 6 Mo.	PFERD	Pferde und Esel über 6 Monate
Equiden bis 6 Mo.	FOHLEN	Pferde und Esel bis 6 Monate

Anlage 13 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Sanktionen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen und gegen sonstige Auflagen gemäß Ziffer 7.6.1. dieser Richtlinie

I. Definitionen der Begriffe

Als **Vorhaben** gelten alle Flächen des Betriebes einer Maßnahme, die den gleichen Zuwendungsvoraussetzungen, der gleichen Zuwendungshöhe je Hektar (Fördersatz) gemäß Anlage 2 dieser Richtlinie und der gleichen Finanzierungsart unterliegen.

Ein **Verstoß** gegen eine Zuwendungsvoraussetzung, die sich allein auf die bewilligte Fläche bezieht, wird unter Berücksichtigung der bewilligten Flächen anhand der ermittelten Flächen festgestellt.

Der **Umfang** eines Verstoßes bestimmt sich an der Verstoßfläche. Diese ergibt sich aus der ermittelten Größe der Fläche, auf der ein Verstoß vorliegt. Beziehen sich Zuwendungsvoraussetzungen jedoch nur auf Anteile von Verpflichtungsflächen, so bestimmt sich der Umfang des Verstoßes an der gesamten Verpflichtungsfläche, auf die sich die Zuwendungsvoraussetzung bezieht.

Das **wiederholte Auftreten** eines Verstoßes bemisst sich am aktuellen Jahr erhöht um die Anzahl derjenigen Vorjahre vor Eintreten des betreffenden Verstoßes, in denen ein oder mehrere ähnliche Verstöße festgestellt wurden. Ähnliche Verstöße liegen in den im Sanktionskatalog benannten Fällen vor.

Die **Schwere** eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind.

Für die Bestimmung der **Dauer** ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die Bewertung der **Schwere** und **Dauer** eines Verstoßes erfolgt in Stufen und führt zu einer **Regelbewertung** in den gemäß Sanktionskatalog benannten Stufen.

Der Sanktionskatalog wird per Erlass durch das TMIL in Kraft gesetzt.

II. Ermittlung der Gesamtbewertung

Die aus **Schwere** und **Dauer** des Verstoßes abgeleitete **Regelbewertung** wird bei **wiederholtem Auftreten** von 2 um eine Stufe erhöht. Bei einem **wiederholten Auftreten** von mehr als 2 wird die Regelbewertung um zwei Stufen erhöht.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung der Gesamtumstände eine Änderung um je eine Stufe nach oben oder unten vornehmen. Das Ergebnis dieser Bewertung ist die sogenannte **Ermittelte Bewertung**.

Zur Ermittlung der **Gesamtbewertung** im aktuellen Zahlungsantrag wird der Abzugsbetrag der Ermittelten Bewertung nach Nr. III mit dem Umfang multipliziert.

Die Abzugsbeträge aus verschiedenen Verstößen werden, ungeachtet der geometrischen Lage der zu Grunde liegenden Verstoßflächen, auf Ebene der betrieblichen Vorhabenflächen gleicher Zuwendungsvoraussetzungen und gleichen Fördersatzes neben- oder übereinander addiert.

Der Abzugsbetrag wird begrenzt, auf den jährlichen Förderbetrag auf den vor Abzug der Sanktion Anspruch besteht.

Sofern die Ermittelte Bewertung zu einer Rückforderung führt, kann diese in keinem Fall höher als die vor dieser Rückforderung berechnete Förderung für das Vorhaben für den betreffenden Antrag auf Auszahlung sein.

Die Förderung des Vorhabens wird durch Rücknahme der Bewilligung für dieses Vorhaben beendet.

Wird in der ermittelten Bewertung des Verstoßes die Stufe 5 erreicht, bezieht sich diese bei den Maßnahmen SG, E2 sowie ÖL1, ÖL3 und ÖL2 auf die Gesamtbewilligung des Betriebes für diese Maßnahme, mit der Folge, dass die Maßnahme im Betrieb beendet wird und die Rückforderung der jeweils in den Vorjahren für diese Maßnahme geleisteten Zahlung erfolgt.

III. Abzugsbeträge bei den verschiedenen Stufen der Ermittelten Bewertung

Stufe 1: Abzug eines Betrages in Höhe des anderthalbfachen Kürzungsansatzes des Verstoßes gemäß dem Sanktionskatalog jedoch von nicht mehr als dem Beihilfesatz

Stufe 2: Abzug eines Betrages in Höhe des doppelten Kürzungsansatzes des Verstoßes gemäß dem Sanktionskatalog jedoch von nicht mehr als dem Beihilfesatz

Stufe 3: Abzug eines Betrages in Höhe des Beihilfesatzes

Stufe 4: Abzug eines Betrages in Höhe des anderthalbfachen Beihilfesatzes

Stufe 5: Abzug eines Betrages in Höhe des doppelten Beihilfesatzes und Rücknahme der Bewilligung sowie Rückforderung der bereits geleisteten Zahlungen im Verpflichtungszeitraum